



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sieg der Wiegen?“

Zum Geburtenanstieg 1938/39 in Wien

Verfasserin

Beatrice Konrad

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt: Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde
und Politische Bildung
Lehramtsstudium Psychologie und
Philosophie

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	1
1. Einleitung	3
2. Der Geburtenanstieg	7
2.1 Statistik zum Geburtenanstieg	8
2.2 Auswertung der Statistik	9
3. Die Lebenssituation vor 1938 und die Zeit nach dem „Anschluss“	11
3.1 Arbeit und Brot durch Aufrüstung	11
3.3 Wohnsituation	17
3.4 Der „Anschluss“	21
4. Die Frau im Nationalsozialismus	24
4.1 Exkurs: Frauenbilder	24
4.2 Die Mutter - oder das NS- Frauenbild	27
4.2.1 Die berufstätige Frau.....	35
4.2.2 Das Mutterkreuz.....	39
4.2.3 Muttertag	41
4.2.4 Liebe und Sexualität.....	41
5. Ideologie und „Rasse“	45
5.1 Die germanischen Mythen und die nationalsozialistische Ideologie	45
5.2 Der Rassenbegriff in der nationalsozialistischen Ideologie.....	47
6. Eugenik/Rassenhygiene	50
6.1 Positive Eugenik	53
6.2 Negative Eugenik.....	54
7. Nationalsozialistische Familien/Familienmodelle	56
7.1 Der Volksbegriff in der nationalsozialistischen Denkweise: „Volksgemeinschaft“	57
7.2 Die Bevölkerungspolitik	63
7.3 Die Familie.....	65
7.3.1 Das Elternhaus – Die elterliche Erziehung.....	71
7.3.2 Die Bauernfamilie als Ideal	76
7.3.2 a) Das Reichserbhofgesetz.....	80
7.3.3 Die bürgerliche Familie	81
7.3.4 Der Geburtenrückgang.....	83
7.4 Exkurs: Hitlerjugend (HJ) und Bund Deutscher Mädel (BDM).....	88

8. Ehe im Nationalsozialismus	95
8.1 Eherecht.....	98
8.2 Dispensehen	99
8.3 Eheschließungen	101
8.4 Eheverbot.....	103
8.5 Aufhebung der Ehe	104
8.6 Ehescheidungen	105
9. Förderungen	107
9.1 Das Ehestandsdarlehen.....	108
9.2 Kinderzulagen	111
9.3 Kinderbeihilfen	112
9.3.1 Einmalige Auszahlungen	112
9.3.2 Laufende Kinderbeihilfen.....	113
9.4 Erziehungsbeihilfe	114
10. Lebensgeschichtliche Aufzeichnungen.....	116
10.1 Thekla F.	116
10.2 Maria F.	117
11. Resümee	119
Abkürzungsverzeichnis.....	123
Literaturverzeichnis	124
Internetquellen.....	131
Archive.....	131
Abbildungsverzeichnis.....	131
Anhang	132
1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935	132
Aus der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. 5. 1938.....	133
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	134
Aus dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes	138
Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	139
Reichsbürgergesetz.....	140
25-Punkte-Programm der NSDAP	141
Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936	144

Aus dem Reichserbhofgesetz	144
Die Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens	145
Abbildungen	147
Lebenslauf.....	151
Abstract.....	152

Vorwort

Da ich mich im Laufe meines Studiums durchgehend mit dem Gebiet der Zeitgeschichte beschäftigt habe, war es klar, dass meine Diplomarbeit in dieses Gebiet fallen sollte.

Schon während vieler Seminare, die ich im Laufe meines Studiums absolvierte, wurde mir bewusst, dass ich ein sehr starkes Interesse an den Geschehnissen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts habe.

Nach mehreren Gesprächen mit meinem Betreuer Univ.-Doz. Dr. Hans Safrian, dem ich an dieser Stelle für seine Unterstützung, seine Ratschläge und seine Gedankenanstöße danken möchte, war eindeutig, dass ich mich in meiner Diplomarbeit mit einem Themenbereich auseinandersetzen werde, welcher mich von Anfang an interessierte.

Der Geburtenanstieg der Jahre 1938/39 in Wien war daher schnell als Thema gefunden. Besonderes Interesse meinerseits bestand darin, herauszufinden, wie die Nationalsozialisten es geschafft haben könnten, die Geburtenrate derart rasant in die Höhe schnellen zu lassen. Auf den gebotenen Anreizen sollte demnach ein Hauptaugenmerk in meiner Arbeit gelegt werden.

Meine Recherchearbeit begann ich in der Bibliothek der Statistik Austria. Ziel war es, Statistiken für den Geburtenanstieg zwischen den Vergleichsjahren 1938 und 1939 zu finden, um so die vorab angenommen Vermutung eines Anstieges mit Zahlen belegen zu können.

Die Recherchen während des Schreibens haben mich inspiriert und mich auf neue Ideen und Erkenntnisse gebracht, die ich immerzu in die Arbeit einfließen lassen wollte. Das Thema stellte sich als komplex dar, sodass es fast unmöglich erschien, die gesamten Anreizsysteme zur Steigerung der Geburtenzahl im Nationalsozialismus zu beleuchten und zu erklären.

Meine Diplomarbeit umfasst daher unter anderem die Aufwertung der Frau, die Kindererziehung unter Aufsicht der Nationalsozialisten sowie das 1938 eingeführte Ehe- und Scheidungsrecht. Förderungen, welche an Familien ausbezahlt wurden, aber auch die Situation bezüglich Arbeitsloser und der Wohnsituation vor dem „Anschluss“ 1938 werden behandelt, da sich bei den Recherchen herauskristallisierte, dass genau diese Bereiche gefördert wurden, um die Geburtenrate zu erhöhen.

Einen besonderen Dank möchte ich auf diesem Weg meinen Eltern, Susanna und Manfred Konrad, zukommen lassen, welche mich mein ganzes Leben lang unterstützt haben und mir mit Rat und Tat zur Seite standen. Ohne sie wäre mein Studium nicht möglich gewesen.

Matthias, vor allem dafür, dass er mich während der Zeit des Schreibens tatkräftig unterstützt hat und ich wusste, dass ich mich auf ihn verlassen konnte, er sich meiner angenommen und meine Launen ertragen hat und immer für mich da war! Aber auch für das Korrekturlesen und die grandiose Unterstützung bei Problemen mit meinem Laptop gebührt ihm mein größter Dank!

Bedanken möchte ich mich hiermit auch bei meinen Freunden Julia, Katrin, Paul und vor allem Tanja, die mich die ganze Studienzeit hindurch begleitet haben und die Zeit dadurch unvergesslich gemacht haben!

Bei Elke, Daniela, Livia und Daniel, die mit mir die Samstage durchgestanden und sie dadurch Woche für Woche verschönert haben, möchte ich mich an dieser Stelle ebenfalls bedanken.

Auch bei meiner Schwester Alice möchte ich mich dafür bedanken, dass sie mich in jeder Lebenslage unterstützt, mit mir gelacht und mich getröstet hat. Sie war und ist eine unverzichtbare Stütze für mich.

Sowie bei Eva und Stephanie. Sie wissen wofür.

1. Einleitung

Ausgehend vom derzeitigen Forschungsstand sollen in dieser Diplomarbeit grundlegende Fragestellungen zum Geburtenanstieg in Wien 1938/39 behandelt werden. Dr.¹ Karin Berger beschäftigte sich in einem Kapitel ihres Buches „Zwischen Eintopf und Fließband“², aus dem Jahre 1984, bereits mit dem Thema des Geburtenanstieges in diesem Zeitraum. Aufgefasst wurde das Thema des Weiteren in der Diplomarbeit von Elisabeth Schuster im Jahr 1998, welche sich mit pronatalistischer Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus³ auseinandersetzte. Vorrangig werden bei ihr das Ehestandsdarlehen und die weiteren Förderungen kinderreicher Familien behandelt. Auch Herwig Czech beschäftigte sich in seiner Diplomarbeit „Erfassung, Selektion und „Ausmerze““⁴ aus dem Jahre 2003 im Kapitel „Bevölkerungspolitik, Geburtenförderung und „Positive Eugenik““ mit dem, von ihm so bezeichneten, „Geburtenboom“ in Wien, welchen er auf die aufgeschobene Familiengründung zurückführt. Welche Gründe und Maßnahmen können also noch für den Geburtenanstieg verantwortlich gemacht werden?

Der „Anschluss“ Österreichs im März 1938 brachte viele gravierende Veränderungen für die einheimische Bevölkerung. Ein großer Teil dieser erhoffte sich Erneuerungen und Verbesserungen der Lebensumstände, welche sich zuvor durch die Wirtschaftskrise verschlechtert hatten. Auch die schwindende Geburtenrate spielte eine wesentliche Rolle. Genau diese sollte durch unterschiedlichste Maßnahmen der Nationalsozialisten wieder wachsen. Ziel war es, innerhalb kürzester Zeit eine Steigerung der Geburtenrate zu erreichen. Hierbei ging es lediglich um die Geburtensteigerung bei „arisch einwandfreien“ Familien.

¹ Um den Lesefluss nicht zu stören, wird in der Folge nur die männliche Form verwendet. Die Ausführungen beziehen sich selbstverständlich auf beide Geschlechter.

² Karin Berger, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus Österreich 1938- 1945 (Wien 1984)

³ Elisabeth Schuster, Pronatalistische Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus (Wien 1998)

⁴ Herwig Czech, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Die Abteilung "Erb- und Rassenpflege" des Wiener Hauptgesundheitsamtes und die Umsetzung der NS- "Erbgesundheitspolitik" 1938 bis 1945 (Wien 2003)

Im Laufe dieser Arbeit soll demnach darauf eingegangen werden, welche Vorgehensweise die Nationalsozialisten hatten, um eine Steigerung der Geburtenrate zu erzielen. Um zu überprüfen, wann und wie die Geburtenrate nach dem „Anschluss“ anstieg, werden in Kapitel 2 Statistiken herangezogen und ausgewertet werden, welche die Geburtenanzahlen im Zeitraum 1937 bis 1940 und gleichzeitig den Geburtenanstieg illustrieren soll.

In Kapitel 3 wird auf die Arbeitslosenzahlen, die Wohnsituation und den „Anschluss“ Österreichs mit den Hoffnungen, die in den Menschen geweckt wurden, eingegangen, um der Frage nachzugehen, warum es zu einem Rückgang der Geburten gekommen ist. Hierzu gehört eine nähere Untersuchung der Wohn- und auch der Arbeitsverhältnisse. Fragen, wie sich Arbeitslose fühlten und welche Aufgaben Frauen in den 1930er Jahren zu erfüllen hatten, sollen in diesem Kapitel thematisiert werden.

Die Frau spielte auch nach dem „Anschluss“ eine enorm wichtige Rolle, da die Nationalsozialisten sie glorifizierten und sie so für ihre Propagandazwecke nutzen wollten. War es aus nationalsozialistischer Sicht unumgänglich die Frau in besonderem Maße zu ehren, wenn man viele Nachkommen wollte? Sie war für die Erziehung der Kinder und für den Haushalt zuständig, daher musste sie in die Ideologien der Nationalsozialisten aufgenommen und mit einbezogen werden. Durch besondere Ehrungen und Auszeichnungen wurde die Bedeutung der Frau als besonders wichtig dargestellt. In Kapitel 4, „Die Frau im Nationalsozialismus“, wird demnach die Rolle der Frau und ihren Pflichten als „Hüterin der Nation“ für die „Volksgemeinschaft“ dargestellt werden.

Auch der „Rassebegriff“ ist aus der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht wegzudenken, daher soll er in Zusammenhang mit den alten germanischen Mythen in Kapitel 5 dieser Arbeit behandelt werden. Die Mythen wurden von den Nationalsozialisten herangezogen, zurechtgelegt und nach ihren Vorstellungen interpretiert, wie es für ihre neue Ideologie von Nutzen war. Daraus resultierte auch der neue „Rassebegriff“, der die Ideologie prägte. Auch die „Nürnberger Gesetze“ hatten hierbei eine tragende Rolle. Die für diese Arbeit relevanten Gesetze werden im Anhang beigelegt.

Nachdem auf den Begriff der „Rasse“ eingegangen wird, ist es unumgänglich, sich mit der Eugenik auseinanderzusetzen. Kapitel 6 behandelt die Geschichte der Eugenik in deren Grundzügen sowie eine kurze Erläuterung der positiven

und der negativen Eugenik in der Zeit des Nationalsozialismus. Welche Maßnahmen wurden seitens der Nationalsozialisten in Bezug auf positive Eugenik getroffen, um den Nachwuchs bei erbgesunden Familien zu fördern? Wie versuchte man bei kranken, behinderten oder „rassisch nicht einwandfreien“ Personen die Möglichkeit Kinder zu bekommen zu verhindern? Garantiert werden sollte werden, dass ein „gesundes, starkes Volk“ erhalten bleibt und sich vermehrt.

Um dies alles zu erreichen, brauchte das Volk Familien, die sich um die Nachkommen kümmerten. Diese waren in weiterer Folge dafür zuständig, dass das Volk größer und „besser“ werden sollte und zu einer „Volksgemeinschaft“ heranwachsen konnte. Diese beiden Begriffe, die „Volksgemeinschaft“ und die Familie, sind zwei kaum trennbare Instanzen, wenn man über die Ideologie der Nationalsozialisten spricht. Die Gemeinschaft war vordergründig zu behandeln und hatte einen hohen Stellenwert in der nationalsozialistischen Weltanschauung. In Kapitel 7 dieser Arbeit werden die nationalsozialistischen Familienmodelle erläutert. Unumgänglich ist es vorab, den Begriff der „Volksgemeinschaft“ zu definieren.

Die Erziehung durch das Elternhaus zu einem wahren „Volksgenossen“ war von höchster Priorität und wird daher ebenfalls in dieses Kapitel mit einfließen. Darüber hinaus wird auf den Geburtenrückgang eingegangen. Dessen Gründe und die Maßnahmen zu einer Geburtensteigerung werden erläutert

Letztlich wird die Erziehung der Kinder in der „Hitlerjugend“ und im „Bund deutscher Mädel in Grundzügen thematisiert und die Entstehung der Organisationen kurz behandelt.

In Kapitel 8 dieser Arbeit wird das in Österreich neu eingeführte Eherecht dargelegt. Ausschlaggebend hierfür war eine Vereinheitlichung der Ehegesetze der „Ostmark“ mit dem restlichen Reichsgebiet. Das bis dahin vorherrschende österreichische Gesetz, für die weit überwiegende katholische Bevölkerung, sah keine Scheidung im eigentlichen Sinne vor, sondern lediglich eine Trennung zwischen Tisch und Bett. Wenn man die Geburtenrate steigern wollte, musste man Ehen mit einem neuen Partner gewähren? War die Ehe dann noch als Privatangelegenheit existent, oder wurde sie viel mehr als Zweck der Gemeinschaft angesehen? Familiengründung mit möglichst vielen Kindern war das erwünschte Ziel einer gut funktionierenden Ehegemeinschaft.

In weiterer Folge wird untersucht, wann die Ehe gültig war und mit welchem Alter geheiratet werden durfte, ebenso wie das Eheverbot mit Berücksichtigung der „völkischen Ordnung“. Die Ehescheidungen und die Aufhebung der Ehe bilden den Schluss des Kapitels.

Propagandistische Mittel und neue Gesetze alleine würden aber nicht ausreichend sein, um die Familien mit mehr Nachwuchs zu segnen, dessen waren sich die Nationalsozialisten bewusst. Aus diesem Grund wurden Förderungen als finanzielle Anreize angeboten, um die Familienpolitik umsetzen zu können. „Rassisch wertvollen“ Familien, welche durch ihre Nachkommen positiv zur Entwicklung der „Volksgemeinschaft“ beitrugen, wurden unterschiedlichste Förderungsmittel versprochen, auf welche in Kapitel 9 eingegangen werden soll. Nach einer positiv ausgefallenen Ausleseuntersuchung waren frisch verheiratete Paare beispielsweise dazu berechtigt, das Ehestandsdarlehen ausbezahlt zu bekommen, welches durch ihre Nachkommen „abgekindert“ werden konnte. Ebenso sollten Kinderzulagen und Kinderbeihilfen (einmalige und laufende) als finanzielle Unterstützung dienen. Auch für die Beihilfen während der Schulzeit der Kinder war durch Erziehungsbeihilfen gesorgt. Die einzelnen Beihilfen und ihre Auszahlungsmodalitäten werden daher im Kapitel „Förderungen“ erläutert.

In Kapitel 10 werden zwei Geschichten von Frauen dargestellt. Beide haben um 1939 geheiratet und befanden sich auf Wohnungssuche in Wien.

In einem letzten Kapitel erfolgt eine Zusammenfassung der Erkenntnisse, welche im Verlauf der Auseinandersetzung mit der Thematik in dieser Diplomarbeit gewonnen wurden.

2. Der Geburtenanstieg

In diesem Kapitel soll untersucht werden, wie sich die Geburtenrate in Wien nach dem „Anschluss“ im März 1938 entwickelte.

In der folgenden Statistik, welche die Geburtenentwicklung von 1937 bis 1941 beinhaltet, ist ein Anstieg deutlich erkennbar.⁵ Die enorme Erhöhung der Eheschließungen ab März 1938 und auch die extreme Erhöhung der Geburtenrate Anfang 1939 waren in Wien deutlich ausgeprägt. Auch in den darauf folgenden Jahren wurden, ausgehend vom Gebiet der Ostmark, die meisten Ehen geschlossen und die meisten Kinder geboren.⁶ *„Zusammen mit anderen Veränderungen – z.B. der enormen Erhöhung von Unterhaltszahlungen ans Jugendamt bei gleichzeitig drastischer Verringerung der Exekutionen, was der propagierten Änderung der Einstellung zu Kindern zu entsprechen scheint – lässt dies auf einen verallgemeinerten Willen zu Familienleben und Kindern schließen, der dem geforderten Willen zur kinderreichen Vollfamilie doch entgegenkam.“*⁷ Im weiteren Verlauf der Arbeit soll untersucht werden, welche Faktoren zum Anstieg der Geburtenrate nach dem „Anschluss“ in Österreich, mit besonderer Berücksichtigung von Wien, beitrugen und welche Rolle nationalsozialistische Maßnahmen dabei hatten. Auch das Eingreifen der Nationalsozialisten in interne familiäre Strukturen wird ein wesentliches Thema darstellen.

Frauen waren für den Zusammenhalt der Familie verantwortlich, weshalb sie durch die nationalsozialistische Propaganda speziell umworben wurde. Die Familie war nötig, um die „Volksgemeinschaft“ aufrecht zu erhalten. Die „Volksgemeinschaft“ konnte ohne Nachwuchs nicht wachsen.

⁵ Vgl. Abbildung 1, S. 8

⁶ Vgl. Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark, Statistische Übersichten für den Reichsgau Wien (Wien 1941) S. 8, ebenso bei: Vgl. Alexander Mejschke, Die Erfindung der deutschen Jugend. Erziehung in Wien 1938-1945. In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 509

⁷ Alexander Mejschke S. 509

2.1 Statistik zum Geburtenanstieg

II. Bewegung der Bevölkerung.

1. Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle nach Monaten 1937 bis 1940 (Gau).

Monate	1937	1938	1939	1940 1)
Eheschließungen				
Gau Wien	14.213	32.432	41.550	26.644
Jänner	2.896	843	3.470	2.500
Februar		1.444	4.137	2.849
März		918	3.658	3.304
April	3.648	1.686	3.370	2.552
Mai		1.904	2.947	2.512
Juni		2.477	3.041	2.205
Juli	3.955	4.498	3.210	1.770
August		1.423	3.128	2.201
September		3.209	3.636	1.605
Oktober	3.714	4.192	3.843	1.636
November		3.989	3.368	1.612
Dezember		5.849	3.742	2) 1.898
Lebendgeborene				
Gau Wien	11.968	14.351	28.396	30.316
Jänner	955	1.130	2.155	2.807
Februar	935	1.037	1.992	2.712
März	1.010	1.172	2.348	2.849
April	1.080	1.149	2.238	2.586
Mai	1.083	1.215	2.408	2.658
Juni	1.011	1.198	2.342	2.184
Juli	1.050	1.185	2.669	2.396
August	875	1.113	2.566	2.496
September	957	1.129	2.547	2.602
Oktober	1.002	1.274	2.334	2.392
November	939	1.267	2.292	2.256
Dezember	1.071	1.482	2.505	2) 2.378
Gestorbene				
Gau Wien	27.749	29.329	31.133	31.390
Jänner	2.747	2.792	3.562	3.326
Februar	2.706	2.379	3.291	3.305
März	2.628	2.872	2.851	3.610
April	2.364	2.643	2.680	3.020
Mai	2.311	2.490	2.620	2.553
Juni	1.959	2.211	2.234	2.226
Juli	1.965	2.091	2.207	2.115
August	1.967	2.090	2.156	2.064
September	1.965	2.078	2.080	1.985
Oktober	2.195	2.360	2.447	2.211
November	2.359	2.514	2.367	2.252
Dezember	2.583	2.809	2.638	2) 2.723

1) Vorläufige Ergebnisse. - 2) Geschätzt.

Abbildung 1 - Bewegung der Bevölkerung⁸

⁸ Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark, Statistische Übersichten für den Reichsgau Wien (Wien 1941) S. 8

2.2 Auswertung der Statistik

Die Statistik zur „Bewegung der Bevölkerung“⁹ aus den „Statistischen Übersichten für den Reichsgau Wien“, welche hier in Form einer Tabelle vorliegt, ist in die Kategorien „Eheschließungen“, „Lebendgeborene“ und „Gestorbenen“ in Wien zwischen Jänner 1937 und Dezember 1940 nach den einzelnen Monaten aufgeschlüsselt.

Die Eheschließungen, welche sich auf die Geburtenrate auswirkten, konnten laut Statistik einen Zuwachs verzeichnen. Im Jänner 1938 gab es in Wien 843 Eheschließungen. Im Gegensatz dazu waren es im Jänner 1939 schon 3.470 geschlossene Ehen (entspricht einem Anstieg von 311,63%).

Seit April 1938, welcher 1.686 Eheschließungen verzeichnet, stieg die Zahl der Eheschließungen kontinuierlich an. Den Höhepunkt mit 5.849 neuen Ehen verzeichnete der Dezember 1938.

Trotz einer leichten Senkung ab Jänner 1939 blieb die Zahl der geschlossenen Ehen pro Monat immer zwischen 3.000 und 4.000, was sich bis Jänner 1940 fortsetzte. Erst danach gab es einen weiteren leichten Abfall der Eheschließungen in Wien. Grundsätzlich kann man aber erkennen, dass sich die Zahl der Eheschließungen nach dem März 1938 enorm erhöhte.

Bei einem Vergleich der Jahre 1938 und 1939 kommt man auf eine prozentuelle Steigerung der Eheschließungen von 28,11% (in absoluten Zahlen ausgedrückt: Jahr 1938: 32.432 Eheschließungen; Jahr 1939: 41.550 Eheschließungen).

Zentral für diese Arbeit ist die Analyse der Geburtenzahlen. Durch die Auflistung der einzelnen Monate wird die Steigerung der Geburten nach dem „Anschluss“ in Wien deutlich. Es lässt sich erkennen, dass im Jänner 1939 mit 2.155 Geburten fast doppelt so viele Geburten erfolgten, als im selben Monat des Jahres 1938 (1.130 Geborene). Ab Jänner 1939 wurden im Durchschnitt etwa 1.000 Nachkommen pro Monat mehr geboren als in den Monaten von Jänner 1937 bis Dezember 1938. Dieser Trend setzt sich bis Dezember 1940 kontinuierlich fort. Im Jahr 1938 war der Monat Februar am

⁹ Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark, Statistische Übersichten für den Reichsgau Wien (Wien 1941) S. 8

Geburtenschwächsten (mit 1.037 Lebendgeborenen) und der Dezember am Geburtenstärksten (mit 1.482 Neugeborenen). Auch der Februar des Jahres 1939 war mit 1.992 Lebendgeborenen der schwächste Geburtenmonat dieses Jahres. Der Juli 1939 war mit 2.669 Geburten der Höhepunkt im Jahr 1939. Insgesamt gab es im Jahr 1938 nur ein Monat in dem es über 1.300 Neugeburten gab. Im Jahre 1939 konnten hingegen acht Monate mit je über 2.300 Lebendgeborenen verzeichnet werden.

Vergleicht man die absoluten Geburtenzahlen, ergibt sich eine 97,87%ige Steigerung der Lebendgeborenen in den Jahren 1938 bis 1939. Hatte man 1938 noch eine Geburtenrate von 14.351, so stieg diese 1939 auf 28.396 Geburten pro Jahr.

Festgehalten werden kann, dass sich Eheschließungen und die Zahl der Geburten nach dem Anschluss signifikant erhöhten.

Vor allem erkennbar ist der Anstieg der Eheschließungen im März und April 1938. Wenn man in diesem Zusammenhang die Steigerung der Geburtenrate ab Jänner 1939 betrachtet, dann kann von einer Korrelation dieser beiden Faktoren ausgegangen werden. Eheschließungen ab März 1938 führten demnach zu einem Geburtenanstieg ab Jänner 1939.

3. Die Lebenssituation vor 1938 und die Zeit nach dem „Anschluss“

In diesem Teil der Arbeit wird darauf eingegangen, warum es in den 1930er Jahren in Österreich zu einem Rückgang der Geburtenrate gekommen ist. Als wesentliche Faktoren sind Arbeitslosigkeit und die Wohnsituation zu nennen, welche in den nächsten Abschnitten behandelt werden.

Ausgegangen werden kann davon, dass die materielle Situation eine Familiengründung in den meisten Fällen unmöglich machte. Vor allem durch die notwenige Frauenarbeit wurden die Möglichkeiten auf Nachwuchs beschränkt. Ausschlaggebend für eine Veränderung innerhalb der Familie war unter anderem die Gefühlslage der Menschen, welche ohne Beschäftigung waren.

Die familiären Bindungen änderten sich durch den Umstand der Arbeitslosigkeit grundlegend. Auch die bereits erwähnte Wohnsituation trug dazu bei, dass ein Kinderwunsch zurückgestellt wurde. Viel mehr beschäftigte man sich mit grundlegenden Problemen, wie der Geldbeschaffung, als das man sich damit auseinandersetzte, zu heiraten und Kinder in die Welt zu setzen. Dadurch war der Rückgang der Geburten unumgänglich. Durch den „Anschluss“ im März 1938 erhoffte sich die österreichische Bevölkerung eine Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, bessere Wohnsituationen und eine Senkung der Arbeitslosenrate. Als Vergleichsbeispiel für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation wurde die Lage Deutschlands seit 1933 herangezogen.

3.1 Arbeit und Brot durch Aufrüstung

In Deutschland wurde schon im Jahr 1933 von der NSDAP ein Aufschwung versprochen, als sich Österreich immer noch in dem Tief der Weltwirtschaftskrise befand.¹⁰ In Deutschland setzte vor allem wegen der Aufrüstungspolitik eine Hochkonjunktur ein, welche einen Rückgang der Arbeitslosenrate nach sich zog. In Österreich hingegen erholte sich die Wirtschaft nur sehr langsam von der Weltwirtschaftskrise und hatte dementsprechend eine weit höhere Zahl an Arbeitslosen. Im Jahr 1937 betrug

¹⁰ Vgl. Gerhard Botz, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39 (Buchloe 1988) S. 33

die Arbeitslosenrate in Österreich 21,7 Prozent. Laut anderer Schätzungen waren es sogar 670.000 Arbeitslose, was 35 Prozent der Bevölkerung ausmachen würde.¹¹

Dominiert werden die Bilder der 1930er Jahre von Menschen, die als Straßenmusiker ihr Geld verdienten oder Bilder von Menschen, die Schilder mit der Aufschrift „Suche Arbeit – habe Hunger – mache alles“ um ihren Hals trugen. Ausgehen muss man von generellen Auswirkungen, die die Arbeitslosigkeit auf die Menschen und ihr Zusammenleben hatte. Man kann demnach annehmen, dass die Arbeitslosigkeit die Konflikthäufigkeit, aber auch die Selbstmordrate beeinflusste.¹² Ali Wacker, ein deutscher Sozialpsychologe, beschreibt in seiner Publikation zur Arbeitslosigkeit die Gefühlslage der Arbeitslosen im Allgemeinen, wobei sich dies auch auf die Situation in den 30er Jahren umlegen lässt:

„Unabhängig von den Auffangnetzen der sozialen Sicherung löst die Vorstellung einer arbeitslosen Existenz Angst, das Gefühl vitaler Traumatisierung und der Verlusts der sozialen Identität aus. In dieser Reaktion manifestiert sich die Gewalt der bürgerlichen Realitätsprinzip, das soziale Identität nur als Bereitschaft und Befähigung zur Selbsterhaltung in der Gesellschaft kennt. Darüber hinaus bedeutet Arbeitslosigkeit und Entlassung die Ausgrenzung aus den sozialen Beziehungen, in denen sich die Identität im alltäglichen Kontakt bestätigen konnte. Freigesetzt von diesen Beziehungen wächst die soziale Isolierung und verstärkt die Kräfte, die mit der Beschneidung der sozialen Existenzmöglichkeit den Einzelnen zur Unperson werden lassen.“¹³

Hans Safrian, welcher sich unter anderem mit der Arbeitslosigkeit in den 1930er Jahren beschäftigte, meint relativierend dazu: *„Diese allgemeinen Aussagen über mögliche sozialpsychologische Wirkungsweisen von Arbeitslosigkeit sind nicht umstandslos auf jeden Erwerbslosen übertragbar, da die Folgen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden; zu differenzieren wäre nach Dauer der Arbeitslosigkeit (kurzzeitige, saisonale, langdauernde Arbeitslosigkeit),*

¹¹ Vgl. Fritz Weber, Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung Österreichs Wirtschaft 1938-1945. In Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 326

¹² Vgl. Hans Safrian, „Wir ham die Zeit der Orbeitslosigkeit schon richtig genossen aus“. Ein Versuch zur (Über-) Lebensweise von Arbeitslosen in Wien zur Zeit der Weltwirtschaftskrise um 1930 In: Gerhard Botz, Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser“ Sozialgruppen (Wien/Köln 1984) S. 293

¹³ Ali Wacker, Arbeitslosigkeit. Soziale und psychische Folgen (Frankfurt am Main 1983) S 128

*Alter, Geschlecht, Qualifikationsniveau der Erwerbslosen, sozialisations- und erfahrungsbedingte Fixiertheit auf bestimmte Berufsrollen oder Vorhandensein von Alternativrollen (insbesondere bei Arbeiterinnen), Verankerung in sozialen, politischen, kulturellen Bewegungen oder Organisationen, gesamtgesellschaftliche Krisenlösungsstrategien, etc.*¹⁴

Im Falle einer langjährigen Arbeitslosigkeit war es jedoch nicht selten, dass das Selbstwertgefühl des Arbeitssuchenden immer mehr sank. Zwischen den Menschen, die einer Arbeit nachgingen, und jenen, die keiner Arbeit nachgingen, konnte sich eine zu große Kluft entwickeln. Diese Not dürfte in weiterer Folge auch das Eindringen des Nationalsozialismus in die Arbeiterschaft erleichtert haben.¹⁵ Der Beruf wurde als wichtiger Beitrag für die Gemeinschaft gesehen: *„Der Beruf ist von wahrhaft deutsch Denkenden immer als Gemeinschaftsleistung empfunden worden. Berufliches Tätigsein ist mehr als nur arbeiten, ist Einsatz der Kräfte und Fähigkeiten für die Gemeinschaft. Von dort her empfängt der Berufsträger die Anreize und sittlichen Kräfte seines Wirkens.*¹⁶

In den 1930ern gab es neben dem offiziellen Arbeitsmarkt einen „grauen“ Arbeitsmarkt, der vor allem für Frauen besondere Bedeutung hatte. Hier war es möglich, ohne Anmeldung und ohne Versicherung zu arbeiten, wobei die Löhne individuell verhandelt und ausgezahlt wurden. Vor allem Heimarbeit, ebenso wie häusliche Dienste, zu denen das Waschen und Putzen gezählt werden kann. Auch Hilfsarbeiten, wurden angeboten. Um in den schweren Zeiten der Wirtschaftskrise Geld zu verdienen, waren viele Frauen dazu gezwungen, Arbeiten aus diesem „Arbeitsmarkt“ anzunehmen, um ihre Familien unterstützen zu können. Durch Propaganda mit dem Motto „Die Frau gehört an den Herd und zu den Kindern“ wurde schon in den 30er Jahren versucht, Frauenarbeit zu familialisieren und die Arbeitslosenrate der Männer zu senken.¹⁷

Das vorherrschende Bild, das Frauen Reproduktionsarbeiten leisten sollten, hatte sich aber nicht geändert. Die meisten arbeitslosen Männer war nicht bereit

¹⁴ Hans Safrian S. 300f

¹⁵ Vgl. Reinhard Sieder, Sozialgeschichte der Familie (Frankfurt am Main 1987) S. 226

¹⁶ Friedrich Feld, Berufserziehung (München/Berlin 1938) S. 6

¹⁷ Vgl. Hans Safrian S. 310-314

der Frau im Haushalt zu helfen. Durch das Nichtstun entstand das Gefühl der Sinnlosigkeit.¹⁸

Frauen hingegen, die in den meisten Fällen keinen erlernten Beruf hatte, taten sich schwer, durch die nicht angemeldete Heimarbeit genügend Geld für den Unterhalt zu beschaffen.¹⁹ Um trotz dieser Massenarbeitslosigkeit Geld zu verdienen, versuchte man durch das Hausieren mit unterschiedlichsten Dingen einen kleinen Gewinn zu machen.²⁰

Die Lebensverhältnisse in Österreich und Deutschland hätten vor 1938 nicht unterschiedlicher sein können. Dies wurde in den 1930er Jahren als wichtiger Ansatz für die nationalsozialistische Propaganda herangezogen.²¹ Der „Völkische Beobachter“, das zentrale Parteiorgan der NSDAP, wurde als ein Instrument der Verbreitung eingesetzt: *„Der Lebensstandard soll sich heben. Der kleine Mann auf der Straße und die Hausfrau sollen sich darauf verlassen können, dass sie nicht durch Erhöhung der Preise für das Lebensnotwendigste um ihren gerechten Lohn oder Gehalt oder ihre Unterstützung betrogen werden. Nach der Befreiung Österreichs werden es der Führer und der Beauftragte für den Vierjahresplan, Generalfeldmarschall Göring, nicht zulassen, dass der breiten Masse in Österreich der Brotkorb höher gehängt wird; im Gegenteil: Die Lebensverhältnisse alles Österreicher sollen besser werden. Dieses Versprechen hat der Führer im Altreich wahr gemacht, uns so soll es nunmehr im ganzen Großdeutschland werden.“*²²

Durch den „Anschluss“ erhofften sich viele Österreicher eine Verbesserung der Lebensverhältnisse und Lebensbedingungen. Der „Verelendung“ Österreichs, ausgelöst durch eine enorme Massenarbeitslosigkeit, sollte entgegengewirkt werden.²³ Festzuhalten ist, dass das Lohnkostenniveau in Österreich 1938 etwa 30- 40 % unter dem deutschen Niveau lag. Ebenso erhöhten sich in Österreich die Lebenserhaltungskosten. Ausgelöst wurde dies durch die Steigerung von

¹⁸ Vgl. Reinhard Sieder S. 227

¹⁹ Vgl. Johanna Gehmacher, Völkische Frauenbewegung. Deutschnationale und nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich (Wien 1998) S. 70

²⁰ Vgl. Hans Safrian S. 309

²¹ Vgl. Emmerich Talos, Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 376f

²² Völkischer Beobachter [Wien Ausgabe] 31. März 1938 zit. n. Emmerich Talos S. 377

²³ Vgl. Emmerich Talos S. 378

Preisen, Rationierungen und Qualitätsverschlechterungen. Der Umrechnungskurs (1,5 Schilling für 1 RM) trug ebenfalls zu einer Erhöhung bei. Auf einen Schlag stiegen die Preise bis zu 36 %.²⁴

Die Preissteigerung nach dem „Anschluss“ führten die Nationalsozialisten auf die jüdische Bevölkerung zurück. Diese hielten Waren zurück, so die nach Außen getragene Meinung. Auf der anderen Seite wurden Preise, beispielsweise für Gas, gesenkt.

Am 18. März wurden die Unternehmer seitens der Nationalsozialisten aufgefordert, den Arbeitern und Angestellten ein zusätzliches Monatsgehalt auszubezahlen oder den Lohn um 5 bis 6 Prozent zu erhöhen.²⁵ In der Wiener Zeitung vom 22. März 1938 wurde folgendes publiziert: *„Man fasst diese erste Herabsetzung des Preises eines lebensnotwendigen Artikels allgemein als Beginn einer neuen Epoche wirtschaftlicher Besserstellung auf.“*²⁶

Der Anstieg der Erwerbsarbeit führte zu einer Senkungen der Arbeitslosenrate. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die Erschließung von Rohstoffen und die Produktionsausweitung führten zu einer Senkung der Arbeitslosenrate in Wien. Vor allem aber durch die Vermittlung von österreichischen Arbeitslosen in das Altreich, wobei im Jahr 1938 100.000 Personen vermittelt wurden, senkten sich die Zahlen der Arbeitslosen.²⁷

Neue Anreize für Berufstätige wurden eingeführt. Im November 1939 wurden die Zuschläge für Sonntags-, Nacht- und Feiertage wieder ausbezahlt. Mit Dezember 1939 wurde Mehrarbeit ab der 11. Stunde vergütet. Für Männer ab 18 Jahren wurde im Jänner 1940 eine Begrenzung der täglichen Arbeitszeit eingeführt, welche 10 Stunden betrug. Nachtarbeit für Jugendliche und Frauen war schon seit dem 12. Dezember 1939 verboten. Ebenso wurden Vorschriften über Urlaubsansprüche erlassen.²⁸ Aber auch für arbeitslosen Bürger, welche kein staatliches Arbeitslosengeld mehr erhielten, gab es eine finanzielle Unterstützung.²⁹

²⁴ Vgl. Karin Berger S. 150

²⁵ Vgl. Gerhard Botz, (1988) S. 134

²⁶ Wiener Zeitung, 22.03.1938 S. 08, zit. n. Gerhard Botz (1988) S. 134

²⁷ Vgl. Emmerich Talos S. 378

²⁸ Vgl. Ebenda S. 383

²⁹ Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 134f

Besonders die Tage zwischen 15. und 25. März 1938 sind hervorzuheben, welche die Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung der Bevölkerung verdeutlichen. In diesem Zeitraum erhielten 18.000 Wiener wieder eine Arbeit. Dies erfolgte jedoch nicht nur aufgrund neu geschaffener Arbeitsplätze, sondern auch aufgrund von Entlassungen.³⁰

Am 28. März war im „Neuen Wiener Arbeitsblatt“ zu lesen: *„Auch in Österreich wird es bald kein Problem der Arbeitslosigkeit mehr geben, sonder auch hier das Problem, dass wir zuwenig Arbeiter für all das haben, was wir schaffen wollen. Die Facharbeiter werden auch hier dringendst benötigt werden.“*³¹

Im nun folgenden Absatz soll dargestellt werden, wie sich Hermann Göring die Reduzierung der Arbeitslosenrate vorstellte und welche Maßnahmen hierfür getroffen werden sollten:

„Es soll nun in der österreichischen Arbeitsschlacht insbesondere die folgenden acht Maßnahmen gefördert werden:

- 1. Der Bau von Reichsautobahnen.*
- 2. Der Bau und die Instandsetzung sonstiger Kraftfahrstraßen.*
- 3. Der Ausbau bestehender und der Bau neuer Anlagen zur Ausnützung der Wasserkraft.*
- 4. Der Bergbau*
- 5. Arbeiten auf dem Gebiete der Landeskultur (Bodenbewässerung, Vorflutregelung, Drainungen usw.)*
- 6. Arbeiten zur Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung (Anlegung von Futtersilos, Einsäuerungsbehältern, Dungstätten usw.)*
- 7. Errichtung von Molkereianlagen*
- 8. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an öffentlichen und an privaten Baulichkeiten, die Teilung von Wohnungen und der Umbau sonstiger Räume zu Kleinwohnungen.*³²

Neben der Familien-, Gesundheits- und Bevölkerungspolitik waren die rassistischen Ausrichtungen und Ideologien auch in der Sozialpolitik der Nationalsozialisten zu finden. Durch das „Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit“, welches im Jahr 1934 erlassen worden war, schloss man durch

³⁰ Vgl. Ebenda S. 135

³¹ NW Abl 28.03.1938 S. 3f zit. n. Gerhard Botz (1988) S. 295

³² Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe, NWT, 21.04.1938 zit. n. Gerhard Botz (1988) S. 295

Verordnungen des Berufsbeamtengesetzes die Juden nach und nach aus der Ausübung verschiedener Berufe aus.³³ „Der Jude kann als Artfremder nicht Mitglied einer deutschen Betriebsgemeinschaft sein, die sich auf dem Grundsatz der gegenseitigen Treuepflicht aller im Betrieb Schaffenden aufbaut.“³⁴

In der folgenden Tabelle zeigt die Senkung der Arbeitslosenrate in Österreich in den Jahren 1938, 1939 und 1940³⁵:

1938	1939	1940	Jahr
276.000	66.000	22.000	Zahl der Arbeitslosen in Österreich (Durchschnitt)

Die Zahlen der Arbeitslosen in Wien³⁶:

April 1938	Jänner 1939	Jänner 1940	Jänner 1941	Jänner 1942	Jahr
204.306	84.306	27.502	4.291	599	Zahl der Arbeitslosen in Wien

3.3 Wohnsituation

Wenn man die Gründe für den Geburtenanstieg im Jahr 1939 untersucht, müssen mehrere Faktoren berücksichtigt werden. Wie hat sich die Wohnungssituation in Wien in den 1930er Jahren entwickelt? Welche Pläne und Ideen hatten die Nationalsozialisten, um die Situation in Wien zu verbessern und in weiterer Folge dadurch auch das Familienleben zu verbessern? Ausgegangen wurde davon, dass sich eine Besserung der Lebensqualität sowohl den Wunsch nach Familiengründung als auch Fertilität eher steigen würden - mehr Wohnraum, mehr Platz, mehr Nachwuchs.

Die Wohnungssituation in Wien in den 30er Jahren war angespannt. Eine gravierende Änderung versprach man sich nach dem „Anschluss“ Österreichs,

³³ Vgl. Emmerich Talos S. 395

³⁴ § 1, Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 zit. n. Emmerich Talos S. 395

³⁵ Vgl. Emmerich Talos S. 378f

³⁶ Vgl. Ebenda S. 379

denn von den Nationalsozialisten erwartete man sich durchaus starke Veränderungen. Ausschlaggebend hierfür waren qualitative Anforderungen, welche von den Nationalsozialisten bezüglich der Wohnungsrichtlinien gefordert wurden. Das Wohnbedürfnis sei eines der Grundbedürfnisse, so hieß es.³⁷

Aus diesem Grund wurden von den Nationalsozialisten für Wien Aufbaupläne beworben. Große Versprechungen wurden gemacht, eine „neuen Blüte Wiens“ propagiert. Hermann Neubacher, der damalige Bürgermeister der Stadt Wien, blickte den Erneuerungen in der Stadtentwicklung und im Wohnungsbau enthusiastisch entgegen³⁸ und sprach von einem „*grandiosen Ausblick auf die kommende Entwicklung von Wien*“.³⁹

Ebenso wurde diesem Bedürfnis eine große volkspolitische Bedeutung hinsichtlich Güte und Größe zugewiesen. Der Wohnraum an sich wurde nicht mehr nur als eine Unterkunft bezeichnet, sondern vielmehr als ein Ort des Familienlebens, der zur Erholung dienen sollte, wo man sich wohl fühlen sollte. Die Familiengemeinschaft sollte hier ihren Ort haben, an dem sie den Gemeinschaftssinn leben können, an dem sichtbar wurde, dass die Familie eine Gemeinschaft sei.⁴⁰

Amtliche Wohnungserhebungen ergaben 1939, dass sich seit 1934 kaum etwas verändert hatte: Nur 3,8 Prozent der 613.000 Wohnungen in Wien waren Großwohnungen, also Wohnungen mit mehr als vier Zimmern. 72 Prozent der Wohnungen waren Klein- und Kleinstwohnungen. Bei diesen war aber eine weitere Unterscheidung nötig. Ein Drittel dieser Wohnungen bestand aus Zimmer, Kabinett und Küche, die anderen zwei Drittel verfügten lediglich über Zimmer und Küche. Wobei hier 58.000 Wohnungen nur aus einer Wohnküche oder Küche und Kabinett bestanden. Wenn man hier das Beispiel Ottakring heranzieht, dann machte die letzte Wohnungskategorie sogar 89 Prozent aus. Vor allem in Arbeiterbezirken war eine Überbelegung der Wohnungen keine Seltenheit.⁴¹

Man richtete sich nach dem „Anschluss“ nach folgenden quantitativen Merkmalen einer Volkswohnung: Die Hauptkriterien waren Standfestigkeit und

³⁷ Vgl. Christel Bergmann, Nationalsozialismus und Familienschutz (Düsseldorf 1962, Dissertation) S. 55

³⁸ Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 261

³⁹ Ebenda S. 261

⁴⁰ Vgl. Christel Bergmann S. 55

⁴¹ Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 453

Dauerhaftigkeit. Kälte, Hitze, Feuchtigkeit, Erschütterung und Schall waren zu beseitigen. Luft, Licht und Sonne waren erforderlich. Dies sollte vermeiden, dass aus einer Wohnung eine Brutstätte für Bakterien wurde. Sanitäre Anlagen und die Möglichkeiten Hilfsmittel für den Haushalt anzuschließen, wurden ebenso nicht als Luxus bezeichnet, genau so wie Parkettboden oder gekachelte Badezimmer, solange diese materiellen Werte bei der Erziehung des Kindes nicht von Nachteil wären, weil das Kind die Werte nicht mehr zu schätzen wisse.⁴² Dies war in Wiens Wohnungen leider nicht der Fall. *„Sie sind nicht nur überaltert, sondern entsprechen auch hinsichtlich der Ausstattung und Hygiene in keiner Weise den zu stellenden Anforderungen.“*⁴³ wurde von einem Parteibeamten in der „Kanzlei des Führers“ am 31. Mai 1939 festgestellt und vermerkt. Mehr als ein Viertel aller Wohnungen in Wien wurden als abbruchreif bezeichnet. Fest stand des Weiteren auch, dass mehr als 30.000 Wohnungen in Wien dringend gebraucht wurden.⁴⁴

Für die Idealvorstellung einer Wohnung war nicht nur ihre Größe entscheidend. Unbedingt notwendig seien auch getrennte Schlafräume für Eltern, Burschen und Mädchen, um die Sittlichkeit und Gesundheit gewährleisten zu können. Abgesehen davon war man davon überzeugt, wenn eine Wohnung nicht genug Platz habe, für die durch das Ehestandsdarlehen (siehe Kapitel „9.1 Das Ehestandsdarlehen“) erworbenen Gegenstände, entsprach sie nicht dem Bedarf, den eine kinderreiche bzw. nachwuchsfähigen Familie benötigt. Eine Vergrößerung der Wohnung, durch einen Ausbau oder das Zusammenlegen von zwei Wohnungen, sollte immer möglich sein. Eine durchschnittliche Dreizimmerwohnung sollte rund 34 m² haben. Für eine vierköpfige Familie war eine 42 m²- Wohnung vorgesehen, welche vier, oder mehr Zimmer besaß. Es blieb aufgrund der Knappheit an notwendigen Mitteln zur Erbauung bzw. Renovierung diese Forderungen nur auf dem Papier und den Plänen der Architekten.⁴⁵

⁴² Vgl. Christel Bergmann S. 55f

⁴³ Gerhard Botz (1988) S. 453

⁴⁴ Vgl. Ebenda S. 453

⁴⁵ Vgl. Christel Bergmann S. 56f

Die Knappheit der Wohnung sollte anders gelöst werden. Die Nationalsozialisten veränderten den Mietschutz, vor allem jedoch beseitigten sie den Kündigungsschutz für jüdische Mieter, welche in einem Mietverhältnis mit einem „arischen“ Vermieter standen. Daraus resultierte die Möglichkeit einer „ordentlichen, an keine Gründe gebundenen Kündigung“ seitens des Vermieters. Diese Wohnungen sollten dann an „arische Volksgenossen“ vermittelt werden, welche „dringend“ eine Wohnung benötigten.⁴⁶ Im März 1938 lebten, nach Angaben der Israelitischen Kultusgemeinde, 185.246 Personen mit jüdischem Glauben in Wien. Die nationalsozialistische Politik führte zu einer Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus Wien, sodass die Volkszählung am 17. Mai 1939 nur mehr 92.982 Personen mit jüdischem Glauben zählte.⁴⁷ Wenn man hierbei die Wohnungszahlen berücksichtigt, welche sich auf jüdische Mieter beziehen, so kann man diese Zahl lediglich schätzen. Gerhard Botz verweist auf die unterschiedlichen Angaben des Bestandes an Wohnungen. Er nimmt Bezug auf ein Schreiben des Vizebürgermeisters Thomas Kozich von 14. April 1939, der von der „Arisierung“ von 70.000 Wohnungen ausging.⁴⁸ Die „Arisierung“ von Wohnungen wird bei Brigitte Bailer-Galanda zusätzlich als eine spontane Aktion bezeichnet. Sie begründet diesen Begriff damit, dass die Betroffenen von Plünderungen und gewaltsamen Eindringen der NS- Sympathisanten in den eigenen Wohnbereich berichten. Die Rechtsverletzungen, welche hierbei begangen wurde, traten in den Hintergrund der Geschehnisse. In der ersten Phase dieser „Arisierung“ wurden Gegenstände sowie Möbel in Beschlag genommen. Die „Arisierung“ der einzelnen Wohnungen wurde in unterschiedlichsten Formen durchgeführt⁴⁹: *„Jüdische Mieter und Mieterinnen wurden von Privatpersonen, z.B. Nachbarn, Wohnungssuchenden usw. aufgefordert, die Wohnung binnen einer Frist zu verlassen. Diese ‚wilden Arisierungen‘ hatten keine Rechtsgrundlage, die Wohnungen wurden von den neuen Mietern und Mieterinnen einfach in Besitz genommen. Die Vertriebenen mussten – hatten sie keine Möglichkeit zur*

⁴⁶ Vgl. Georg Graf, Der Entzug von Mietrechten In: Georg Graf, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien (Wien/ München 2004) S. 24- 26

⁴⁷ Vgl. Brigitte Bailer-Galanda, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien In: Georg Graf, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien (Wien/ München 2004) S. 105

⁴⁸ Vgl. Gerhard Botz, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Salzburg/Wien 1975) S. 60

⁴⁹ Vgl. Brigitte Bailer-Galanda S. 115

baldigen Auswanderung – Unterschlupf bei Freunden oder Verwandten finden, die jedoch allzu oft selbst von der drohenden „Arisierung“ betroffen waren.“⁵⁰

3.4 Der „Anschluss“

Als „Anschluss“ bezeichnet man den Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich am 12. März 1938, die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, welche im Bundesverfassungsgesetz, mit dem deutschen Reichsgesetz vom 13. März 1938, festgelegt wurde, ebenso wie lokale Machtergreifungen am 11. und 12. März, welche von den österreichischen Nationalsozialisten durchgeführt wurde.⁵¹

Am 13. März 1938 wurde ein neues Gesetz ausgearbeitet in dessen Artikel 1 zu lesen war: „Österreich ist ein Land des Deutschen Reiches“.⁵² Gerhard Botz analysierte, dass die Machtübernahme der Nationalsozialisten im März 1938 auf drei Ebenen ablief: *„Der von vielen Österreichern begrüßte nationalsozialistische „Anschluss“ war in der Tat weder eine bloße „Okkupation“ noch eine „nationale Erhebung“ oder ein bloßer „Blumenfeldzug“. Die am 12. März beginnende Intervention von außen durch übermächtige deutsche Militär-, SS- und Polizeikräfte [...] begleiteten stürmische Demonstrationen, antijüdische progromartige Exzesse und willkürliche Verhaftungen, die auf eine pseudo-revolutionäre Machtübernahme einheimischer „Illegaler“ von unten hinauslief, während gleichzeitig eine schein-legale Machtergreifung von oben stattfand, das heißt von jenen Positionen her, die österreichische Nationalsozialisten schon innerhalb des „Ständestaates“ erlangt hatten.“⁵³*

Hitler selbst war davon überzeugt, Österreich nach der Machtübernahme möglichst rasch gleichschalten zu müssen. Dies wurde als die Grundvoraussetzung für den tatsächlichen „Anschluss“ gesehen. Vor allem die katholischen Rechte sollten sich seinen Plänen untergeordnet wieder finden.⁵⁴ Während seines Besuches in Linz traf er letztendlich die Entscheidung, dass

⁵⁰ Ebenda S. 115

⁵¹ Vgl. Hanns Haas, Der Anschluss In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 26

⁵² Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 69

⁵³ Gerhard Botz, Das Schlüsseljahr 1938 In: Gabriele Matzner-Holzer, Verfreundete Nachbarn. Deutschland – Österreich. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Bielefeld 2005) S. 68f

⁵⁴ Vgl. Hanns Haas, S. 27

das eigenständige Österreich nicht mehr existent sein sollte. Nicht nur die gemeinsam bewaffnete Macht, sondern auch eine gemeinsame Währungs- und Wirtschaftsunion sollte entstehen.⁵⁵

Im „Neuen Wiener Abendblatt“ war am 12. März zu lesen: *„Das nationalsozialistische Deutschland begrüßt sein nationalsozialistisches Österreich und die neue nationalsozialistische Regierung in treuer unlösbarer Verbundenheit.“*⁵⁶

Die Gesetze, welche zuvor im Deutschen Reich erlassen wurde, wurden nach dem „Anschluss“ auch in Österreich in Kraft gesetzt. Hier ist vor allem das neue Ehe- bzw. Scheidungsrecht zu nennen, welches in weiterer Folge einen Anteil an dem Geburtenanstieg in Österreich hatte. Auch Förderungen, die an einkommensschwache Familien ausbezahlt wurden, übernahm man nach dem „Anschluss“. Für die Änderung der Gesetze in Österreich waren eine große Menge von Erlässen, Verordnungen und Gesetzesänderungen nötig.⁵⁷ Von der Bevölkerung wurde vor allem eine Verbesserung der ökonomischen Situation erhofft, weil der wirtschaftliche Aufstieg und Rückgang der Arbeitslosenzahlen in den ersten Jahren nationalsozialistischer Herrschaft in Deutschland in Österreich nicht unbeobachtet geblieben war. Dies bedeutet nicht, dass die österreichische Bevölkerung von der Weltanschauung und der Ideologie der Nationalsozialisten überzeugt war. Es zeigt lediglich, dass die Menschen auf Verbesserungen und Erneuerungen in vielen Lebensbereichen hofften, welche vor allem durch wirtschaftlichen Aufschwung hervorgerufen werden sollten.⁵⁸

Erste demonstrative Schritte unternahmen die Nationalsozialisten bereits vor der Volksabstimmung am 10. April 1938. Da es innerhalb so kurzer Zeit zu keiner Verbesserung der Wirtschaft kommen konnte, standen im Vordergrund Versprechungen und kurzfristig realisierbare Maßnahmen, wie die Wiedereinstellung entlassener bzw. gemäßregelter Sozialdemokraten bei Betrieben der Gemeinde Wien. Sie sollte der Glaube verstärkt werden, dass alle bald an den positiven wirtschaftlichen Veränderungen teilhaben könnten. Propagiert wurden diese Veränderungen vor allem in Massenmedien, um

⁵⁵ Vgl. Emmerich Talos, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark“ In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 56

⁵⁶ NW Abl 12.03.1938 S. 2 zit. n. Gerhard Botz (1988) S. 70

⁵⁷ Vgl. Emmerich Talos S. 62

⁵⁸ Vgl. Evan Burr Bukey, Die Stimmung in der Bevölkerung während der Nazizeit In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 74

möglichst viele Personen zu erreichen und in weiterer Folge auch zu überzeugen.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 133

4. Die Frau im Nationalsozialismus

Frauen werden durchgehend als tragende Säule der Familie dargestellt. Ohne sie wäre, wie in der Propaganda verkündet, ein intaktes Familienleben nicht möglich gewesen. Die Frau (und Mutter) wurde von den Nationalsozialisten idealisiert. Nicht, weil das Geschlecht der Frau zu dieser Zeit besonders geschätzt und geachtet wurde, vielmehr mit dem Hintergedanken, dass die Glorifizierung der Frau sich positiv auf das Familienleben und die Geburtenrate auswirken könnte. Durch die Mobilisierung von Frauen war die Durchsetzung nationalsozialistischer Ansätze bis in die innersten Gebilde der Familie möglich. In dem folgenden Kapitel soll zunächst erklärt werden, wie sich das Bild der Frau in den letzten Jahrhunderten entwickelt hat, bis hin zu dem Bild der nationalsozialistischen Idealvorstellung. Wie sah diese Idealvorstellung aus? Wie wurde das Bild der Mutter in der Zeit des Nationalsozialismus dargestellt? Welche Bedeutung hatte die berufstätige Frau im Dritten Reich? Auf all diese Fragen wird eingegangen werden.

Die beiden letzten Schwerpunkte dieses Kapitels beschäftigen sich mit dem Muttertag und dem Mutterkreuz. Der Muttertag wird in diese Arbeit miteinbezogen, da er dazu diente, die Mütter für ihre Verdienste und ihre erfüllten Pflichten zu ehren. Das Mutterkreuz hat, mit der Berücksichtigung auf das behandelte Thema des Geburtenanstiegs, zentrale Bedeutung, da die Mütter Ehrenabzeichen erhielten, wenn sie eine bestimmte Anzahl von Kindern auf die Welt gebracht haben.

Auch Liebe und Sexualität stehen in engem Bezug zu dem Thema der Frauen und werden daher letztlich in dieses Kapitel mit eingebunden und die Entwicklung der Sexualität in der Zeit des Nationalsozialismus erläutert.

4.1 Exkurs: Frauenbilder

Das Bild der Frau hat sich im Verlauf der Geschichte immer wieder aufs Neue gewandelt. Auch wenn sich das behandelte Thema auf die Zeit zwischen 1938 und 1945 und das Gebiet von Wien beschränkt, so ist es trotzdem von Bedeutung, das Bild der Frau in ihren geschichtlichen Zusammenhängen kurz zu beleuchten.

In der „Frauenfigurenschau“, die über die letzten Jahrtausende geschaffen wurde, sind zwei markante Kategorien zu finden. Einerseits findet man die Jungfrau Maria, welche als Sinnbild für die Heilige steht, für das keusche bürgerliche Mädchen, eine reine Schwester und eine treue, aufopfernde Ehefrau oder auch Mutter. Auf der anderen Seite findet man sinnbildlich gesprochen Eva, welche die Verführerin darstellt, eine Hexe oder auch Hure. Entstanden sind diese Bilder der Frauen in historischen Situationen und dadurch erfüllen sie spezifische Funktionen.⁶⁰

Schon in der römischen Geschichte hatten die Frauen eine dienende Rolle. Es war undenkbar, dass sie eine gesellschaftlich wichtige Rolle ausübten. Sie wurde lediglich als ein Objekt angesehen.⁶¹ Mit dem Anfang des 19. Jahrhunderts versuchten eine Vielzahl von Frauen aus dem „Bild des schönen sprachlosen Objekts“, welches sich über Jahrhunderte entwickelt und kaum verändert hatte, auszubrechen.⁶²

Frauen werden demnach als „Sinnbild der Natur“ gesehen, was mit Sicherheit ein Grund dafür ist, dass es immer wiederkehrende ambivalente Frauenbilder in der Geschichte gibt. Letztlich ist die Grundlage dieser Frauenbilder aber das männliche Wunsch- bzw. Angstbild. Die beiden hier angeführten Frauenbilder widersprechen einander, jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass sie in sich widersprüchlich sind. Die „geheimnisvolle Frau“, welche in der Romantik geschaffen wurde, hat ebenso bedrohliche Eigenschaften einer „dämonischen Zauberin“. Durch diese großen Unterschiede bei den Idealen musste jede reale Frau eine doppelte Herausforderung bewältigen.⁶³ Es war in der Geschichte noch nie ausreichend, nur einem dieser Bilder zu entsprechen, zugleich war es aber auch unmöglich, beiden Vorstellungen gerecht zu werden.⁶⁴ Das Image der Frau, ebenso wie ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Rolle, hat sich demzufolge im Laufe der Jahre immer wieder verändert.⁶⁵

⁶⁰ Vgl. Marianne Lehker, Frauen im Nationalsozialismus. Wie aus Opfern Handlanger der Täter wurden – eine nötige Trauerarbeit (Frankfurt 1984) S. 10

⁶¹ Vgl. Régine Pernoud, Frauenbilder im Mittelalter (Orléans 1998) S. 22f

⁶² Vgl. Svenja Schmidt, Kassandra –Ein Mythos im Wandel der Zeit (Marburg 2004, Studienarbeit) S. 8

⁶³ Vgl. Marianne Lehker S. 10

⁶⁴ Vgl. Ebenda. S. 11

⁶⁵ Vgl. Herta Firnberg, Die Frau in Österreich. Aktuelle Probleme unserer Zeit (Wien 1967) S. 7

Als „schön aber geistlos“ wurde die Frau in den letzten Jahrhunderten von den unterschiedlichsten Philosophen und Schriftstellern bezeichnet. Auch Immanuel Kant widmet sich in seiner Schrift „Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen“ den Unterschieden bei den Geschlechtern, wobei er besonders auf die Frau in ihrer Rolle eingeht⁶⁶: *„Das Frauenzimmer hat ein angeborenes stärkeres Gefühl für alles, was schön, zierlich und geschmückt ist. Schon in der Kindheit sind sie gerne geputzt und gefallen sich, wenn sie geziert sind. Sie sind reinlich und sehr zärtlich in Ansehung alles dessen, was Ekel verursacht.“*⁶⁷

Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts propagiert man das bis heute teilweise gültige Frauenbild. Von besonderer Wichtigkeit war die dauerhafte Beständigkeit des Bildes, weil strukturelle Funktionen der kapitalistischen Gesellschaft daran geknüpft waren. Die Familie verlor durch die Industrialisierung die Funktion als vorindustrielle Produktionsgemeinschaft. Formal war es jedoch von größter Wichtigkeit, dass die Familie erhalten blieb, um die neuen Funktionen in der Industriegesellschaft erfüllen zu können. Die Mutter sollte das „Herz“ dieser neuen Familie darstellen. Der Mann war für die Einkünfte zuständig und ging einer geregelten Arbeit nach. Die Arbeit der Frau hingegen war unentgeltlich, als Lohn musste ihr „die Liebe der Familie“ genügen. Nachdem die Frau in ihre neue Rolle gedrängt wurde, wurden „Geschlechtscharaktere“ bestimmt, die darauf verwiesen, dass die Frau in erster Linie ein „Geschlechtswesen“ sei, der Mann hingegen für die „Kulturarbeit“ bestimmt wäre. Die Möglichkeit ein Kind zu gebären wurde schlicht als „Naturbestimmung Mutter“ benannt. Aus der sozialen Mutterschaft wurde die biologische Mutterschaft. Eigenschaften wie emotional, anmutig, bewahrend, lieb und zärtlich wurden aufgelistet, um zu verdeutlichen, dass die Tätigkeiten in der rauen Arbeitswelt nicht für eine Frau bestimmt waren. In der Realität kam dies aber einer Entmündigung gleich, was gleichermaßen eine Infantilisierung der Frau bedeutete.⁶⁸

⁶⁶ Vgl. Susanne Litzka, Frauen-Bilder. Die Konstruktion von Weiblichkeit in österreichischer Magazinwerbung (Wien 2001, Diplomarbeit) S. 25

⁶⁷ Immanuel Kant, Kritik der Urteilskraft. Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen (Leipzig 1839) S.406

⁶⁸ Vgl. Marianne Lehker S. 11

Karin Berger hebt hervor: *„Frau wurde gleichgesetzt mit der Natur, Erdhaftigkeit, Emotionalität, Irrationalität, Fruchtbarkeit, Selbstaufopferung, masochistischer Unterwürfigkeit und geistiger Minderwertigkeit.“*⁶⁹

In weiterer Folge wurde diese „natürliche Minderwertigkeit“ als eine Art der Ebenbürtigkeit bezeichnet. Dieses Konzept war der Grundstein für die Frauenideologie, auf die die Nationalsozialisten später aufbauen konnten. Diese argumentierten mit der „Ergänzungstheorie“, bei welcher der „gleichrangige Naturzweck“ nebeneinander gestellt wird. Die Frau war demnach „anders“, aber dennoch „ebenbürtig“. Vielmehr sollte dadurch ausgedrückt werden, dass nicht nur eine Gleich-, sondern eine Höherstellung der Frauen gegenüber dem Mann erwünscht wird, was sich in der „Ebenbürtigkeitsthese“ widerspiegelt. Diese glorifizierte die Frau und verglich sie, wie eingangs erwähnt, mit einer Heiligen.⁷⁰

4.2 Die Mutter - oder das NS- Frauenbild

*„Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein.“*⁷¹

Schon 1933 wurde in Deutschland versucht die Geburtenanzahl zu steigern. Unbedingt dafür notwendig waren die Frauen, die späteren Mütter, denn nur diese konnten bei der Erfüllung der faschistischen Ziele behilflich sein.⁷² Nach dem „Anschluss“ 1938 sollte dieses Ziel auch in Österreich umgesetzt werden.

Die Nationalsozialisten vertraten die Auffassung vom Wesen und der Bestimmung der Frau, wie es die vorherrschende Vorstellung des 19. Jahrhunderts war. Unterschieden wurde hier eindeutig von dem spezifisch Männlichen und dem spezifisch Weiblichen, also eine offensichtliche Unterscheidung zwischen Zeugung und Geburt. Der Mann wird als frei, beweglich und ungebunden dargestellt, dem genauen Gegenteil der Frau, welche bis lange nach der Geburt des Kindes in Anspruch genommen wird.⁷³

⁶⁹ Karin Berger S. 12

⁷⁰ Vgl. Marianne Lehker S. 29

⁷¹ Adolf Hitler, Mein Kampf (München 1943) S. 460

⁷² Vgl. Marianne Lehker S.65

⁷³ Vgl. Ebenda S. 26

Auch ähnlich beschrieben wird dies bei Horst Becker, welcher sich in seinem Buch aus dem Jahr 1935 mit Familienkonstrukten beschäftigt. Er geht von einer größeren Körperkraft und größeren Beweglichkeit bei Männern aus. Die Fortpflanzung und die Erziehung beanspruchen ihn weit weniger als die Frau. Diese sei, laut Becker, durch die Schwangerschaft, Geburt und Ernähren des Kindes mehr gebunden und dadurch auch unbeweglicher. Auch wenn das Kind schon geboren ist, würde sich an diesem Zustand nichts ändern.⁷⁴

Hitler selbst hat eindeutige Aussagen zu dem vorherrschenden Rollenverhältnis zwischen Männern und Frauen getätigt: „[...] das ist ja das Wunderbare in der Natur und Vorsehung, dass kein Konflikt der beiden Geschlechter unter- und nebeneinander möglich ist, solange jeder Teil die ihm von der Natur vorgezeichnete Aufgabe erfüllt [...]“⁷⁵

Das Bild der Frau änderte sich demnach in der Zeit des Nationalsozialismus. Abgelöst wurde der blondierte „Vamp“ aus den 20er Jahren und durch ein neues Bild einer blonden, blauäugigen, breithüftigen Mutter ersetzt, welche sich mit flachen Absätzen und der geflochtenen Haarkrone gegen hohe Scheidungsziffern und niedrige Geburtenraten einsetzte.⁷⁶

Schon hier ist zu erkennen, dass es sich im eigentlichen Sinn gar nicht um ein vorherrschendes Frauen-, sondern vielmehr um ein Mutterbild handelt, welches von den Nationalsozialisten propagiert wurde. Nicht der gesellschaftliche Bereich, sondern das Leben in der Familie war für die Frau als Erfüllung ihrer selbst anzusehen. Eine Einmischung in das gesellschaftliche Umfeld galt als Fehlentwicklung.⁷⁷

Der „Geburtenkrieg“ wurde ausgerufen, bei dem der „Sieg der Wiegen“ errungen werden sollte. Dies alles mit dem Ziel, den Fortbestand des deutschen Volkes zu sichern und sich gegen das Schreckensbild des kulturellen Untergangs, einer so genannten „Überfremdung“ zu schützen. Vermehrt wurde

⁷⁴ Vgl. Horst Becker, Die Familie. Bücher zur deutschen Volkskunde (Leipzig 1935) S. 20

⁷⁵ Adolf Hitler in einer Rede am Parteitag der NSDAP in Nürnberg am 8. September 1934 zit. n. Kurt Anders, Das Frauenbild im Nationalsozialismus. NS- Wunschbild und Realität (Wien 2005, Diplomarbeit) S. 45

⁷⁶ Vgl. Marianne Lehker S. 34

⁷⁷ Vgl. Dorothee Klinksiek, Die Frau im NS-Staat . Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte; Nummer 44 (Stuttgart 1982) S. 23

von „Pflicht zur „Mutterschaft“ und dem Willen, dem „Führer ein Kind zu schenken“ gesprochen. Eine neue Selbstverwirklichung und ein neues Aufleben der Frau standen im Vordergrund, welche nun endlich ihre Wesenserfüllung gefunden hatte.⁷⁸

In einer Tagebuchaufzeichnung, bei der Abiturientinnen des Abschlussjahres abwechselnd in ein Buch geschrieben haben⁷⁹, schreibt Änne am 07.04.1938: *„Im übrigen begrüße ich besonders alle Klassenkameradinnen, die durch zunehmenden Kindersegen den drohenden Volkstod erfolgreich bekämpfen helfen und weiterhin für Garanten der Zukunft sorgen werden.“*⁸⁰

Jedoch war nicht jede Frau als Mutter gerne gesehen, letztendlich kam es immer auf die „rassische Qualität“ des Neugeborenen an.⁸¹

*„Die geistig- seelischen Werte sind niemals von Rasse und Volk, Blut und Boden zu trennen. Sie hängen bis innigste zusammen mit dem Erbgut, das wir im Blute mit uns tragen. Daher ist tatsächlich die noch mögliche Reinhaltung von Rasse und Volk für die Gesunderhaltung des geistig-seelischen Lebens unerlässlich. Schon alleine der Geburtenrückgang und die Zunahme negerischen, mongolischen, östlichen und jüdischen Einschlages durch die höhere Geburtenzahl dieser Elemente in unserem Volk ist eine Gefahr für dessen geistig-seelischen Werte.“*⁸²

Für die NS gab es bei der Einteilung der Klassen von Menschen drei unterschiedliche Kategorien: Staatsbürger, Staatsangehörige und Ausländer. Frauen zählten zu der Kategorie der Staatsangehörigen. Dies änderte sich erst mit der Ehe, was wesentlich in Hand mit dem Gebären von Kindern einher ging. Nach der Trauung war die staatliche Existenz der Frau gesichert, weil sie dadurch beginnen konnte ihren „Naturzweck“ zu erfüllen.⁸³ Ein innerer Trieb sollte die Frau lenken. Dieser war ebenfalls für die Selbstaufopferung der Frau verantwortlich, da dies ihre Bestimmung war.⁸⁴

⁷⁸ Vgl. Marianne Lehker S. 34

⁷⁹ Vgl. Barbara Bronnen (Hrsg.), Geschichten vom Überleben. Frauentagebücher aus der NS-Zeit (München 1998) S. 52

⁸⁰ Ebenda S. 59

⁸¹ Vgl. Marianne Lehker S. 34

⁸² Guida Diehl, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus (Eisenach 1933) S. 73

⁸³ Vgl. Marianne Lehker S. 27f

⁸⁴ Vgl. Karin Berger S. 5

Das Bild der nationalsozialistischen Mutter wurde neu charakterisiert. Anders als die sanfte, schier unsichtbare Frauengestalt des 19. Jahrhunderts, schrieb man der Mutter im Nationalsozialismus ganz andere Eigenschaften zu. Treu, kräftig, edel, pflichtbewusst, leidensbereit, ausdauernd, vaterlandsliebend und auch tüchtig sollten sie sein, die Frauen, welche ihr gesundes Erbgut weitergeben durften.⁸⁵

Bereits im ersten Parteiprogramm der NSDAP im Jahre 1920 wird der Frau ausschließlich die Eigenschaft der Mutter zugeschrieben.⁸⁶

Die Bäuerin galt als das Idealbild, denn diese stellte einen Kontrast zu der „aufgeputzten schwächlichen Frau“ dar, wie es früher das Ideal gewesen war. (siehe Kapitel „7.3.2 Die Bauernfamilie als Ideal“)

Erst 1939 erschien auch das Bild, bei dem die Frau die Arbeit des Mannes verrichtete, also das Bild der Berufstätigen (siehe Kapitel „4.2.1 Die berufstätige Frau“), in der Propagandaöffentlichkeit, wobei die so genannte Mutterideologie nicht zurückgenommen wurde.⁸⁷

Joseph Goebbels hierzu: *„Wenn die Frau aus dem öffentlichen Leben ferngehalten würde, dann nicht, weil man auf sie verzichten könne, sondern weil ihnen ihre größte Ehre zurückgegeben werden sollte. [...] Die hervorragendste und höchste Berufung der Frau sei immer die als Ehefrau und Mutter, und es wäre ein unvorstellbares Unglück, wollte man von diesem Standpunkt abweichen.“*⁸⁸ Und auch bei Georg Vogel ist zu lesen: *„Die von Gott und der Natur der Frau vorgezeichnete Stellung ist die Familie, in der sie Gattin, Mutter und Hausfrau waltet. Jeder andere Beruf ist nur ein Notbehelf, erzwungen durch die Ungunst der Verhältnisse.“*⁸⁹

Um die Bedeutung der Frau im Haushalt hervorzuheben, wurde im NS-Frauenbuch geschrieben: *„Als Führerin ihres Haushalts vollbringt die Frau ebenso eine volkswirtschaftliche Leistung wie jeder andere berufstätige Mensch. Sie untersteht daher aber auch dem gleichen Gesetz des Dienens, jener neuen Berufsauffassung, die menschliche Arbeit nicht alleine danach*

⁸⁵ Vgl. Marianne Lehker S. 35

⁸⁶ Vgl. Sonja Kothe, Wie wurde der Nationalsozialismus an die Frau gebracht? Eine Analyse der Strategien, Inhalte und Journalistischen Mitarbeiterinnen der österreichischen NS-Frauenzeitschrift „Die Deutsche Frau“ (1932- 1938) (Wien 1993, Diplomarbeit) S. 30

⁸⁷ Vgl. Guida Diehl S. 65

⁸⁸ Joseph Goebbels zit. nach Walter Gehl, Der Nationalsozialistische Staat o.S., zit. n. Kate Millet, Sexus und Herrschaft. Die Tyrannei des Mannes in unserer Gesellschaft (Reinbeck bei Hamburg 1985) S. 219

⁸⁹ Georg Vogel, Die deutsche Frau III. Breslau o.J. S. 6 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 84

wertet, wie weit sie dem einzelnen nützt, sondern darüber hinaus danach, ob sie dem ganzen Volk diene.“⁹⁰

Jedoch wurde durch die Arbeit im Haushalt durch die vermittelte Propaganda nicht verbessert. Vielmehr versuchte man damit, die Hausfrauen für sich zu gewinnen und die Arbeit, die bisher als selbstverständlich angesehen wurde, aufzuwerten. Mehr Anerkennung für die Frau, welche im Haushalt tätig war, war das vorrangige Ziel.⁹¹

Die Mutterrolle war für die Frau im Nationalsozialismus die „höchste und beneidenswerteste Auszeichnung“, was ebenso durch ehrenvolle Titel belegt wurde. Sie wurden als „Trägerinnen der ewigen Lebens“, „Hüterin der Nation und des Lebens“, aber auch als „Lebensquelle der deutschen Nation“ bezeichnet. Das Mutter-Sein wurde glorifiziert.⁹² Der Fortbestand der „Volksgemeinschaft“ lag demnach in ihrer Obhut. Sie war für den biologischen und geistigen Bestand des Volkes zuständig, denn in ihren Bereich fiel die Erziehung der Kinder, womit sie auch Zugang zu diesen hatte und somit die nationalsozialistische Zukunft sichern sollte.⁹³

Die alltäglichen Entscheidungen, die von einer Mutter bezüglich ihrer Familie getroffen wurden, welche auch zu großen Sorgen der Mutter führten, wurden ihr von den Nationalsozialisten abgenommen. Diese brachten eine soziale Ordnung - nach ihrer Weltanschauung - mit sich. Die ständig gleichen Phrasen, welche durch die Propaganda verbreitet wurden, erklärten die Mutter zum „höchsten Gut“ der Gemeinschaft, von der daraus resultierend auch die höchsten Opfer erwartet werden konnten.⁹⁴

Guida Diehl, welche in den Jahren 1931/32 als „Sachbearbeiterin für Kultur- und Erziehungsfragen“ tätig war und den Nationalsozialismus als „göttliche Kraft“ ansah⁹⁵, schrieb in ihrem Buch über die Frauen im Nationalsozialismus und ging hier besonders auf die Mütter ein. Sie vertrat vehement die Meinung,

⁹⁰ E. Vorwerck, Wirtschaftliche Alltagspflichten der Frau beim Einkauf und Verbrauch. In: NS-Frauenbuch, (München 1934) S.90f zit. n. Karin Berger S. 41

⁹¹ Vgl. Karin Berger S. 41

⁹² Vgl. Sonja Kothe S. 31

⁹³ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 84

⁹⁴ Vgl. Kurt Anders S. 4

⁹⁵ Vgl. Leonie Wagner, Nationalsozialistische Frauenansichten. Vorstellungen von Weiblichkeit und Politik führender Frauen im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main 1996) S. 32

dass es sehr mühselig sei, wenn man den jungen Frauen erklären müsse, was recht und unrecht, gut und böse, aber auch rein und unrein sei. Bemängelt wurde von ihrer Seite auch das Chaos, welches sich im Inneren der Frau befindet, welches eigentlich durch Instinktsicherheit und gesunder Mutterführung nicht vorhanden sein sollte. Ebenso verwies sie auf die Gefahr, die durch das Innere in der Frau ausgelöst wird, welche auch gleichzeitig eine Gefahr für das Volksganze darstellt.⁹⁶ Befürchtet wurde eine negative Auswirkung vor allem auf die Erziehung des Kindes durch „*die Erziehung nach Laune oder nach Richtung des Zeitgeistes, von dem sie (Anm.: die Mutter) befallen ist.*“⁹⁷

Nach Marianne Lehker wurde die Propagandamaschinerie der Nationalsozialisten nicht müde, die Mutter und ihre Bestimmung in den Himmel zu heben. Die Frau erhielt dadurch mehr Wichtigkeit. Weiters führt sie aus, dass der Eindruck entstand, als würden die Frauen nun integriert werden, in den Staat, der bislang von Männern dominiert wurde. Hierdurch hatten sie das Gefühl von „*ebenbürtig*“, in der viel beschworenen „*Volksgemeinschaft*“, wodurch das Selbstbewusstsein jeder Einzelnen bestärkt wurde.⁹⁸ Marie Tscherning beschreibt, welche aufopfernden, aber auch wundervollen Taten eine Mutter vollbringen durfte bzw. was genau die bewundernswerten Aufgaben einer stolzen Mutter sein: „*Mutter sein heißt, gesunden Kindern das Leben geben, alle körperlichen geistigen und seelischen Anlagen in diesen Kindern zur Entfaltung bringen, ihnen ein Heim schaffen, das eine Pflegestätte völkisch-rassischer Kultur darstellt, in der Familiengemeinschaft ein Stück idealer Volksgemeinschaft verwirklichen und in den erwachsenen Kindern dem Volk an Leib und Seele voll entwickelte, lebensstüchtige und lebensstapfere, ihrer Verantwortung gegenüber Volk und Rasse bewusste Menschen schenken, die ihr Volk vorwärts und aufwärts führen.*“⁹⁹

Die Aufgaben der Frauen waren eindeutig ihrer Natur zugewiesen. Sie hatte ausschließlich die Familie und den Haushalt zu erhalten. Wichtig war jedoch

⁹⁶ Vgl. Guida Diehl S. 57

⁹⁷ Ebenda S. 57

⁹⁸ Vgl. Marianne Lehker S. 51

⁹⁹ Marie Tschernig, Die Erziehung unserer weiblichen Jugend . In FW 3 (1934/35) S. 646 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 84

nicht nur, dass sie kochen und aufräumen, sondern auch schneidern, handarbeiten und Gartenarbeiten durchführen konnte. Auch die Gesundheitspflege zählte zu den Pflichten einer nationalsozialistischen Frau.¹⁰⁰ Auch Hitler propagierte und unterstrich seine Meinungen: *„Wenn man sagt, die Welt des Mannes ist der Staat, die Welt des Mannes ist sein Ringen, die Einsatzbereitschaft für die Gemeinschaft, so könnte man vielleicht sagen, dass die Welt für die Frau eine kleinere sei. Denn ihre Welt ist ihr Mann, ihre Familie, ihre Kinder und ihr Haus [...] Wir empfinden es nicht als richtig, wenn das Weib in die Welt des Mannes, in sein Hauptgebiet eindringt, sondern wir empfinden es als natürlich, wenn diese beiden Welten geschieden bleiben.“*¹⁰¹ Durch diese Zitate Hitlers wird deutlich, dass eine Beziehung zwischen den Geschlechtern nicht auf ein gemeinsames Leben abzielte, sondern beide nach ihren „wesensgemäßen“ Bestimmungen zufolge ihrem Leben und den dazugehörigen Verpflichtungen nachkommen sollten. Das Leben der Frau sollte demnach im Haus stattfinden, das des Mannes hingegen in der Öffentlichkeit bei bündischen Zusammenschlüssen, wie etwa dem Militär oder der Partei.¹⁰²

Auch Guida Diehl vertrat diesen Standpunkt: *„Deshalb sollte man nicht immer sagen, der politische Kampf sei Sache des Mannes, nicht aber der Frau. Zunächst ist ja die Frau als Mutter, Gattin, Schwester und Braut des jetzt ganz vom Freiheitskampf beanspruchten Mannes bereits zum Mitkämpfen gezwungen.“*¹⁰³

Als Hausfrau und Mutter wurde die Frau gerne gesehen. Sie hätte die Rolle der „Gefährtin der Mannes“ einzunehmen und durch diese den Platz zu Hause bzw. dort, wo sie gebraucht wurde, um ihren Mann oder das deutsche Volk zu unterstützen. Ebenso wurde sie gerne als „Hüterin der Rasse“ bezeichnet.¹⁰⁴ Denn unter den Müttern gab es keine groben Klassenunterschiede mehr, sondern der neue Feind war der Rassenfeind, wodurch die Mütter näher zusammenrückten und durch das Motto „Wir sind alle Mütter“ das Gemeinschaftsgefühl verstärkt wurde.¹⁰⁵ Sprechen kann man hierbei also von

¹⁰⁰ Vgl. Kurt Anders. S. 45

¹⁰¹ Adolf Hitler, Der Führer an die deutschen Frauen! Rede auf dem Nürnberger Parteitag 8. September 1934 zit. n. Rita Thalmann, Frausein im Dritten Reich (Wien/München 1984) S. 76

¹⁰² Vgl. Marianne Lehker S 28

¹⁰³ Guida Diehl S. 80

¹⁰⁴ Vgl. Kurt Anders S 44

¹⁰⁵ Vgl. Marianne Lehker S. 51f

einem „Wandel des Klassenkampfes zu einem Rassenkampf“¹⁰⁶, wie es auch bei Gerhard Botz beschrieben wird.

Auch Dagmar Reese und Carola Sachse betonen diesen Zusammenhang: *„Jedes Gesetz, jeder Erlass, jede Durchführungsverordnung zu Gunsten von Frauen, Müttern oder Familien, sei es Ehestandsdarlehen oder Kinderbeihilfen, seien es Mutterkreuz oder Mutterschutz, regelt zugleich den Ausschluss von Frauen, von jüdischen Frauen, ‚fremdvölkischen‘ Frauen, ‚erbkranken‘, ‚minderwertigen‘ oder ‚asozialen‘ Frauen.“*¹⁰⁷

Vor allem durch die Bindung der Frau an Heim, Herd und Kinder wurde die patriarchalische Familie, bei der die Frau und somit auch die Kinder finanziell vom Ehemann abhängig gemacht wurden, das bevorzugte Familienmodell.¹⁰⁸

Hitler verkündete am „Parteitag der Ehre 1936“: *„Für uns ist die Frau zu allen Zeiten der treueste Arbeits- und Lebensgenosse des Mannes gewesen. [...] Nein, ich will ihr nur im weitesten Ausmaße die Möglichkeit verschaffen, eine eigene Familie mitgründen und Kinder bekommen zu können, weil sie dann unserem Volke am meisten nütze. [...] Es gibt zwei Welten im Leben eines Volkes: die Welt der Frau und die Welt des Mannes. Die Natur hat es richtig eingeteilt, dass sie denn Mann noch vor die Familie stellt und ihm noch eine weitere Verpflichtung aufbürdet, den Schutz des Volkes, der Gesamtheit. Die Welt der Frau ist, wenn sie glücklich ist, die Familie, ihr Mann, ihre Kinder, ihr Heim. [...] Beide Welten zusammen ergeben eine Gemeinsamkeit, in der ein Volk zu leben und zu bestehen vermag.“*¹⁰⁹

Der Mann hingegen sollte einen Arbeitsplatz haben, welcher räumlich von der Familie getrennt war. Zwischen seiner Arbeit und der Familie war keine erkennbare Beziehung.¹¹⁰ So wurde er zu dem Teil der Familie, der in der Gesellschaft dominierte. Dem vorherrschenden Bild des männlichen Geschlechts wurde Mut und ein starker Wille zugeteilt. Die Pflicht mit „Leib und Leben“ für das Volk zu kämpfen und ein treuer „Gefolgsmann“ für Hitler zu sein, sollte zum wesentlichen Bestandteil im Leben eines Mannes werden.¹¹¹ Zu

¹⁰⁶ Gerhard Botz, (1988) S. 29

¹⁰⁷ Dagmar Reese, Carola Sachse, Frauenforschung im Nationalsozialismus. Eine Bilanz. In: Lerne Gravenhorst, Töchter-Fragen. NS- Frauengeschichte (Freiburg/Breisgau 1990) S. 88

¹⁰⁸ Vgl. Marianne Lehker S. 41

¹⁰⁹ Adolf Hitler, Reden des Führers am Parteitag der Ehre (München 1936) S.43

¹¹⁰ Vgl. Horst Becker S. 23

¹¹¹ Vgl. Margret Lück. Die Frau im Männerstaat. Die gesellschaftliche Stellung der Frau im Nationalsozialismus. Eine Analyse aus pädagogischer Sicht (Frankfurt 1979) S. 39

erkennen ist demnach, dass sich die Welten, in der Mann und Frau lebten, einer strikten Trennung unterlagen.

4.2.1 Die berufstätige Frau

Das Bild einer berufstätigen Frau erschien erstmals im Jahr 1939, weil die Frau vermehrt für die anwachsende Kriegswirtschaft als Arbeitskraft herangezogen wurde. Die Mutterideologie behielt man aber stets bei.¹¹² Die Grundidee war jedoch jene, die Mutterrolle der Frau während der Wirtschaftskrise aufzuwerten und im Falle eines wirtschaftlichen Aufschwungs die berufstätige Frau zu propagieren.¹¹³

In den Boom- und Kriegszeiten wurden die Frauen als „billige Zusatzverdienerinnen“ und als eine Art der industriellen Reservearmee gesehen. Die Nationalsozialisten waren nicht grundsätzlich gegen die Frauenarbeit, jedoch galt ihre Propaganda diesbezüglich frauenspezifischen Tätigkeiten, worunter erzieherische und pflegerische Tätigkeiten zu verstehen waren. Während des Krieges musste jedoch die Anzahl der weiblichen Arbeitskräfte gesteigert werden, wodurch man sogar zur Arbeitsdienstverpflichtung griff.¹¹⁴ In diesem Fall würden die Frauen sich vor allem für die Fließbandarbeit anbieten, *„weil sie während der monotonen Arbeit in Gedanken bei ihren Hausfrauen- und Mutteraufgaben sein könnten“*¹¹⁵ Statt den üblichen „nationalsozialistischen Pflichten“ einer Frau nachzukommen, wurden diese als billige Arbeiterinnen ausgebeutet und zum Einsatz von Kriegserzeugnissen herangezogen.

Zusätzlich muss angemerkt werden, dass im Verlauf des Zweiten Weltkriegs die Frauen in einem wesentlich geringeren Ausmaß bereit waren zu arbeiten als während des Ersten Weltkriegs. Die Propaganda, welche von den Nationalsozialisten ausging, ebenso wie die Unterstützung des Staates, machten den Wiedereinstieg in das Berufsleben für die Frauen nur wenig attraktiv.¹¹⁶

¹¹² Vgl. Marianne Lehker S. 36

¹¹³ Vgl. Karin Berger S. 11

¹¹⁴ Vgl. Reinhard Sieder S. 233

¹¹⁵ Ebenda S. 233

¹¹⁶ Vgl. Marion Wisinger, Sexualität und Nationalsozialismus (Wien 1987, Diplomarbeit) S. 21

Die Arbeitstätigkeit der Frau und ihre Rolle als Mutter stellten für die Nationalsozialisten keinen Widerspruch dar. Es wurde weiterhin die Hausfrauen- und Mutterideologie beworben.¹¹⁷ Gleichzeitig versuchte man durch Propaganda, Frauen für die Kriegswirtschaft zu gewinnen, damit sie dort kriegswichtige Aufgaben erledigen konnten. Sie wurden darüber hinaus zur Arbeit in der Rüstungsindustrie gezwungen. Durch die Aufrüstung der Truppen und dem daraus resultierendem Einzug der berufstätigen Männer entstand ein Mangel an Arbeitskräften. Letztendlich setzte man sie in der Wehrmacht, beispielsweise als Nachrichtenhelferinnen, ein. Trotz der Wünsche einiger hoher Militärs verweigerte Hitler die Aufstellung eines Frauenbataillons und hielt konsequent an dieser Meinung fest.¹¹⁸ Durch den Krieg wurde jedoch die Frauenarbeit immer notwendiger. Jedoch spiegelte sich der Wert der Frau in der Berufswelt weiterhin in ihrem Gehalt und den unzumutbaren Arbeitsbedingungen wieder.¹¹⁹

Die höchste Aufgabe der Frau war es immer noch Kinder zu bekommen, was durch die Arbeit und der daraus folgenden Gesundheitsschäden gefährdet sein konnte, weil es zu einer Beeinträchtigung der Gebärleistung kommen könnte.¹²⁰ Folglich wurde es notwendig, sich mit den Auswirkungen zu beschäftigen, welche ungünstige Arbeitsbedingungen auslösten: *„Man beschäftigte sich mit den Schäden, die Tätigkeiten wie Drücken, Pressen, Heben und Tragen verursache, da diese eine Verlagerung des Uterus zur Folge haben könnten.“*¹²¹

Das Ideal, welches jede Frau als Mutter vorsah, konnte jedoch nicht erreicht werden, was auch auf den hohen Frauenüberschuss zurück zu führen war. Hierfür wurden den Frauen der Ideologie zufolge „arteigene“ Berufe angeboten. Um ihren mütterlichen Gefühlen und Instinkten freien Lauf lassen zu können, erhielten sie die Möglichkeit in pflegerischen oder sozialen Berufen sowie in der Landwirtschaft arbeiten zu können.¹²²

Durch den weiteren Bedarf an weiblichen Arbeitskräften spitzte sich ein Interessenskonflikt zu. Einerseits gab es eine Gruppe, die vor allem an der

¹¹⁷ Vgl. Marianne Lehker S. 42

¹¹⁸ Vgl. Ebenda S. 43

¹¹⁹ Vgl. Marion Wisinger, S. 20

¹²⁰ Vgl. Marianne Lehker S. 58

¹²¹ Schutz der werktätigen Frau (a.a.O) S. 8 zit. n. Karin Berger S. 130

¹²² Vgl. Dorothee Klinksiek S.24

Ausbeutung weiblicher Billigarbeitskräfte interessiert war. Zu dieser Gruppe zählt die Industrie, aufgrund des Wunsches nach Arbeitskräften, aber auch die Wehrmacht, aufgrund der Angewiesenheit auf möglichst schnell produzierte Waffen. Als dritte Komponente muss hier noch die Bürokratie genannt werden, welcher die Koordinierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten, also auch die Bereitstellung der Arbeitskräfte, oblag. Andererseits gab es eine Gruppe, der dies widerstrebte. Diese wollte die Frau an das Haus binden. Die ausgeführten Arbeitstätigkeiten sollten nur zum Gebären und Erziehen von Kindern eingesetzt werden.¹²³

Mit Kriegsbeginn steigerte sich auch der Bedarf an Arbeitsplätzen. Einerseits mussten durch die Rüstungsindustrie Arbeitskräfte aus der Konsumgüterindustrie herangezogen werden, andererseits für die eingezogenen Soldaten Arbeitskräfte ersetzt werden. Dies waren letztlich die Aufgaben, welche den Frauen aufgetragen wurden. Der Reichsarbeitsdienst (RAD) wurde kontinuierlich ausgebaut. Durch ein ergänzendes Pflichtjahr sollten die für den Krieg eingezogenen Arbeiter ersetzt werden. Problematisch war aber nach wie vor die Gehaltssituation. Frauen wurden als billige Arbeitskräfte gebraucht. Der Frau eines eingezogenen Soldaten wurden 85 Prozent des Gehaltes des Mannes ausbezahlt. Für die arbeitende Frau wirkte sich in diesem Fall jedoch ihre berufliche Tätigkeit negativ aus, weil zwei Drittel ihres Lohnes von der Unterstützungszahlung abgezogen wurden. Dies verursachte den Rückzug aus der Arbeitswelt für viele Frauen, die sich dadurch wieder dem Haushalt widmeten.¹²⁴

Um die Zuschüsse nicht zu verlieren, reduzierten viele Frauen auch ihre Arbeitszeiten, denn so wurden auch ihre Einkünfte verringert. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betrug zwischen 48 und 56 Stunden. Diese wurde auf 38 Stunden reduziert.¹²⁵

Interessant zu erwähnen sind hier auch die Löhne der Frauen, welche weit niedriger waren als die der Männer. In der metallverarbeitenden Industrie betrug der Bruttoverdienst eines Arbeiters im Dezember der Jahres 1940 59,59 RM, ein angelernter Arbeiter verdiente 52,59 RM und der Hilfsarbeiter 39,59 RM. Die arbeitende Frau hingegen erhielt lediglich 26,97 RM, wobei angemerkt werden

¹²³ Vgl. Marianne Lehker S. 58

¹²⁴ Vgl. Ebenda S. 61f

¹²⁵ Vgl. Rita Thalmann S. 171

muss, dass die Löhne der österreichischen Frauen auch unter denen der deutschen Frauen lagen.¹²⁶

Für die Frauen bestand aber weiterhin eine Doppelbelastung. Die schlechten Arbeitsbedingungen, keine Aufstiegschancen und auch die geringen Löhne führten teilweise in eine „Flucht in die Ehe“. In der Folge stellte sich auch die Frage der Betreuung der Kinder. Trotz Ausbau der Kindergärten während des Nationalsozialismus war die Frau vorrangig für die Erziehung dieser zuständig.¹²⁷

Trotz des vorherrschenden Arbeitskräftemangels und den wiederholten fehlgeschlagenen Versuchen, Frauen zur Arbeit zu motivieren, wurde eine Dienstverpflichtung für Frauen nicht eingeführt. Die Zahl der erwerbstätigen Frauen sank bis ins Jahr 1942 sogar unter den Wert des Jahres 1939.¹²⁸

Die Bestimmungen über die Beschäftigung der Mutter vor und nach der Geburt wurden 1940 im Mutterschutzgesetz geregelt, welches im Jahr 1942 zu einem Abschluss kam. Nicht nur die Adressatenkreis war dadurch festgelegt, sondern auch die Verlängerung der Schutzfrist nach der Geburt, ebenso wie der Ausschluss der Mehrarbeit, der Ausbau des Kündigungsschutzes und die Erhöhung des Wochengeldes.¹²⁹

In den wissenschaftlichen Diskussionen gibt es verschiedene Meinungen darüber, welchen Stellenwert die Frauen in der Zeit des Nationalsozialismus hatten. Dorothee Klinksiek kommt in ihrer Schlussbetrachtung auf zwei Schlussfolgerungen, die für die Behandlung des Themas durchaus wichtig erscheinen. Auf der einen Seite sollen es „Frauen sein, die Hitler gewählt haben“. Auf der anderen Seite bezeichnet man sie als Wesen, welche im Nationalsozialismus keine Rechte hatten und unterdrückt wurden.¹³⁰ Zu dieser Annahme ist auch bei Guida Diehl zu lesen: *„Während der Mann durch Selbstbehauptung ein Mensch wird, wird es die Frau durch*

¹²⁶ Vgl. Emmerich Talos, Sozialpolitik in der „Ostmark“ In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 392

¹²⁷ Vgl. Marion Vogt, Familie im Nationalsozialismus. Darstellung der nationalistischen Familienideologie und der familienpolitischen Maßnahmen zur Umsetzung des nationalsozialistischen Familienleitbildes (Wien 1996, Diplomarbeit) S. 120

¹²⁸ Vgl. Friedrich Zipfel, Krieg und Zusammenbruch In: Eberhard Aleff, Das Dritte Reich (Hannover 1981) S. 211

¹²⁹ Vgl. Emmerich Talos S. 383

¹³⁰ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 125-137

*Selbstverleugnung.*¹³¹ Klinksiek versucht die Frage zu beantworten, warum sich die Machthaber genötigt gefühlt haben die Frau propagandistisch so aufzuwerten, wenn sie keine Beachtung verdient hätte. Letztendlich kommt Klinksiek aber auf den Schluss, dass gerade weil die Frauen keine Mitsprache hatten und in der Gesellschaft nicht als Gefahren wahrgenommen wurden, sie propagandistisch aufgewertet werden konnten. Wichtig waren Frauen an der Seite ihres Mannes, wo sie ihn auch in mehrfacher Weise beeinflussen konnte, vor allem im Sinne des Staates - auch bei der Kindeserziehung, bei der darauf geachtet werden sollte, dass die Kinder an die nationalsozialistische Lebensauffassung herangeführt wurden. Um also die Möglichkeiten auszunutzen, welche eine Frau in ihren Funktionen im Haushalt und in der Familie hatte, musste sie zielgerecht beeinflusst werden. So lässt sich für Klinksiek festhalten, dass eine Frau als Trägerin bestimmter Funktionen interessant und wichtig war, aber als Persönlichkeit keine Funktion für das bestehende System hatte.¹³²

4.2.2 Das Mutterkreuz

Für die Nationalsozialisten war es notwendig, dass ein Mutterkult propagiert wurde. Eine dieser Maßnahmen war das Mutterkreuz. Ab dem Jahre 1938 wurde es jährlich verliehen. Als Datum der Verleihung wurde der Geburtstag von Hitlers Mutter gewählt, welcher im August stattfand. Eine Mutter, welche vier oder fünf Kinder zur Welt gebracht hatte, bekam die bronzene Medaille überreicht. Mit sechs oder sieben Kindern bekam man die Silberne. Wenn eine Mutter jedoch mehr als sieben Kinder geboren hatte, dann stand ihr die goldene Medaille zu. Jedoch galt auch für das Empfangen dieser Ehrung, dass beide Elternteile „deutscher Blutsabstammung“ und „erbgesund“ zu sein hatten. Des Weiteren mussten die Mütter zeigen, dass sie würdig für den Empfang der Auszeichnung waren und auch alle Kinder lebend geboren waren. Diese genannten Merkmale lassen erkennen, dass nicht alleine die Anzahl der Kinder entscheidend, sondern auch ihre einwandfreie rassische Abstammung gesichert war.¹³³ Nur „kinderreichen Vollfamilien“ wurde gestattet dieses

¹³¹ Guida Diehl S. 97

¹³² Vgl. Dorothee Klinksiek S. 135-137

¹³³ Vgl. Marion Vogt S. 112f

Ehrenkreuz für die Mutter entgegenzunehmen, denn die Nationalsozialisten wollten möglichst schnell, möglichst viele „rassisch wertvolle“ Kinder zur Welt gebracht wissen.¹³⁴

Es gab einen weiteren Grund für diese „Geste der Wertschätzung“: So wie im Nationalsozialismus bis zu diesem Tag die Männer für ihre Leistungen geehrt wurden, meist solidarischer Art, so erhielten die Frauen ab 1938 auch ihre Medaille für die Errungenschaften an der „inneren“ Front.¹³⁵ Ebenso verdeutlichte eine Prägung auf dem Mutterkreuz die Wertschätzung. Zu lesen war: „Das Kind adelt die Mutter“.¹³⁶ Geregelt wurde die Auszeichnung mit Zusatzbedingungen:

„... Artikel 2. Voraussetzungen der Verleihung

*Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter können Mütter
Erhalten, falls*

- a) die Eltern der Kinder deutschblütig und erbtüchtig sind,*
- b) die Mutter der Auszeichnung würdig ist,*
- c) die Kinder lebend geboren sind.*

Artikel 3. Einteilung des Ehrenkreuzes

Das Ehrenkreuz der Deutschen Mutter wird in drei Stufen verliehen, und zwar

- a) die dritte Stufe Müttern von vier bis fünf Kindern*
- b) die zweite Stufe Müttern von sechs bis sieben Kindern,*
- c) die erste Stufe Müttern von acht und mehr Kindern...”*

Das Ehrenkreuz trägt die zukunftsfrohe Inschrift:

„Das Kind adelt die Mutter.“¹³⁷

Zu erkennen ist hier eindeutig, dass es nicht um die Anzahl der Kinder ging, sondern vielmehr wurde auf die „Tauglichkeit“ im Sinn der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik geachtet. Rita Thalmann spricht in ihrem Buch von mehr als drei Millionen Ehrenkreuzen, welche jährlich im

¹³⁴ Vgl. Marianne Lehker S. 66f

¹³⁵ Vgl. Marion Vogt S. 113

¹³⁶ Vgl. Rita Thalmann S. 125

¹³⁷ Gerd Rühle, Die Erziehung der kommenden Generation. In: Gerd Rühle, Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation. Das sechste Jahr 1938. (Berlin 1939) S. 406

gesamten Reichsgebiet verteilt wurden.¹³⁸ Die Bevölkerung war jedoch nicht durchwegs von der Einführung des Mutterkreuzes begeistert, sodass er im Volksmund den Namen „Kaninchenorden“ verliehen bekam.¹³⁹

4.2.3 Muttertag

Die Aufwertung der Mutter erfolgte bereits 1933, als darauf hingewiesen wurden, dass man in Schulen auf den Muttertag hinweisen sollte. Ab 1935 wurde der Muttertag zum nationalen Feiertag erklärt.¹⁴⁰ *„Muttertag. Die nationale Revolution hat alles Kleinliche hinweggefegt. Ideen führen wieder und führen wieder zusammen – Familie, Gesellschaft Volk. Die Idee des Muttertags ist dazu angetan, das zu ehren, was die deutsche Idee versinnbildlicht: Die deutsche Mutter! Nirgendwo fällt der Frau und Mutter diese Bedeutung zu, als im neuen Deutschland. Sie ist die Wahrerin eines Familienlebens, aus dem die Kräfte sprießen, die unser Volk wieder aufwärts führen sollen. Sie – die deutsche Mutter – ist die alleinige Trägerin deutschen Volksgedankens. Mit dem Begriff ‚Mutter‘ ist ‚Deutsches‘ ewig verbunden – kann uns etwas enger zusammenführen als der Gedanke gemeinsamer Mutterehrerung?“*¹⁴¹

4.2.4 Liebe und Sexualität

Um die Jahrhundertwende zeigten sich Tendenzen hin zu einem neuen Körpergefühl, welches von den Menschen erlebt wurde. Immer mehr hat man versucht, sich aus den alten Zwängen, welche vor allem durch die katholische Kirche auferlegt wurden, zu befreien. Vermehrt suchte man den Zugang zur Natur, bei dem auch eine Vielzahl von Vereinen entstanden, welche sich unter anderem mit dem Freikörperkult auseinandersetzten und ihn ausübten. Durch diesen neuen Aufschwung wurde versucht den Körper anders zu sehen und ihn neu zu definieren. Diese Entwicklungen, welche auch als Bedürfnisse des Volkes gesehen werden können, wurden aber systematisch von den

¹³⁸ Vgl. Rita Thalmann S. 126

¹³⁹ Vgl. Elisabeth Schuster S.11

¹⁴⁰ Vgl. Erika Brugger, Zum weiblichen Rollenverständnis von Ehefrau und Mutter im NS. Staat. Ideologie, Propaganda und Gesetzgebung (Wien 1987, Diplomarbeit) S. 79

¹⁴¹ Maria- Antonietta Macciocchi, , Jungfrauen, Mütter und ein Führer. Frauen im Faschismus (Berlin 1976) S. 45

Nationalsozialisten angefeindet und verurteilt. Vor allem bei der Emanzipation der Frau war dies der Fall¹⁴²:

*„Wenn man nun meinen sollte, die Frau würde alle ihre Kräfte in Tätigkeit treten lassen, um sich, ihrer Kinder, vor den Folgen der Auflösung zu schützen, so sehen wie die ‚Emanzipierte‘ das genaue Gegenteil tun: sie fordert das Recht auf ‚erotische Freiheit‘ nun auch für das ganze weibliche Geschlecht.“*¹⁴³

Sexualität und Liebe wollten von den Menschen auch getrennt voneinander gelebt werden, wodurch ein sehr starkes Interesse an Präventiv- und Abtreibungsmitteln in den Vordergrund rückten. Nachwuchs war in wirtschaftlich schlechten Zeiten nicht besonders positiv aufgenommen worden, da dies zunehmend die Existenz vieler Familien gefährden konnte. Durch die Nationalsozialisten wurde eine neue Sexualmoral eingeführt und es wurden neue Modelle entworfen, bei denen auch entschieden wurde, wer mit wem Nachwuchs zeugen durfte und wem dies untersagt wurde (siehe „Anhang: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“).

Erotik, Freiheit des Körpers und auch die Gleichberechtigung, ebenso wie die uneingeschränkte Liebe und Sexualität wurden in der Ideologie der Nationalsozialisten nicht geduldet. Es wurden neue Wege geebnet, welche durch totalitäre Kontrolle gekennzeichnet waren.¹⁴⁴ Aufklärungsbücher wurden verboten und verbrannt. Alles, was in einer bestimmten Art auf Erotik hinwies, wurde aus Theater, Literatur, Kino, Presse, ebenso von Plakaten und aus Auslagen verbannt. Der nationalsozialistische Staat sollte ein sittlicher Staat sein. Nur innerhalb eines biologischen Zusammenhangs heraus sollte Liebe und Sexualität ihren Platz finden. Auch hier wurde Sport als Alternative herangezogen. Die weit verbreitete Meinung war, dass ein gesunder, ertüchtigter Mensch kein Interesse an erotischen oder sexuellen Gedanken haben würde.¹⁴⁵ Der Geschlechtsakt an sich sollte nicht mehr als eine

¹⁴² Vgl. Christine Hecke, Liebe im Nationalsozialismus. Die Instrumentalisierung des Menschen (Wien 2000, Diplomarbeit) S. 70

¹⁴³ Alfred Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit (München 1938) S. 476

¹⁴⁴ Vgl. Christine Hecke S. 71

¹⁴⁵ Vgl. Ebenda S. 94f

Privatsache angesehen werden, sondern sollte als „ein Heiligtum gelten, das Höherem geweiht ist“.¹⁴⁶

Nacktheit sollte in diesem Sinne nichts mit Erotik an sich zu tun haben, vielmehr war es eine Nacktheit im Sinne von „Geist und Schönheit“, welche angestrebt wurde. Bei dieser Natürlichkeit, die zum Vorschein treten sollte, sollte Erotik völlig außer Acht gelassen werden. Die Vermehrung, welche in Zusammenhang mit Sexualität in der Zeit des Nationalsozialismus forciert wurde, sollte biologisch natürlich geschehen, ohne äußere Anreize, da diese von den Nationalsozialisten als verwerflich dargestellt wurden. Sexuelle Aktivitäten dienten lediglich zur Fortpflanzung, nicht zum Vergnügen der Ehepaare.¹⁴⁷

Für Männer war es notwendig die Frauen als eine Art asexuelles Wesen zu sehen. Man könnte daher vermuten, dass nicht über Sexualität gesprochen wurde. Dies trifft jedoch nicht zu. Es gab Aufklärungsschriften für Jugendliche, die Anzahl der Aktdarstellungen stieg, und immer häufiger war die Rede vom Kinder gebären. Doch entscheidend ist, dass die Sexualität immer rein funktional abgehandelt wurde.¹⁴⁸

Ebenso entscheidend ist, dass Eheleuten eindringlich erläutert wurde, dass die Beziehung durch den Genuss am Geschlechtsverkehr vergiftet werden würde und auch die Sittlichkeit der Frau hierdurch geschädigt werden würde. Diese würde dann den Geschlechtsakt nicht mehr würdigen, sondern nur mehr zum Vergnügen ausüben.¹⁴⁹ Hellmuth Stellrecht, ein nationalsozialistischer Politiker und Propagandist, argumentierte hierzu: *„Das Geschlechtsleben dient der Zeugung zur Erhaltung des Lebens der Nation und nicht dem Genusse des einzelnen. Jede andere geschlechtliche Befriedigung hat mit dem Leben der Nation nichts zu tun, liegt außerhalb ihres Blutstroms, ist von der Erhaltung des Lebens her gesehen unwesentlich. Ist aber der Wille zum Kinde erfüllt, der Fortbestand und die Vergrößerung der Nation durch die Kinderanzahl gesichert, ist gegen eine weitere geschlechtliche Befriedigung von der Nation her gesehen nichts einzuwenden.“*¹⁵⁰

¹⁴⁶ Rita Thalmann S. 114

¹⁴⁷ Vgl. Christine Hecke S. 71

¹⁴⁸ Vgl. Marianne Lehnert S. 53

¹⁴⁹ Vgl. Dorothee Klinksiek S.72

¹⁵⁰ Hellmuth Stellrecht, Neue Erziehung (Berlin 1942) S. 123

Ebenso wichtig waren aber auch die Warnungen vor Juden, mit denen der Geschlechtsverkehr untersagt wurde, weil von ihnen, so die verbreitete Meinung, eine Gefahr ausging. Es wurde beispielsweise behauptet, dass Frauen sich beim Geschlechtsakt mit einem jüdischen Mann „infizieren“ würden, womit gemeint war, dass auch wenn kein Kind aus dieser Verbindung hervorgehen würde, die Anlagen dieses Mannes in der Frau erhalten bleiben würden und beide „vergiftet“ sein würden.¹⁵¹

Liebe und auch Sexualität wurden demnach einzig und allein durch die „Arterhaltung“ definiert und ausgeübt. Die „wertlosen“ Rassen, die Schwächeren und die Kranken hatten kein Recht Liebe und Sexualität zu verspüren bzw. dies auszuüben. Einzig und allein der „deutsche Volkskörper“ war dazu bestimmt, sexuell aktiv zu sein, aber auch dann nur um Nachkommen zu zeugen, die dann den neu eroberten Lebensraum im Osten bewohnen sollten. Sexualität war demnach eine weitere Art der sozialpolitischen Kriegsführung.¹⁵²

Rassenschutz, Volkskraft und Staatszucht waren die wesentlichen Aspekte in Zusammenhang mit Liebe und Sexualität. Schädliche Einflüsse, aber auch Elemente mussten demnach eliminiert werden. Besonders hiervon betroffen waren Juden, Afrikaner durch ihre Musik, Frauen, die den Wunsch nach Gleichstellung hatten, aber auch Homosexuelle. Dies alles diene zur „Schönheit und Reinheit“ des deutschen Volkes.¹⁵³

¹⁵¹ Vgl. Erika Linger, Wer soll heiraten? In: Nationalsozialistische Frauenwarte (1935/1936) S. 447 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 72

¹⁵² Vgl. Christine Hecke S. 68f

¹⁵³ Vgl. Ebenda S. 95

5. Ideologie und „Rasse“

Wenn man über die Ideologie der Nationalsozialisten spricht, so kommt man nicht um den Begriff der „Rasse“, welcher die Ideologie im höchsten Maße prägte. Der „rassisch einwandfreie“ Mensch rückte in den Vordergrund der nationalsozialistischen Denkweise. Die Nationalsozialisten scheuten nicht davor zurück, die alten germanischen Mythen heranzuziehen, und sich diese so zurecht zu legen, dass sie für ihre Weltanschauung von Nutzen war. Damit sollte es nach der nationalsozialistischen Denkweise möglich sein, die Existenz der „Herrenrasse“ zu begründen und zu rechtfertigen. Die arische Rasse sollte demnach allen anderen Rassen überlegen sein und dadurch ihre Befugnis erhalten haben, über alle anderen zu herrschen. In dem Kapitel „Ideologie und ‚Rasse‘“ soll nun auf diese beiden Schwerpunkte eingegangen werden. In Bezug auf den beschriebenen Geburtenanstieg ist die Rasse durchaus von Bedeutung, da es nicht um Kinder im Allgemeinen ging, dessen Geburten gefördert werden sollten, sondern lediglich um jene Kinder, bei denen mit dem „richtigen Erbgut“ gerechnet wurde.

5.1 Die germanischen Mythen und die nationalsozialistische Ideologie

Die Nationalsozialisten orientierten sich an der „Einfachheit des Lebens“. Die germanischen Mythen dienten ihnen als eine Art Grundlage für ihre Ideen. Eine naturhafte bzw. natürliche Einfachheit sollte dadurch entstehen und wurde zu einem politischen Kontext. Die Nationalsozialisten bedienten sich an den Mythen des Urgermanentums, welcher jedoch nicht übernommen, sondern konstruiert werden mussten. Gerechtfertigt werden sollte vor allem der Machtanspruch der arischen Bevölkerung, weil genau dieser Anspruch den natürlichen Urzustand widerspiegeln sollte. In der Geschichte, welche durch die Idealisierung der Personen auch als Idealvorstellung bezeichnet wurde, wurde es möglich eine Bestätigung für die Existenz der „Herrenrasse“ zu finden. Dies ermöglichte des Weiteren eine politische Inszenierung der nationalsozialistischen Verehrung.¹⁵⁴

¹⁵⁴ Vgl. Christine Hecke S. 41

Bei Alfred Rosenberg¹⁵⁵ wurden diese Betonungen und Zusammenhänge erklärt. Dieser versuchte - auf seine Weise - das Recht und die Pflichten der deutschen Herrenrasse zu erklären: *„Auf dem Gebiet des Rechts erobert sich der germanische Gedanke wieder neuen Boden,[...]. Das Gesetz für Unfruchtbarmachung des erblich Belasteten kehrt ebenfalls zum alten Gedanken zurück, dass es Pflicht von Staat und Volk ist, nicht etwa die Erbkranken, sondern die Gesunden hoch zu züchten, dafür Sorge zu tragen, dass jeder seine Pflicht dieser Erde wirklich zu erfüllen vermag.“*¹⁵⁶

Aufgezeigt werden sollte hier, dass die nationalsozialistische Denkweise auf schon einmal bewährte Traditionen zurückzuführen sei. Das Urgermanentum wird also als Grundstein für die Einstellungen und Forderungen herangezogen. Versucht wurde demnach, die neuen Wertvorstellungen über die schon bewährten alten Wertvorstellungen zu begründen und recht zu fertigen. Die Natürlichkeit sollte wieder in den Vordergrund gerückt werden.¹⁵⁷ Ebenso wurden die Bedeutung der Begriffe Kraft, Härte und Gewalt, aber auch des „Mannesverständnis“, vom Germanenkult hergeleitet. Man berief sich auf alte germanische Sitten und Traditionen.¹⁵⁸

Aus der germanischen Vorzeit sollte also genau jenes verwendet und zurechtgelegt werden, was sich in der Gegenwart als nützlich erweisen könnte.¹⁵⁹

¹⁵⁵ Alfred Rosenberg, (1883-1946), russischer Staatsbürger, Mitarbeiter einer nationalistischen politischen Zeitung („Auf gut deutsch- Wochenschrift für Ordnung und Recht“), Leitung des Blattes „Völkischer Beobachter“

¹⁵⁶ Alfred Rosenberg, Gestaltung der Idee. Blut und Ehre 2. Bd.: Reden und Aufsätze von 1933- 1935. Zentralverlag der NSDAP (München 1938) S. 311

¹⁵⁷ Vgl. Christine Hecke S. 42

¹⁵⁸ Vgl. Margret Lück S. 30

¹⁵⁹ Vgl. Karin Berger S. 12

5.2 Der Rassenbegriff in der nationalsozialistischen Ideologie

„Für was wir zu kämpfen haben, ist die Sicherung des Bestehens und der Vermehrung unserer Rasse und unseres Volkes, die Ernährung seiner Kinder und die Reinhaltung des Blutes, die Freiheit und die Unabhängigkeit des Vaterlandes, auf dass unser Volk zur Erfüllung der auch ihm vom Schöpfer des Universums zugewiesenen Mission heranzureifen vermag.“¹⁶⁰

Wichtig für das Verständnis der nationalsozialistischen Weltanschauung ist die Auseinandersetzung mit der Rassenpolitik, welche von den Nationalsozialisten angestrebt und durchgeführt wurde. Um die Entwicklung bestmöglich verstehen zu können, muss von der Eugenik bis hin zu der Rassenideologie der Nationalsozialisten die Entstehung nachvollzogen werden können.¹⁶¹

Der Rassenforscher Hans F.K. Günther definierte den Begriff „Rasse“ 1933 wie folgt: *„Eine Rasse stellt sich dar in einer Menschengruppe, welche sich durch die ihr eignende Vereinigung leiblicher Merkmale und seelischer Eigenschaften vor jeder anderen (in solcher Weise zusammengefassten) Menschengruppe unterscheidet und immer wieder nur ihresgleichen zeugt. Eine Rasse ist also eine in sich erbgleiche Menschengruppe.“¹⁶²*

Der Rassegedanke stand im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Weltanschauung. Haltung, Denken und Fühlen wurden durch diesen Leitgedanken kontrolliert. Im Vordergrund stand einzig und allein die Züchtung einer rassistisch einwandfreien Elite, ebenso wie die Reinhaltung des deutschen Blutes. Die Einhaltung dieser Pflichten wurde von Hitler als „heiligste Pflicht“ bezeichnet. Blut und Rasse hatten für ihn eine einzigartige Bedeutung, auf welcher er auch die Berechtigungen für seine Taten und seinen Glauben begründete. Zivilisation und Kultur waren unzertrennlich mit der arischen Bevölkerung verbunden.¹⁶³ Diese wurden als *„Urelement allen geschichtlichen Geschehens und aller Staatenbildung“¹⁶⁴* bezeichnet, woraus gefolgert wurde, dass nur der Arier Anspruch auf Führung hatte. Menschen nicht arischer Rasse

¹⁶⁰ Adolf Hitler, zit. n. Toni Merzenich, NSDAP (Hrsg.) Unser Familienbuch (Berlin 1942) S. 2

¹⁶¹ Vgl. Marion Vogt S. 5

¹⁶² Hans F. K. Günther, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes (München 1933) S. 11

¹⁶³ Vgl. Christel Bergmann S. 23

¹⁶⁴ Ebenda S. 23

wurden als „lebensunwert“ bezeichnet. Der Rassenhass wurde bei allen Altersgruppen als Grundhaltung der nationalsozialistischen Weltanschauung suggeriert.¹⁶⁵ Alfred Rosenberg meint hierzu: *„Diese Blutmischung [...] bedeutet eine Charakterlähmung, eine Geistesentartung, die erst wieder mit dem Ausscheiden der Juden und Judenbastarde [...] geheilt werden kann [...]“*.¹⁶⁶ Des Weiteren bei Martin Stämmeler, einem deutschen Mediziner und Mitherausgeber der Zeitschrift „Volk und Rasse“: *„Kreuzung führt zu immer neuen Anlagekombinationen und bringt damit Unruhe und Unbeständigkeit in die Rasse hinein.“*¹⁶⁷

Jedoch ging es nicht lediglich um die rassische Elite, die gezüchtet werden sollte, sondern auch um eine Vorherrschaft der Deutschen, als Träger der arischen Rasse, gegenüber anderen Staaten. *„Das deutsche Reich soll als Staat alle Deutschen umschließen mit der Aufgabe, aus diesem Volk die wertvollsten Bestände an rassischen Urelementen nicht nur zu sammeln und zu erhalten, sondern langsam und sicher zur beherrschenden Stellung emporzuführen.“*¹⁶⁸ Mit seinem Kampf wollte Hitler das Volk „erlösen“ und zugleich Europa neu ordnen. Auch Heinz Woltereck schreibt in Alfred Kühns „Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik“: *„Es ist ein unvergängliches Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung, dass sie unser Volk nicht nur politisch geeint und mit neuer Kraft erfüllt, sondern von vornherein die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der besten rassischen Elemente unseres Volkes in den Mittelpunkt ihres Kampfes gestellt hat. Viele deutsche Volksgenossen sind sich noch immer nicht genügend darüber klar, von welchem Abgrund der Nationalsozialismus unser Volk im letzten Augenblick zurückgerissen hat – wir waren auf einen Weg geraten, der unrettbar zum rassischen und völkischen Untergang unserer Nation führen musste.“*¹⁶⁹

Ein ungeschriebenes Gesetz, welches in der Natur herrscht, sollte beweisen, dass der Stärkere auch gleichzeitig der Gesündere ist. Durch Mischung mit einer schwächeren Rasse würde die Vollkommenheit gestört werden und war

¹⁶⁵ Vgl. Ebenda S. 23f

¹⁶⁶ Alfred Rosenberg, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP (München 1937) S. 16

¹⁶⁷ Martin Stämmeler, Rassenkunde und Rassenpflege In: Alfred Kühn, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes (Leipzig 1940) S. 98

¹⁶⁸ Adolf Hitler (1943) S. 439

¹⁶⁹ Alfred Kühn, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes (Leipzig 1940) S. 5

daher stets zu vermeiden.¹⁷⁰ Alois Scholz meint dazu in einem Vortrag von 1926: *„Von jener sicheren Grundlage aus sehe ich es aber als unsere oberste und hauptsächliche berechtigte Erziehungsaufgabe an, den Schülern beizubringen, dass deren Lebensaufgabe wiederum sein muss, ihre ererbten physischen und psychischen Anlagen mindestens ungeschmälert weiterzugeben, möglichst aber durch entsprechende Wahl des Ehepartners emporzuheben.“*¹⁷¹

Des Weiteren unterschied man zwischen der „Vitalrasse“, welche sich mit voneinander abstammenden Individuen beschäftigt, und der „Systemrasse“, mit unterschiedlichen Menschengruppen. Die eindeutig gegebene Überlegenheit, welche die „nordische Rasse“ prägt, wurde ebenso als selbstverständlich angenommen, wie die höheren Stufen der Entwicklung der „weißen Rasse“.¹⁷²

Nach dem „Anschluss“ Österreichs fanden auch hier die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935 ihre Anwendung.

Sie wurden anlässlich des Nürnberger Parteitages ausgearbeitet und einstimmig vom Reichstag verabschiedet. Von diesem Zeitpunkt an waren politische Rechte ausschließlich Staatsangehörigen mit „deutschem oder artverwandtem“ Blut vorbehalten. Verboten waren Ehen, aber auch der außereheliche Geschlechtsakt, von Deutschen mit Juden oder anderen „unwerten Rassen“.¹⁷³ Mit diesen Gesetzen war es für die Nationalsozialisten möglich, ihre antisemitische Weltanschauung mit Gesetzen festzulegen. Somit wurde auch eine „Mischung der einzelnen Rassen“ untersagt. Die für diese Arbeit relevanten Gesetzestexte sind auszugsweise im Anhang zu finden.

¹⁷⁰ Vgl. Hans Frank (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (München 1935) S. 11

¹⁷¹ Alois Scholz, Rassenpflege und Erziehung. Veröffentlichungen der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene) (Wien 1926) S. 3

¹⁷² Vgl. Thomas Mayer, Familie, Rasse, Genetik. Deutschnationale Eugeniken im Österreich der Zwischenkriegszeit. In: Gerhard Baader (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900- 1945 (Wien 2007) S. 175

¹⁷³ Vgl. Angela Heissenberger, Von der Rassenhygiene zu den Gen- und Reproduktionstechnologien. Die Kontinuität nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wien 1993, Diplomarbeit) S. 11

6. Eugenik/Rassenhygiene

In diesem Zusammenhang spielt auch die Eugenik eine wesentliche Rolle, da dies von den Nationalsozialisten eine Maßnahme war, um gezielt Geburten zu kontrollieren.

Zunächst ist es jedoch erforderlich, dass die Grundzüge der Entstehung der Eugenik erklärt werden, um in einem weiteren Schritt auf die positive und negative Eugenik und deren Maßnahmen im Dritten Reich eingehen zu können.

In Großbritannien erschien im Jahr 1859 das Buch von Charles Darwin mit dem Titel „Die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl“, welches 1876 auch ins Deutsche übersetzt wurde. In Großbritannien war dieses Buch innerhalb eines Tages ausverkauft.¹⁷⁴ Zu dieser Zeit konnte selbst Darwin nicht ahnen, welche Auswirkungen seine Thesen hervorrufen würden. Die „Selektionstheorie“, welche durch seine Beobachtungen in der Tier- und Pflanzenwelt entstand, besagt, dass die Lebewesen, welche sich besser an die Umwelt angepasst hatten, länger überleben und sich auch wesentlich öfter fortpflanzen. Im Gegensatz dazu würden die weniger angepassten Lebensformen aussterben.¹⁷⁵ Darwin selbst glaubte an die „natürliche Zuchtwahl“, welche sich immer wiederkehrend vom „Niedrigen“ zum „Höherwertigen“ entwickelte.¹⁷⁶ Stark vereinfacht und ergänzt wiedergegeben wurden die Erkenntnisse über Evolution, Deszendenz und Selektion durch die Sozialdarwinisten. Ihnen zufolge sollten die gewonnenen Erkenntnisse ebenso gut für die Menschen anwendbar sein.¹⁷⁷ *„Für die Sozialdarwinisten stellte die Möglichkeit einer Selektion, d.h. eines gezielten Eingriffs in Vererbungsvorgänge oder die Fortpflanzung ein erstrebenswertes Modell dar, mit der eine neue Gesellschaft und eine Höherentwicklung der Menschheit ermöglicht werden würde, bei gleichzeitiger Ausmerzung „Minderwertiger“.“*¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Ernst Klee, "Euthanasie" im Dritten Reich. Die "Vernichtung lebensunwerten Lebens" (Frankfurt 2001) S. 15

¹⁷⁵ Vgl. Ferdinand Holub, Sonderpädagogik und Eugenik 1920 bis 1950 in Österreich (Wien 2002, Diplomarbeit) S.4

¹⁷⁶ Vgl. Charles Darwin, Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe ums Dasein (Stuttgart 1876) S. 101

¹⁷⁷ Vgl. Ferdinand Holub S. 5

¹⁷⁸ Ebenda S.5

Das „natürliche Auslese“-Konzept Darwins bzw. die praktischen Vorschläge für dessen Anwendung bei den Menschen stammen von Francis Galton, einem Vetter Darwins, welcher den Begriff der Eugenik in seinem Ursprung prägte.¹⁷⁹ Er definierte diese wie folgt: Sie sei die *„Wissenschaft, die sich mit allen Einflüssen beschäftigt, die die angeborenen Eigenschaften einer Rasse zu verbessern sucht ebenso wie mit denen, die sie zur höchstmöglichen Überlegenheit führen.“*¹⁸⁰

Wenn man sich nun mit der Biopolitik der Nationalsozialisten auseinandersetzt, erscheinen Eugenik und Rassenhygiene gleichbedeutend zu sein. Das „Ausmerzen“, welches in den Diskussionen um die negative Eugenik eine wesentliche Rolle spielt, lässt oft auf die Auswirkungen der positiven Eugenik in den Hintergrund geraten.¹⁸¹ Die positive Eugenik, als eine Förderungsmaßnahme von „erbgesunden“ Maßnahmen, war der Gegensatz zu der negativen Eugenik, welche der „Ausmerzungen“ von „Erbkranken“ oder „Minderwertigen“ vorsah.¹⁸²

Beide Arten waren für die Nationalsozialisten wesentliche Maßnahmen für die gewünschte Geburtenkontrolle. Ebenfalls muss in diesem Zusammenhang der Unterschied zwischen fördernder und verhindernder Konzepten in Bezug auf Eugenik genannt werden, wobei das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“, Sterilisation, Abtreibung, etc. eine wesentliche Rolle spielten.¹⁸³ Obwohl im Zusammenhang mit der ersten Aufnahme und Publizierung der Eugenik in Deutschland der Arzt Wilhelm Schallmayer (1857-1919) genannt wird, so wird er jedoch nicht als der „Vater der deutschen Eugenik“ bezeichnet, vielmehr der Arzt Alfred Ploetz (1860-1940).¹⁸⁴

Die zwei entgegen gesetzten Arten der Eugenik, die positive, als Möglichkeit die „hochwertige“ Rasse zu fördern, und die negative Form, um die „minderwertige“ Rasse „auszulöschen“, waren jedoch keine „Erfindungen“ der

¹⁷⁹ Vgl. Marion Vogt, S. 10

¹⁸⁰ Francis Galton, Essay in eugenics. (London 1909) S. 35 zit. n. Gerhard Baader (Hrsg.) S. 16

¹⁸¹ Vgl. Gerhard Baader (Hrsg.) S. 15

¹⁸² Vgl. Ferdinand Holub S. 5

¹⁸³ Vgl. Gerhard Baader (Hrsg.) S. 15

¹⁸⁴ Vgl. Marion Vogt S. 10

Nationalsozialisten, sondern existierten in ihrer Form seit dem Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁸⁵

In erster Linie sollten hierbei die Geburtenrate der „Unerwünschten“ kontrolliert werden. Zweite Absicht war die „Verbesserung der Rasse“ durch die Förderung der gewünschten Geburten.¹⁸⁶ Selbst Hitler schreibt hierzu: *„Er (Anm. der völkische Staat) hat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen. Er hat für die Reinerhaltung zu sorgen. Er hat das Kind zum kostbarsten Gut seines Volkes zu erklären. Er muss dafür Sorge tragen, dass nur wer gesund ist Kinder zeugt; dass es nur eine Schande gibt: bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen; doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten. Umgekehrt aber muss es als verwerflich gelten: gesunde Kinder der Nation vorzuenthalten.“*¹⁸⁷

Eine besondere Bedeutung - im Zusammenhang mit Eugenik in der Zeit des Nationalsozialismus - wurde der Familie zugeschrieben (siehe Kapitel „7.3 Die Familie“). Vor allem ging es um die Erhaltung der Familien, die als „zentraler Baustein der Gesellschaft“ gesehen wurde.¹⁸⁸ Hierzu war es notwendig, eine „biologische Familienforschung“ durchzuführen. Es sollte festgestellt werden, ob Erbkrankheiten in der Familiengeschichte in Erscheinung getreten waren. Falls dies der Fall gewesen wäre, so hätte man, um das unerwünschte Erbgut nicht zu verbreiten, auf Nachkommen verzichten müssen.¹⁸⁹ (siehe „Anhang: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“)

Der „Rassebegriff“, welcher in Zusammenhang mit der Eugenik oft erwähnt wird, etablierte sich jedoch ausschließlich bei der nationalsozialistischen Weltanschauung.¹⁹⁰ (siehe Kapitel „5. Ideologie und Rasse“)

Wenn von der „erbbiologischen Bestandsaufnahme“ gesprochen wird, ist von einer Grundvoraussetzung bei der Durchführung der Rassenhygiene die Rede. Genau erfasst wurden hierzu die gesamten gesundheitlichen und sozial relevanten Informationen über die Bevölkerung. Um einen „Erbwert“ eines Individuums feststellen zu können, wurden alle Daten in einer zentralen Kartei

¹⁸⁵ Vgl. Gerhard Baader (Hrsg.) S. 15

¹⁸⁶ Vgl. Ebenda S. 16

¹⁸⁷ Adolf Hitler (1943) S. 446

¹⁸⁸ Vgl. Thomas Mayer S. 174

¹⁸⁹ Vgl. Ebenda S. 174

¹⁹⁰ Vgl. Ebenda S. 175

zusammengefasst. Eine der größten dieser Erbkarteikartensammlung verfügte Wien mit 700.000 solcher Karteikarten.¹⁹¹ Dienen sollten diese Daten unter anderem auch als eine Grundlage für das geplante „Gesetz über die Behandlung von Gemeinschaftsfremder“, wodurch die Bevölkerung in vier Kategorien eingeteilt werden sollte. Die Unterteilung war wie folgt gestaffelt: 1. Asoziale/ 2. Tragbare/ 3. Durchschnittsbevölkerung/ 4. Erbbiologisch Hochwertige.¹⁹²

6.1 Positive Eugenik

Die Förderung von erbgesunden Familien, welche der „Volksgemeinschaft“ möglichst viele erbgesunde, also erwünschte, Kinder schenken sollte, stand bei der positiven Eugenik im Vordergrund. Um dies zu forcieren wurden Kinder-, Familien- und Ausbildungsbeihilfen ausbezahlt. Auch die Ehe spielte hierbei eine wesentliche Rolle, da diese nur unter bestimmten Gesichtspunkten geschlossen werden durfte (siehe Kapitel „8. Ehe im Nationalsozialismus“). Um ein Teil dieser kinderfördernden Maßnahme sein zu können, musste man sich Untersuchungen an Gesundheitsämtern unterziehen, denn Beihilfen wurden nur an kinderreiche arische, erbgesunde und gemeinschaftswürdige Familien vergeben.¹⁹³

Auch das Verbot der Abtreibung war Teil der positiven Eugenik, solange es sich um ein erbgesundes Kind handelte. Ebenso die Ehe und die Familie wurden durch die staatliche Gesundheitsverwaltung kontrolliert. Auch hier wurden Darlehen nur an erblich gesunde, rassistisch einwandfreie Paare vergeben (siehe Kapitel „9. Förderungen“). In ähnlichem Kontext kann auch die Glorifizierung der Mutter gesehen werden. Dies war ein Bestandteil der positiven Eugenik, da durch diese Verherrlichung eine Steigerung der Geburtenrate erhofft wurde.¹⁹⁴ Die positive Eugenik wird vielfach, unter anderem bei Josef Goldberger, als „gute Seite“ der Nationalsozialisten bezeichnet. Goldberg beschreibt aber

¹⁹¹ Vgl. Herwig Czech, Die Inventur des Volkskörpers. Die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ im Dispositiv der NS-Rassenhygiene in Wien. In: Gerhard Baader (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 – 1945 (Wien 2007) S. 284

¹⁹² Vgl. Wolfgang Jantzen, Allgemeine Behinderungspädagogik. Band 1. Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen (Weinheim 1987) S. 72

¹⁹³ Vgl. Josef Goldberger, „Erb- und Rassenpflege“ in Oberdonau. In: Gerhard Baader (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 – 1945 (Wien 2007) S. 351

¹⁹⁴ Vgl. Ebenda S. 352

weiter: „So waren sie doch nur „schöner Schein“ und sind ohne den sich dahinter verbergenden selektiven Zugriffen auf die Bevölkerung durch die Ausgrenzung willkürlich definierter „Erbkranker“ von diesen Förderungen nicht zu denken. Auch darf man die Funktionalisierung der positiven Eugenik für die Negativauslese nicht außer Acht lassen. Denn selbst die scheinbar fördernden Maßnahmen waren zuweilen nichts Anderes als Erkundungstätigkeiten im Dienste der negativen Auslese. Sie wirkten als erbbiologischer Filter, die in letzter Konsequenz zur Sterilisation führen konnten, und waren somit versteckte zusätzliche Erfassungsinstrumente und Funktionselemente der Sterilisationspolitik.“¹⁹⁵ Als Beispiel hierfür lassen sich die Erhebungen und Untersuchungen bei der Vergabe der Mutterkreuze heranziehen. Bei den auszufüllenden Anträgen waren auch die Totgeburten und ihre Ursachen anzugeben. In Grieskirchen, einer kleinen Gemeinde in Oberösterreich, konnten so bei 400 Anträgen 20 Fälle von „Erbkranken“ nachgewiesen werden.¹⁹⁶

6.2 Negative Eugenik

Zwangssterilisation, Eheverbot und die Meldungspflicht von behinderten Neugeborenen werden bei Josef Goldberger als die wichtigsten Maßnahmen der negativen Eugenik genannt. Bei den ersten beiden hier genannten Maßnahmen ging es in erster Linie darum, bestimmte Personen, vor allem „Erbkranke“, von der Fortpflanzung ausschließen zu können.¹⁹⁷

Die Zwangssterilisation an sich wurde ebenso benutzt, um die rassische Reinheit der Nachkommen zu sichern. Alle „erbkranken“ Personen mussten demnach am Gesundheitsamt angezeigt werden.¹⁹⁸

In Hitlers „Mein Kampf“ in der Auflage des Buches aus dem Jahr 1943 ist folgendes zu finden: „Der Staat muss dabei als Wahrer einer tausendjährigen Zukunft auftreten, der gegenüber der Wunsch und die Eigensucht des einzelnen als nichts erscheinen und sich zu beugen haben. Er hat die modernsten ärztlichen Hilfsmittel in den Dienst dieser Erkenntnis zu stellen. Er hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet und damit weiter

¹⁹⁵ Ebenda S. 352f

¹⁹⁶ Vgl. Ebenda S. 353

¹⁹⁷ Vgl. Josef Goldberger S. 353

¹⁹⁸ Vgl. Ebenda S. 354

belastend ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzusetzen.“¹⁹⁹

Ein anderer Aspekt, welcher in der Diplomarbeit von Ferdinand Hobul zu finden ist, ist jener, der auf die „Erlösung“ (bei den Nationalsozialisten der fälschliche Gebrauch des Begriffes der Sterbehilfe - Euthanasie) in Zusammenhang mit der negativen Eugenik genannt wird.²⁰⁰ Hierzu schreibt Hobul: *„Häufig tauchte die Argumentation auf, wonach diese behinderten Menschen nicht nur ein Recht auf die ‚Erlösung‘ von ihrem ‚unwerten‘ Leben hätten, sondern dieser Akt eine humanitäre Verpflichtung gegenüber diesen Personen darstellen würde. Diese Mitleids-Erlösungsargumente führten teilweise zu skurrilen Spekulationen, z.B. würden die Behinderten geradezu nach ‚Erlösung‘ drängen, wenn sie dazu intellektuell in der Lage wären.“²⁰¹*

Durch die „Euthanasie“ wurde versucht, die Fortpflanzung in Richtung der negativen Eugenik zu lenken. Nachkommen von sowohl körperlichen, also auch geistig behinderten Menschen sollte vermieden werden, in dem die behinderten Menschen an sich „ausgelöscht“ werden. Im engeren Sinne lassen sich bei der NS-Euthanasie und Eugenik keine Gemeinsamkeiten erkennen. Die Eugenik zielte auf den kontrollierten Nachwuchs, die NS-Euthanasie auf die „Auslöschung“ schon vorhandenen Lebens ab. Doch lässt sich ein Zusammenspiel der beiden Methoden und die Absicht der Nationalsozialisten bei beiden Formen deutlich erkennen, denn die Eugenik und die Euthanasie strebten eine „rassisch einwandfreie“, „erbgesunde“ Bevölkerung an.

¹⁹⁹ Adolf Hitler (1943) S. 446f

²⁰⁰ Vgl. Ferdinand Holub S. 115

²⁰¹ Ebenda S. 115

7. Nationalsozialistische Familien/Familienmodelle

Die beiden Begriffe Familie und „Volksgemeinschaft“ sind in der Ideologie der Nationalsozialisten zwei kaum trennbare Instanzen. Ohne eine funktionierende Familienstruktur wäre eine funktionierende „Volksgemeinschaft“ nicht möglich gewesen. Das Gemeinschaftsgefühl sollte durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt werden. Nicht mehr zwischen den Klassen, sondern ausschließlich zwischen den Rassen sollte es einen Unterschied geben. Dafür war die Bevölkerungspolitik zuständig, die für die „Reinhaltung“ des deutschen Volkes stand. Das Deutsche Reich sollte ausschließlich mit Familien deutschen Blutes besiedelt sein, wofür wiederum die Familien in diesem Kreislauf zuständig waren. Die Familie hatte demnach große Bedeutung in der nationalsozialistischen Ideologie. Oft wurde sie als „wichtigste Zelle“ oder „kleinste Form der Gemeinschaft“ bezeichnet. Sie galt als notwendige Sozialform, denn nur durch die Familie waren Kinder garantiert. Die Erziehung durch die Eltern war ebenso wesentlich. Richtig erzogen war man lediglich dann, wenn man zu einem Volksgenossen erzogen worden war, welcher die wesentlichen Werte der Ideologie verinnerlicht hatte. Bei der Familienpolitik hervorzuheben ist die Bauernfamilie, die mit ihrem Leben am Hof das Ideal der nationalsozialistischen Vorstellung von einer Familie verkörpern sollte. Im Gegensatz hierzu wird in diesem Kapitel die bürgerliche Familie dargestellt werden, welche zwar das Gegenteil der bäuerlichen Familie darstellte, aber die am weitesten verbreitete Familienform in Wien war. Durch das vorherrschende System der Ein- bzw. Zweikindfamilien, ausgelöst durch diese Familienstruktur, wurde ein Geburtenrückgang verzeichnet, welcher Handlungsbedarf bei den Nationalsozialisten auslöste. Auf diese Problemstellungen und Erkenntnisse soll im folgenden Kapitel eingegangen werden.

7.1 Der Volksbegriff in der nationalsozialistischen Denkweise: „Volksgemeinschaft“

Um den Begriff der Familie und im weiteren Sinn deren implizite Bedeutung verstehen zu können, ist es wichtig den Begriff des Volkes näher zu erläutern, da dies im Nationalsozialismus zwei kaum trennbare Instanzen waren. Die Bildung einer einheitlichen „Volksgemeinschaft“ war demnach vorrangiges Ziel der Nationalsozialisten. Dieses Volk sollte über allen anderen Völkern stehen. Dazugehörig war jedoch nur die deutsche Rasse. Alle anderen Rassen, welche als „wertlos“ bezeichnet wurden, wurden angefeindet. Nach der Meinung der Nationalsozialisten bestand der Sinn dahinter darin, der Natur nachzuhelfen und die starke Rasse zu verbreiten. Dies sollte durch die Zeugung von erbgesundem Nachwuchs ermöglicht werden, in der die Familie in Folge die zentrale Rolle einnahm.²⁰²

Hellmut Stellrecht beschreibt den Sinn einer einzelnen Person im Vergleich zur „Volksgemeinschaft“ folgendermaßen: *„Die Einzelpersönlichkeit ist ohne die Gemeinschaft nicht zu denken. Es gibt keine Erziehung des einzelnen, ohne dass sie gleichzeitig eine Erziehung zur Gemeinschaft und der Gemeinschaft ist. Das Einzelwesen kann nicht, wie Rousseau glaubte, für sich alleine erzogen werden, weil das Einzelwesen für sich alleine nicht denkbar ist. Es entsteht aus der menschlichen Gemeinschaft der Kameraden, der Kameradinnen und wieder in die Gemeinschaft der Familie. Darüber steht die Gemeinschaft des ganzen Volkes, mit der der einzelne, wenn auch unsichtbar, so verbunden ist, wie die Pflanze mit dem Boden.[...] Weil die Persönlichkeit also erkannt ist und ihren Platz bekommt, ist sie in der Gemeinschaft auch glücklich“*²⁰³ Daraus geht hervor, dass der Einzelne an sich nur als Glied in einer Gemeinschaft vorstellbar ist. Die Einteilung in eine solche Gemeinschaft erfolgt durch die Erbanlagen. Der Mensch wird also regelrecht in seine „Volksgemeinschaft“ hineingeboren.²⁰⁴

²⁰² Vgl. Christine Hecke S. 60

²⁰³ Hellmut Stellrecht S. 52

²⁰⁴ Vgl. Claus Mühlfeld/Friedrich Schönweiss (Hrsg.), Nationalsozialistische Familienpolitik. Familiensoziologische Analyse der nationalsozialistischen Familienpolitik (Stuttgart 1989) S. 42

Im Dritten Reich wurde der Familie eine besondere Bedeutung zugeteilt. Sie war ausschließlich für die Fortpflanzung und dadurch für den Erhalt der arischen Rasse und deren Stärkung zuständig. Eine einheitliche „Volksgemeinschaft“ sollte entstehen. Die Einzelpersonen wurden nicht mehr nach Herkunft, Vermögen oder Stand beurteilt. Vorrangig war die Leistung, welche für die „Volksgemeinschaft“ erbracht wurde, denn das Volk war für die Nationalsozialisten der oberste Wert.²⁰⁵

Es handelte sich hierbei nicht um die Menschen im Allgemeinen, die dieses Volk bilden sollten, sondern nur um die, die „deutsches Blut“ in sich trugen. So ist auch im 25 Punkte- Programm der NSDAP von 1920 zu lesen: *„Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“*²⁰⁶ (siehe „Anhang: 25-Punkte-Programm der NSDAP“).

Aber auch bei den „Volksgenossen“ kam es zu sehr großen Veränderungen, welche den individuellen Umgang betrafen. Im Nationalsozialismus definierte man den Mensch vollkommen neu. Abgelehnt wurde der liberalistische Individualismus, weil der Mensch nur mehr im Kontext der funktionierenden „Volksgemeinschaft“ gedacht wurde. Die Bedeutungs- und Nutzlosigkeit des Individuums, vor allem in Anbetracht der „Volksgemeinschaft“, waren hierfür wesentlich.²⁰⁷ Maria Tippelmann beschreibt in ihrem Buch 1938, welches von Kindererziehung handelt, folgendes zum Thema Individuum und Staat: *„Was ist auch schließlich ein Einzelner ohne Volk und Staat? Von ihnen empfängt er von der ersten Stunde seines Lebens an, bis er im Grab liegt. Er empfängt Schutz und Förderung, empfängt sie körperlich und geistig, und eigentlich können wir uns gar nicht vorstellen, was von einem Menschenleben übrigbleibt, das alleine auf sich gestellt, alleine aus sich heraus und für sich alleine bestehen sollte.“*²⁰⁸

²⁰⁵ Vgl. Lisa Sipos, Familie im Nationalsozialismus (Norderstedt 2009, Studienarbeit) S. 4

²⁰⁶ Punkt 4 des Parteiprogramms der NSDAP vom 24. Februar 1920 zit. n. Wolfgang Siebert, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen. Systematische Gesetzessammlung zum Personen- und Familienrecht (Berlin 1939) S. 15f

²⁰⁷ Vgl. Christine Hecke S. 43

²⁰⁸ Maria Tippelmann, Kleinkindererziehung in der deutschen Familie (Berlin/Leipzig 1938) S. 171

Es wurde versucht die Menschen politisch völlig verfügbar zu machen und ihre Persönlichkeit zu unterdrücken, indem sie zu der „Volksgemeinschaft“ verpflichtet wurden. Die gesamte Ideologie war in höchstem Maße durchorganisiert und hat als Prämisse, dass sich ein Entziehen als fast unmöglich herausstellte.²⁰⁹ Der Mensch sollte in die „Volksgemeinschaft“ „eingebettet“ werden.²¹⁰

Jegliche gesellschaftliche Unterschiede, egal wie prägnant sie auch zu sein schienen, sollten nicht mehr relevant sein. Grundlage des Zusammenlebens in der „Volksgemeinschaft“ war demnach die Abstammung der „deutschen Rasse“. Nicht der Beruf, die Bildung oder die Klasse waren ausschlaggebend für die „Volksgemeinschaft“, sondern die Frage, ob man ein Glied im deutschen Volkskörper zu sein vermag, sowohl von der rassistischen Abstammung, als auch in der nationalsozialistischen Denkweise.²¹¹ Melita Maschmann schreibt hierzu: *„Keine Parole hat mich je so fasziniert, wie die von der Volksgemeinschaft. [...] Ich empfand, dass sie nur im Kampf gegen die Standesvorurteile der Schicht verwirklicht werden konnte, aus der ich kam, und dass sie vor allem den Schwachen Schutz und Recht gewähren musste. Was mich an dieses phantastische Wunschbild band, war die Hoffnung, es könnte ein Zustand herbeigeführt werden, in dem die Menschen aller Schichten miteinander leben würden wie Geschwister.“*²¹²

Aus dieser Entwicklung sollte der ideale Volkskörper entstehen, bei dem sowohl Männer als auch Frauen, laut Christine Hecke, als Staatseigentum bezeichnet werden konnten. Hierzu gehörte auch die körperliche Ertüchtigung, welche gesetzlich verankert wurde. Diese Pflicht zum Sport war eine Art der Disziplinierung, vor allem bei Jugendlichen. Erzielt werden sollte die Eingliederung der einzelnen Persönlichkeiten in den idealen Volkskörper. Starke, kräftige Menschen „der Tat“ sollten dadurch heran erzogen werden, von denen der Staat möglichst viel profitieren konnte. Diese waren für die „Volksgemeinschaft“ von besonderem Nutzen. Eine straffe Kontrolle und die

²⁰⁹ Vgl. Christine Hecke S. 44

²¹⁰ Vgl. Reinhard Sieder S. 232

²¹¹ Vgl. Gerhard Botz (1988) S. 133

²¹² Melita Maschmann, Fazit. Kein Rechtfertigungsversuch (Stuttgart 1963) S. 17

Möglichkeit des Formens mussten vom Staat her möglich sein, damit keine „Rassenschande“ begangen werden konnte.²¹³

Eine weitere wichtige Grundlage war der Gemeinschaftsgedanke, dem der nationalsozialistische Volksgedanke unterlag. „Kultur, Denken, Erleben, Schicksal, Geschichte“ - dies alles waren Begriffe, welche die Verbundenheit des deutschen Volkes verdeutlichen sollten.²¹⁴

Es waren Parolen wie „Gemeinnutz vor Eigennutz“, welche die Auffassungen und Meinungen verdeutlichten und in vollen Zügen eingefordert wurden.²¹⁵ Das Regime der Nationalsozialisten erklärte, im Dienst dieser „Volksgemeinschaft“ zu stehen und danach zu handeln. Dadurch konnten jedoch seitens der Nationalsozialisten Gegenforderung gestellt werden, welche vom Volk pflichtbewusst erfüllt werden sollten. Das ausgeglichene Gefühl des „Gebens und Nehmens“ sollte dadurch erzeugt werden. Der Einzelne hatte jedoch keinen Wert für diese „Volksgemeinschaft“. Vielmehr wurde von ihm verlangt, dass seine Interessen in den Hintergrund gestellt werden und die nationalsozialistischen Interessen oberste Priorität bekamen.²¹⁶ Rudolf Benze, der damalige Leiter des Deutschen Zentralinstitutes für Erziehung und Unterricht, geht in seinem Werk „Erziehungsmächte und Erziehungshoheiten im Großdeutschen Reich“ auf zwei grundlegende Gebote eines Deutschen ein: *„Zwei Gebote gelten für das Leben und die Erziehung jedes Deutschen: ‚Deutschland über alles‘ und ‚Ich bin nichts, mein Volk ist alles‘. Den Dienst am Volk zu leisten, ist jeder Deutsche berufen.“*²¹⁷

Um die „Volksgemeinschaft“ noch mehr in den Vordergrund zu drängen, wurden unterschiedlichste Parolen propagiert:

„Du bist nichts, dein Volk ist alles!“

„Gemeinnutz geht vor Eigennutz“

²¹³ Vgl. Christine Hecke S. 65f

²¹⁴ Vgl. Egon Eickstedt, Die rassischen Grundlagen des deutschen Volkstums (Köln 1934) S. 10

²¹⁵ Vgl. Christine Hecke S. 44

²¹⁶ Vgl. Ebenda S. 62

²¹⁷ Rudolf Benze, Erziehungsmächte und Erziehungshoheiten im Großdeutschen Reich als gestaltende Kräfte im Leben des Deutschen (Leipzig 1940) S. 5

„Führer befehl, wir folgen dir!“²¹⁸

Aus diesen drei Parolen der Nationalsozialisten geht hervor, dass der Mensch nicht als Individuum angesehen wurde, sondern sich in dem Gefüge der Gemeinschaft nur als „Etwas“ bezeichnen konnte. Das Individuum hatte seinen Sinn darüber hinaus nur in der Gemeinschaft zu suchen und in dieser seine Pflichten zu erfüllen. Eine gewisse Art der Selbstaufgabe der individualistischen Lebens- und Denkweise war hierbei unumgänglich.²¹⁹

Die Gemeinschaft wurde auch als die lebendige „Gemeinschaft aus Blut und Boden“ bezeichnet, was der Überzeugung entsprach, dass das deutsche Volk, durch sein reines arisches Blut zu einer solchen Gemeinschaft zusammenwachsen solle. Hierzu wurde auch die Auffassung herangezogen, dass alle Deutschen eine Verbundenheit durch das Blut inne haben, welches sie als „Arier“ kennzeichnen würde und in der Familie weitergegeben wurde. Bei der Erhaltung und Stärkung bzw. bei der Reinerhaltung und Weiterentwicklung der Familie ging es demnach in erster Linie um die Erhaltung der „arischen Rasse“. Die nationalsozialistische Ideologie forderte einen Zusammenschluss aller „Arier“ zu einer großen Lebensgemeinschaft.²²⁰

Eine Ordnung des Volkes wurde klar durch Blut und Boden erlangt. Dies wurde auch als die „natürliche Ordnung“ bezeichnet. Verglichen werden kann dies mit einem Organismus, welcher sich durch seine inneren Gesetze entfalten kann. Dies sollte auch dem Nationalsozialismus als Vorbild dienen. Auch die Menschen sollten die Gesetze verinnerlichen und als ihre inneren Gesetze wiedergeben. Die daraus resultierende Ordnung sollte aus dem inneren Zusammenhang des Volksganzen entstehen.²²¹ Diese „natürliche Ordnung“ war aber von der Natur nicht voraus gegeben, sondern musste von den Menschen erst erschaffen werden. Indem der Mensch sich mit der Natur befasst und in ihr einen sinnvollen Plan erkennt, ohne Zufälligkeiten oder Willkür, sollte dies umgesetzt werden. Verglichen werden kann dies mit dem Bauer, der seine Saat

²¹⁸ Margret Lück S. 34

²¹⁹ Vgl. Ebenda S. 34f

²²⁰ Vgl. Lisa Sipos S. 4f

²²¹ Vgl. Hort Becker S. 11

sinnvoll anordnet. Genau das ist es, was der Mensch macht, wenn er eine Familie gründet, so Horst Becker, er ordnet sein Wachstum sinnvoll an.²²²

Abgesehen von der „natürlichen Ordnung“, zu der Mann und Frau mit dem dazugehörigen sozialen Gebilde der Familie gehörten, existierte noch die Schicht der Arbeitsordnung, zu deren Gebilde die Betriebsgemeinschaft, der Berufsstand und die Arbeitsfront gehörten. Darüber hinaus gab es auch noch eine politische Ordnung mit Staatsbürgern, Parteigenossen und politischen Soldaten. Alle drei sollten den damaligen Aufbau des Volkes beschreiben.²²³

Zur Erreichung dieses einheitlichen deutschen Volkes wurden Regeln festgelegt, die es zu befolgen galt. So wurde es beispielsweise Gesetz, dass bei erbkrankem, körperlich oder geistig benachteiligtem Nachwuchs verhütet werden musste. (siehe Kapitel „6. Eugenik/Rassenhygiene“)

Auf der anderen Seite gehörte die Förderung Erbgesunder dazu. Weiters waren Mischehen verboten. Dies bedeutete, dass Ehen nur zwischen Ariern geschlossen werden durften um den „Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz)²²⁴ zu bewahren (siehe „Anhang: Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ sowie „Aus der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Land Österreich vom 20.05.1938“). Aisch einwandfrei und gesund sollte der Nachwuchs sein. Demzufolge konnten behinderten und kranken Männern und Frauen eine Zwangssterilisation befohlen werden. (siehe Kapitel „6.2 Negative Eugenik“)

Um möglichst viele Kinder gebären zu können wurde dem arischen Volk nahe gelegt, möglichst früh zu heiraten. Denn durch möglichst viele Kinder war der Fortbestand der arischen Rasse garantiert. Die Selektion war demnach ein wichtiger Faktor, der auch bei der Erzeugung der Kinder nicht außer Acht gelassen werden konnte.²²⁵

²²² Vgl. Ebenda S. 16

²²³ Vgl. Ebenda S. 124

²²⁴ Das Blutschutzgesetz war Teil der Nürnberger Rassengesetze, verabschiedet am 15. September 1935. Durch das Gesetz wurden „Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“ verboten, sowie der außereheliche Verkehr zwischen Juden und Deutschen. (Vgl. Blutschutzgesetz im Anhang)

²²⁵ Vgl. Lisa Sipos S. 6

Ebenso waren es das Ehestandsdarlehen und die Kinderbeihilfe (siehe Kapitel „9. Förderungen“), sowie Lebensmittel-, aber auch Wäsche geschenke, welche die Ideologien der Familie untermauern und stützen sollten.²²⁶

Die Familie war demnach der wichtigste Pfeiler des Volkes und für dessen Fortbestand unbedingt von Nöten. Hierbei war jedoch nicht das Neue, das zum Vorschein gebracht wurde von Bedeutung, sondern vielmehr ging es um die Bewahrung des „Lebensstroms“.²²⁷

7.2 Die Bevölkerungspolitik

Propagiert wurde eine neue Familienpolitik. Dies geschah vor allem durch die Bevölkerungspolitik, deren oberste Priorität es war, die Reinhaltung des deutschen Erbgutes zu gewährleisten²²⁸ und möglichst viele Nachkommen zu zeugen. Nach Annette Kuhn waren es drei Ziele der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, welche vor allem für die Frau von Bedeutung waren:

- 1) *Bekämpfung des Geburtenrückgangs,*
- 2) *Verhinderung erbkranken Nachwuchses,*
- 3) *Reinheit der Rasse*²²⁹

Durch rassistische „Auslesekriterien“ sollte durch die Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten die Bevölkerungszahl angehoben werden.²³⁰ *„Nicht so sehr der Kampf gegen den Tod, als der Kampf gegen die Behinderung des Lebens, nicht Bekämpfung der Sterblichkeit, sondern Bekämpfung des Geburtenrückgangs muss heute die vordringlichste Parole sein.“*²³¹, heißt es bei Friedrich Burgdörfer, dem ehemaligen Präsident des Bayrischen statistischen Landesamts.

Mit Hilfe politischer Mittel sollte ein „hochwertiges“, deutsches Volk herangezüchtet werden²³²: *„Kinder zeugen und gebären ist eine nationale Pflicht, eine Forderung der Bevölkerungspolitik - wir haben aufgehört über*

²²⁶ Vgl. Reinhard Sieder S. 232

²²⁷ Vgl. Horst Becker S. 136

²²⁸ Vgl. Lisa Sipos S. 5

²²⁹ Annette Kuhn, *Frauenleben im NS Alltag. Bonn 1933 – 1945* (Bonn 1991) S. 9

²³⁰ Vgl. Elisabeth Schuster S.3

²³¹ Friedrich Burgdörfer, *Bevölkerungspolitik* In: Alfred Kühn, *Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes* (Leipzig 1940) S.209

²³² Vgl. Lisa Sipos S. 5

*diesen Gedanken zu lächeln oder gar barbarische zu finden. Auch die Familie wird eingesetzt – und muss eingesetzt werden – in das Werk der Befreiung des deutschen Volkes.*²³³ *„Der Kampf in politischer Richtung bedarf der Ergänzung durch den Kampf in erb- und rassenbiologischer Richtung. Der eine wäre ohne den anderen zum Scheitern verurteilt. Daher ist auch der Kampf gegen Geburtenrückgang, Entartung und Rassenmischung, den der Staat im Wege der staatlichen Bevölkerungspolitik führt, vom Nationalsozialismus in den Vordergrund der inneren Politik gerückt worden.*²³⁴

Die Bevölkerungspolitik an sich ist jedoch nicht als Familienpolitik oder Volkspolitik anzusehen, denn Volk und Bevölkerung sind zwei unterschiedliche Begriffe. Bevölkerung ist weitgehend ein Begriff der Statistik, welcher immer mit Zahlen einhergeht. Mit dem Einsetzen des Geburtenrückgangs²³⁵ änderte sich jedoch die Bevölkerungspolitik und nahm eine neue Wendung. Versucht sollte werden, dem Bevölkerungsrückgang mit gezielten Maßnahmen zur Geburtenförderung entgegenzutreten und nicht wie bisher nur die Bevölkerungsvermehrung zu betrachten. Erst im nationalsozialistischen Staat wurde die Bevölkerungspolitik zu einer „umfassenden Volkspolitik“ und der Begriff der Bevölkerung musste sich auch hier dem höher gestellten Begriff des Volkes unterordnen. Die Erhaltung des Volkes trat nun in den Vordergrund und hat die Erhaltung der Bevölkerung in den Hintergrund gedrängt. Vorrangig war immer noch ein Volk zu schaffen, jedoch sollte dies nicht dadurch geschehen, dass „deutscher Boden“ ethnisch fremd bevölkert werde. Die Bevölkerung Deutschlands sollte ausnahmslos deutschen Volkes und deutschen Blutes sein. Der Begriff der Bevölkerung wurde daher auch mit dem Begriff der Rasse beschränkt, um klare Strukturen erkennen zu lassen. Als oberstes Ziel der Bevölkerungspolitik kann aber nach wie vor die Geburtensteigerung der erbgesunden Kinder genannt werden.²³⁶

²³³ Horst Becker S. 146

²³⁴ Bernhard Lösener, Die Nürnberger Gesetze nebst den Durchführungsverordnungen und den sonstigen einschlägigen Vorschriften (Berlin 1939) S. 8

²³⁵ Seit 1902 ist die Bevölkerungsrate in Österreich kontinuierlich gesunken. Im Jahr 1910 gab es noch 166.744 Lebendgeborene. 1914 sank die Zahl auf 151.763. 1925 waren es nur mehr 127.297 Lebendgeborene. (Vgl. Statistische Nachrichten. Hg. vom Bundesamt für Statistik. Jg. V, Nr. 5/1927, S. 123 zit. n. Gudrun Exner, Eugenisches Gedankengut im bevölkerungswissenschaftlichen und bevölkerungspolitischen Diskurs in Österreich in der Zwischenkriegszeit. In: Gerhard Baader (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen 1900-1945 (Wien 2007) S. 191)

²³⁶ Vgl. Horst Becker S. 158f

Ausgegangen wurde davon, dass für einen Bevölkerungszuwachs zeugungsfähige Männer und Frauen, welche sich für die Mutterschaft bereit fühlten, ausreichen würden. Besonderer Bedeutung wurde hierbei den Soldaten zugeteilt, welche von der Front wieder heim gekommen waren, da sie als „die Besten“ bezeichnet wurden.²³⁷ Es war demnach genügend „Menschen-Material“ vorhanden, um den Geburtenrückgang bekämpfen zu können.²³⁸ Hitler selbst nahm in „Mein Kampf“ keine direkte Stellungnahme zu dem Thema der Bevölkerungspolitik, jedoch findet man Kommentare dazu in einigen seiner Reden: *„Ich messe den Erfolg unserer Arbeit nicht an dem Wachsen unserer Straßen. Ich messe ihn nicht an unseren neuen Fabriken, ich messe ihn auch nicht an den Divisionen, die wir aufstellen, sondern an der Spitze der Beurteilung des Erfolges dieser Arbeit steht das deutsche Kind, steht die deutsche Jugend. Wenn diese wächst, dann weiß ich, dass unser Volk nicht zugrunde gehen, unsere Arbeit nicht umsonst gewesen sein wird.“*²³⁹ Als die größten Aufgaben konnten demnach der „Dienst am Volk“ und der „Dienst an der Rasse“ gesehen werden. Eines der Grundelemente in Hitlers Weltanschauung war demnach die Erhaltung und die Vermehrung des Volkes nach „Zahl und Art“.²⁴⁰

Durch eugenische Maßnahmen sollte das Wachsen der Bevölkerung ständig kontrolliert und korrigiert werden.²⁴¹ (siehe Kapitel „6. Eugenik/Rassenhygiene“). Gerechtfertigt und durchgesetzt wurde die Bevölkerungspolitik in Österreich durch das „Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ und das „Gesetz zu Verhütung erbkranken Nachwuchses“²⁴² (siehe „Anhang: Gesetz zu Verhütung erbkranken Nachwuchses“)

7.3 Die Familie

In der Geschichte spielte die Bedeutung der Familie immer schon eine wichtige Rolle, welche sich aber einem ständigen Wandel durchzog. Horst Becker definiert die Familie im Dritten Reich in seinem Buch „Die Familie“ folgendermaßen: *„Die Familie ist eine Lebensgemeinschaft, aber auch eine*

²³⁷ Vgl. Rita Thalmann S. 114

²³⁸ Vgl. Elisabeth Schuster S.2

²³⁹ Adolf Hitler (o.O.) zit. n. Christel Bergmann S. 116

²⁴⁰ Vgl. Christel Bergmann S. 116

²⁴¹ Vgl. Rita Thalmann S. 114

²⁴² Vgl. Karin Berger S. 107

*Lebensgemeinschaft besonderer Art. Sie ist Lebensgemeinschaft innerhalb der natürlichen Ordnung, innerhalb der naturhaften Schicht des Geschehens. Sie ist Lebensgemeinschaft, die auf Blutsgemeinschaft beruht, sie ist Lebensgemeinschaft und Blutsgemeinschaft zugleich. In dieser innigen Verbindung und Durchdringung liegt die Einmaligkeit und Einzigartigkeit der Familie. (...) Die Familie ist die natürlichste, unmittelbarste und innigste Gemeinschaft.*²⁴³

Horst Becker verstand unter „Natürlichkeit“ die Gleichheit des Blutes. In diese war man hineingeboren, ohne sie wählen zu können.²⁴⁴ Für ihn war es der erste Versuch, um eine fundierte, nachvollziehbare Definition zu finden, für das, was dem inneren Bild der Familie entspricht.²⁴⁵ Jedoch war es für ihn klar, dass die Familie in das Gebilde des Volkes eingeordnet werden müsse und die Aufgaben und Funktionen, welche eine Familie zu erfüllen hatte, vom Volk auszugehen sei.²⁴⁶

Weiters steht jeder in der Familie als Gemeinschaft an seinem unauswechselbarem Platz. Mutter, Vater, Sohn, Tochter - all dies sind Bezeichnungen für die Stellung, welche die jeweilige Person in der Familie eingenommen hatte und deren Aufgabe von dieser pflichtbewusst zu erfüllen war.²⁴⁷

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass es für die Nationalsozialisten unabdinglich war, die jugendliche Bevölkerung von ihren Idealen zu überzeugen. Eine Spannung, die zwischen den Generationen vorherrschend war, wurde für diese Zwecke genutzt.²⁴⁸ (siehe Kapitel „7.4 Exkurs: HJ und BDM“)

Die Familie war die „wichtigste Zelle des Staates“, weil sie für die Erhaltung der Gemeinschaft zuständig bzw. verantwortlich war, was sich in folgendem Zitat erkennen lässt: *„Wenn das Kind in die Familie hineinwächst, wächst es zugleich in das Volk hinein. Die Familie, die in erster Linie Lebensgemeinschaft ist, ist*

²⁴³ Horst Becker, S. 38

²⁴⁴ Vgl. Lisa Sipos S. 3

²⁴⁵ Vgl. Horst Becker S. 10

²⁴⁶ Vgl. Ebenda S. 11

²⁴⁷ Vgl. Ebenda S. 39

²⁴⁸ Vgl. Reinhard Sieder S. 229

*nicht nur biologische, sondern zugleich seelische-geistige Zelle des Gemeinwesens; denn sie erfasst den Menschen ganz, sie ist eine totale Gemeinschaft und deshalb von großer erzieherischer Bedeutung.*²⁴⁹

Jede Sozialform, auf die aufgebaut werden sollte, beispielsweise der Bund oder auch die Erziehung in der Schule, hatte als Grundlage die Familie. Diese war durch das gemeinsame Blut miteinander verbunden und bildeten so die kleinste mögliche, untrennbare Gemeinschaft. Gesehen werden kann sie als eine Verbindung zu den Fundamenten des Volkes, dem Blut und Boden.²⁵⁰ Ebenso wie die Nationalsozialisten die Reduktion der Arbeitslosenrate versprachen und dafür sorgen wollten, dass sie die Ernährungslage verbessert, versprachen sie auch die Profilierung des Familienideals.²⁵¹

Besonders hervorzuheben ist hierbei aber wieder der Volksgedanke, denn die Familie selbst wurde nicht als das Ganze angesehen, sondern nur das Volk, ebenso wie die eigene Souveränität, die der Familie verwehrt wurde. Ohne Volk wäre das Bestehen für die Familie nicht möglich gewesen, dessen sie sich auch stets bewusst sein musste.²⁵² Rechte und Aufgaben der Familie gingen vom Volk aus. Sie wurden nicht individuell im Familienverband geregelt, sondern wurden in der nationalsozialistischen Ideologie mit der Volksgemeinschaft verbunden. Eine möglichst genaue Definition dieser Aufgaben war notwendig, um sie in das „Volksgebilde“ einbauen zu können.²⁵³ Ebenso konnten die Familien keine Forderungen an den Staat stellen, sondern nur mehr im Namen des Volkes. Genau dieses hatte dann auch die Befugnis zu entscheiden, wem was zustünde.²⁵⁴

Nicht das Individuum oder die Familie mit ihren Ansprüchen auf Glück standen an erster Stelle, sondern die „Volksgemeinschaft“. Die Familie selbst sollte als eine Art Aufgabe gesehen werden, welche vom Volk gestellt wurde. Die Erfüllung dieser war Pflicht für jede Person. Besonders wichtig für diese Pflichterfüllung galt die Erziehung der Familie, welche nur durch die „Volkserziehung“ und die „Volksbildung“ durchgeführt werden konnte.²⁵⁵

²⁴⁹ Elfriede Eggener, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat (Leipzig 1938, Dissertation) S. 33

²⁵⁰ Vgl. Horst Becker S. 138

²⁵¹ Vgl. Reinhard Sieder S. 233

²⁵² Vgl. Horst Becker S. 140

²⁵³ Vgl. Lisa Sipos S.4

²⁵⁴ Vgl. Horst Becker S. 140

²⁵⁵ Vgl. Ebenda S. 150

Eine soziale Sicherheit, die durch die Beschaffung neuer Arbeitsplätze ausgelöst wurde und zu einer Steigerung des Kaufverhaltens durch verbesserte Konsummöglichkeiten führte, sollte eine Stabilisierung des Lebens in der Familie verdeutlichen.²⁵⁶ Durch diese „Erneuerungen“ und „Verbesserungen“, welche die Machtübernahme der Nationalsozialisten mit sich brachten, sollte die Erziehung hin zu ihren Idealen, der einheitlichen „Volksgemeinschaft“, vereinfacht werden.

Man ging davon aus, dass ebenso wie in der Natur die Triebe weder gut noch böse sind. Erst nach der Erkennung dieser Triebe würden sie gut werden. So auch bei dem Trieb der Geschlechter, der weder das eine, noch das andere ist. Erst in der Familie könne dieser Trieb sich zum positiven wenden, weil dadurch die sittliche Form der Ehe entstehe, welche aus dem Mann und der Frau nach dem Gebären eines Kindes zu einer Familie mache.²⁵⁷

Das Bild der Familie wurde von den Nationalsozialisten idealisiert und glorifiziert. Als geschlossenes System konnte die Familie aber auch Gefahr darstellen. Daher wurde von der Regierung versucht, die einzelnen Mitglieder der Familie zu trennen und sie in eigene Vereine und andere Aktivitäten einzugliedern. Dadurch konnte diese besser gesteuert und beeinflusst werden.²⁵⁸ Es wurde versucht, die Freiräume, die die Familie hatte, zu reduzieren, da diese zu einer Ausübung von Kritik bzw. zu einem Widerstand führen hätten können. Kinder wurden methodisch durch Schule, HJ und BDM von der Familie ferngehalten. Alles, was als nicht einsehbar galt, war für die Nationalsozialisten eine Gefahr. Dadurch wurden Kinder dazu motiviert, ihre Eltern zu bespitzeln, wodurch das Vertrauen innerhalb der Familie und das Familienleben, wie man es zuvor kannte, verloren gingen.²⁵⁹ Die Sicherung der Loyalität gegenüber der nationalsozialistischen Führung und der daraus resultierenden Kontrolle war dadurch gegeben.²⁶⁰

²⁵⁶ Vgl. Reinhard Sieder S. 232

²⁵⁷ Vgl. Hort Becker S. 16

²⁵⁸ Vgl. Lisa Sipos S. 5

²⁵⁹ Vgl. Marianne Lehker S. 41

²⁶⁰ Vgl. Kathrin Renczikowski, Erziehung im Nationalsozialismus und heute in Verbindung mit einer Darstellung von Theorie und Praxis des sozialarbeiterischen Lebensweltkonzepts (Norderstedt 2009, Studienarbeit) S. 16

Auf der anderen Seite jedoch zeigte die Partei, wie wichtig das Familienleben sei, so dass man in einem Monat mindestens zwei Sonntage und unter der Woche zwei freie Tage in Anspruch nehmen konnte, in der man Zeit für die Familie hatte. Jedoch wurde betont, dass man nur so lange auf das Familienleben Rücksicht nehmen könne, solange die Belange der Partei nicht zerstört würden.²⁶¹

Durch die Propaganda wurden diese Verhältnisse verschleiert, denn die Familie und die dazugehörige Familienerziehung wurden besonders in ihrer wichtigen Rolle hervorgehoben. In der Realität sah es jedoch nicht selten so aus, als würde die Familie lediglich als politische, aber nicht als sittliche Konstruktion akzeptiert und gebilligt werden. Die Erhaltung des Systems in der Familie war politisch gesehen von besonderer Wichtigkeit. Dadurch war es möglich, dass ein denkbarer Kampf, der gegen das vorherrschende System geführt werden sollte, im Keim erstickt wurde. Solange das Familiensystem aufrecht erhalten bleiben würde, hätte der Staat keine Rebellion zu befürchten, da die Menschen etwas zu verlieren hätten, ihre Familien, für die auch Verantwortung getragen werden musste. Wenn dieser Gedanke anfangs nicht beabsichtigt war, so wusste man sehr genau, wie man ihn einsetzen konnte.²⁶²

Verfolgt wurde eine strenge Familienpolitik, um das Bewahren und Vermehren des Volkes sicher zu stellen. Familiengründung war eine Pflicht für jeden Deutschen.²⁶³

Die Familie wurde auch als „kleinste und wertvollste Einheit“²⁶⁴ des Volkes bezeichnet. Des Weiteren bildete sie die Grundlage der Familienpolitik im Nationalsozialismus.

Welche Bedeutung die Familie für das Deutsche Volk hatte, spiegelt sich in der Familienpolitik deutlich wieder: *„Die neue Auffassung von der Familie und ihrer Aufgaben im Volk findet ihren praktischen Niederschlag in einer neuen Familienpolitik. [...] Für uns ist das erste und oberste nicht das Individuum mit*

²⁶¹ Vgl. Wilhelm Müller-Crivotz, Das Elternhaus. In: Erziehungsmächte und Erziehungshoheit S. 30f

²⁶² Vgl. Dorothee Klinksiek S. 83

²⁶³ Vgl. Lisa Sipos S. 5

²⁶⁴ Vgl. Kurt Anders S. 4

seinen oberflächlichen Glücksansprüchen, sondern die Gemeinschaft des Volkes, und unter dieser die Gemeinschaft der Familie.“²⁶⁵

Dies sollte laut Horst Becker aber nur dann möglich sein, wenn man sich um die Funktionen der Familie kümmert. Seiner Meinung nach würde es bei weitem nicht ausreichen, wenn man nur die Leistung des Gebärens prämiiert. Ebenso notwendig seien hierfür die Wohnungen oder Häuser, die den notwendigen Platz liefern, um der Familie einen eigenen Ort geben zu können. Für Becker gibt es keine Forderungen des Staates, welche die Familie nicht auch durch ihre eigene Gesetzlichkeit für sich selber durchführen würden. Bevölkerungspolitik, Volkspolitik und auch die Familienpolitik seien daher nicht zu unterscheiden.²⁶⁶

Es ergab sich das System der Unterordnung der Familie in das Volk, was auch die Unterordnung unter bevölkerungs- und rassenpolitische Forderungen mit sich trug. Bei diesen ging es wiederum um die Zeugung möglichst vieler Kinder, welche mit der „richtigen“ Gesinnung und biologischen Qualitäten aufwachsen sollten.²⁶⁷

Sogar das Zeugen von Kindern wurde im neuen österreichischen Ehegesetz von 1938 (siehe „Anhang: Aus dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“) als Sinn der Ehe festgelegt. Nicht die Liebe zu dem Partner, sondern vielmehr das Zeugen der Nachkommen war im Nationalsozialismus Grund für die Familiengründung an sich.²⁶⁸

Es wurden Förderprogramme erstellt, um die Geburtenrate ansteigen zu lassen. Hierzu zählen beispielsweise das Ehestandsdarlehen, Kindergeld, finanzielle Beihilfen, Steuervergünstigungen, sowie Ehrungen von Müttern, welche im Verlauf der Arbeit noch vertieft werden. (siehe Kapitel „9. Förderungen“)

Das Familienleben sollte eine andere Rolle im System einnehmen, als es bisher gekannt wurde. Die Reproduktion von erbgesundem Nachwuchs hatte höchste

²⁶⁵ Horst Becker S. 149f

²⁶⁶ Vgl. Horst Becker S. 160

²⁶⁷ Vgl. Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 59

²⁶⁸ Vgl. Lisa Sipos S. 6

Priorität. Die zwischenmenschlichen Beziehungen waren nachrangig zu betrachten.²⁶⁹

Des Weiteren wurden Ledigensteuern sowie Strafsteuern für Ehepaare eingeführt, welche nach fünf Jahren Ehe immer noch keinen Nachwuchs geboren hatten. *„Wir leben, um zu hinterlassen!“*, könnte als Leitspruch der NS-Familienpolitik angesehen werden. Kinder gebären wurde zu einer nationalen Pflicht.²⁷⁰

Betrachtet man die Maßnahmen und die Absichten der NS- Familienpolitik, aber auch die der nationalsozialistischen Weltanschauung, dann ist dies nur unter Berücksichtigung der „Rasse“ möglich. Die Familienpolitik war für das NS-Regime nur ein weiteres Instrument für die Durchsetzung der auf die Rassenauffassung aufbauenden Gesellschaftsordnung. Es wurde unumgänglich die „Rasse“ außer Acht zu lassen.²⁷¹ *„Wer die Ehe und die Familie als rückständige Bestandteile einer liberalistischen Zeit hinstellt, hat entweder den nationalsozialistischen Rassegedanken nicht begriffen oder begeht bewusst Verrat an den heiligsten Gütern unseres Volkes.“*²⁷²

7.3.1 Das Elternhaus – Die elterliche Erziehung

Die grundlegenden Verhaltensweisen eines Kindes werden im Normalfall durch die elterliche Erziehung gebildet. Von Kindestagen an sollten die zukünftigen Mitglieder der „Volksgemeinschaft“ auf den „richtigen“ Weg geführt werden.²⁷³ Damit soll verdeutlicht werden, dass es in der Erziehung lediglich um eine Erziehung hin zum nationalsozialistischen Volkskörper ging.²⁷⁴ Über die Wichtigkeit des Einflusses der Familie war sich auch Hitler bewusst: *„Die Familie legt das Fundament der Erziehung. Zucht und Erziehung des Nachwuchses steht als wesentliche Funktion in ihrem Mittelpunkt. Die Erziehungswirkung übertrifft an Weite und Tiefe die aller anderen*

²⁶⁹ Vgl. Kathrin Renczikowski S. 16

²⁷⁰ Vgl. Lisa Sipos S. 7

²⁷¹ Vgl. Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 17

²⁷² H. Vellguth: Ledige Mütter und Familienmütter im nationalsozialistischen Staat. In: Deutsche Justiz 1934, (o.O., o.J.) S. 1643f zit. n. Dorothee Klinksiek S. 83

²⁷³ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 34

²⁷⁴ Vgl. Marion Wisinger S. 88

*Erziehungsordnungen.*²⁷⁵ Es war also nicht nur wichtig, die Kinder zu ernähren und zu kleiden. Viel wichtiger war es, dass die Kinder die Werte „eingepflanzt“ bekommen würden, welche für die „Volksgemeinschaft“ wesentlich waren.²⁷⁶ Hierzu sollten die Eltern als Vorbilder dienlich sein, wie auch bei Helmut Stellrecht zu lesen ist: *„Der Vater ist das Vorbild des Jungen, die Mutter des Mädchens. Sie sind für sie vollkommen und unfehlbar.“*²⁷⁷

Die Ideologie und die neuen Wertvorstellungen der Nationalsozialisten, ebenso wie viele erzieherische Veränderungen, welche sie nach dem „Anschluss“ auch in Österreich umsetzten, waren für die Bevölkerung neu. Es war undenkbar, schon zu Beginn die Eltern von der frühkindlichen Erziehung zu trennen. Durch Propaganda und Druck wurden die zu vermittelnden Werte dem Volk näher gebracht. Die Erziehung hin zur „Volksgemeinschaft“ wurde stets als oberstes Erziehungsziel genannt.²⁷⁸ *„Nicht die individuelle Wertgestalt, nicht die freie Persönlichkeit neben oder über dem Volkstum, sondern der volksverwurzelte, volkstumsgeformte und hingabebereite deutsche Mensch, der sich in der Wirklichkeit des völkischen Leben entfaltet hat, ist das Ziel eines völkischen Realismus der Gegenwart.“*²⁷⁹

Ein autoritär-hierarchisches Familienleben war die Voraussetzung für vollkommene Kindeserziehung. „Unterordnung, Anpassung, Gemeinschaftssinn, Verzicht, Gehorsam und Opferbereitschaft“ waren Eigenschaften, die die Kinder von Beginn an zu erlernen und ein zu üben hatten. Dadurch konnten sie zu einem von den Nationalsozialisten gewünschten „Volksgenossen“ werden. Nach einer positiven Internalisierung dieser Eigenschaften ließen sich diese zu jedem Zeitpunkt wieder in das Gedächtnis rufen, sodass ein richtiges Agieren und Reagieren möglich wurde. Von besonderer Relevanz war, dass diese Einstellungen allen Kindern in gleicher Weise anerzogen wurden.²⁸⁰ (siehe Kapitel „7.4 Exkurs: HJ & BDM“)

Die Familie selbst konnte dadurch aber nur mehr zum Teil wie gewohnt einen Ort der Sozialisation darstellen, sondern musste einen großen Teil der

²⁷⁵ Adolf Hitler zit. n. Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge 49 (1933) (München 1934) zit. n. Dorothee Klinksiek S. 34

²⁷⁶ Vgl. Horst Becker S. 27

²⁷⁷ Helmut Stellrecht S. 72

²⁷⁸ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 35

²⁷⁹ Max Fehring, Die geistigen Grundlagen der Arbeit am Jugendschrifttum. In: Jugendschriftware 38 (1933) S. 51 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 35

²⁸⁰ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 35

erzieherischen Tätigkeiten in die Hände der staatlichen und nationalsozialistischen Institutionen legen.²⁸¹

Vor allem aber war die Familie bei der Erziehung der Mädchen noch für zwei weitere Punkte zuständig. Das Mädchen wurde in ihrer eigenen Familie geprägt, was in weiterer Folge großen Einfluss auf die, später von ihrer selbst zu gründenden, Familie hatte. Dadurch musste auf die Einstellungen und Werte in der Familie besonderes Augenmerk gelegt werden. Zum Anderen aber, vor allem durch die naturgemäße Teilung der Arbeit unter den Geschlechtern, hatte das Mädchen schon sehr früh zu erlernen, was sie selbst in ihrem späteren Hausfrauen- und Mutterdasein erwarten würde. Dies wurde ihr durch praktische Übungen im Haushalt und in der Küche versucht beizubringen.²⁸²

Eltern, die diesen Aufgaben nicht nachkamen und so die nationalsozialistische Erziehung vernachlässigten, mussten damit rechnen, dass ihnen die Befugnis der Erziehung abgesprochen wurde. Aber auch bei Eltern, die sich an die vorgegebenen „Richtlinien“ der Erziehung hielten, wurden von außerfamiliären Hilfen bei der Erziehung „unterstützt“ (die ebenenfalls Kontrollen waren), wogegen sie keinen Einspruch erheben konnten. Erst wenn eine Familie zur Gänze die nationalistische Weltanschauung verinnerlicht hatte und sich an die Werte dieser hielt, konnte die Erziehung vollkommen in die Hand der Familie selbst gelegt werden.²⁸³ Hierzu meinte Franz Kade, ein Pädagoge, welcher durch die „Blut und Boden“- Ideologie geprägt wurde: *„Die neue Familie ist noch nicht da, sie ist erst im Werden. Darum müssen andere Erziehungsordnungen in dieser Zeit des Neubaus der Familie helfend eingreifen und Aufgaben übernehmen, die später zum größten Teil von der gesunden Vollfamilie zu leisten sind. Schule, BDM, Arbeitsdienst und Frauenschaft müssen Brücken schlagen helfen von der Familie von gestern und heute zu der Familie von morgen.“*²⁸⁴, wobei er in diesem speziellen Fall vor allem die Erziehung der Mädchen anspricht.

²⁸¹ Vgl. Kathrin Renczikowski S. 16

²⁸² Vgl. Dorothee Klinksiek S. 35

²⁸³ Vgl. Ebenda S. 35f

²⁸⁴ Franz Kade, Die Wende in der Mädchenerziehung. Ein Beitrag aus der Praxis der dorf eigenen Schule (Dortmund/Breslau 1937) S. 12

Charakteristisch für die Herangehensweise der Nationalsozialisten ist die Glorifizierung der Familien vor den Kindern auf der einen Seite. Auf der anderen Seite aber hegten sie Misstrauen über die Aktivitäten und Gespräche innerhalb der Familie, welche nicht von einer äußeren Instanz kontrolliert werden konnten. Vor allem die Erziehung der Klein- und Kleinstkinder entfiel nicht in den Machtbereich der Erziehung, auf den die Nationalsozialisten Einfluss hatten. So versuchte man über die Mutter in die Strukturen und Vorgehensweisen der Familie vorzudringen. Durch Lobgesänge auf die Familien wurden Versuche unternommen, die Mutter als deren Träger emotional an das System zu binden. Man erhoffte sich durch die Lobpreisung der Mutter und die darauf folgende Prestigesteigerung eine gewisse Loyalität, die die Erziehung mit positivem Einfluss überströmen sollte. (siehe Kapitel „4. Die Frau im Nationalsozialismus“) Im Falle einer Misslingung war die Entziehung des Erziehungsrechts unumgänglich. Um sicher zu gehen, einen „deutschen Menschen“ zu erziehen, wurden die Kinder dem Elternhaus so früh als möglich entzogen und die Erziehung in die Hände des Staates und der NSDAP gelegt.²⁸⁵ Rudolf Benze beschreibt die Erziehungsmächte in der Zeit der Nationalsozialisten wie folgt: *„Heute gibt es nur eine Macht, bei der die deutsche Erziehungshoheit liegt: das Volk, - und seine Beauftragten sich das Elternhaus, die Bewegung und der Staat, die auf dem gleichen Grunde der nationalsozialistischen Weltanschauung stehen. Die gesamte deutsche Erziehung ist nach ihren Grundsätzen und Zielen damit nicht nur einheitlich, sondern auch klarer und eindringlicher geworden.“*²⁸⁶ Des Weiteren geht er auf die Definition der Erziehung ein: *„Erziehung ist bewusste Lenkung des Wachstums zum Guten, d.h. zu höchstmöglicher Gesundheit und Leistung. [...] Wir Deutschen haben danach zu fragen: Wie sieht das Zeitbild der deutschen Erziehung aus? Für den Germanen stand es, ehe er durch die Welt des mittelmeerischen Rassenchaos verwirrt wurde, unbezweifelt fest, dass der Junge in das stärkste germanische Mannestum, das Mädchen in das reinste germanische Frauentum hineinwachsen müssten d.h. zu Persönlichkeiten, die an Körper, Seele und Geist gesund und stark waren und ihre Diesseitsaufgaben zu meistern vermochten, getragen von tiefer Gottgläubigkeit.“*²⁸⁷

²⁸⁵ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 36

²⁸⁶ Rudolf Benze, Vorwort

²⁸⁷ Ebenda S. 1f

Ab einem gewissen Zeitpunkt, so die Annahme, würde das Konstrukt der Familie jedoch zerbrechen. Vor allem dann, wenn der Sohn erwachsen werden würde und auch eine andere Autorität anerkennt, als die der Eltern. Der Jugendbund sollte eine wesentliche Rolle im Leben des jungen Erwachsenen einnehmen und ihn auf sein zukünftiges Leben vorbereiten. Die Autorität der Eltern würde so an Macht verlieren und müsste mit anderen Autoritäten geteilt werden. Wenn die Spannung zwischen den Eltern und den Kindern dann immer stärker würde, wäre dies der natürliche Weg in ein neues „Zeitalter“, eine neue Generation des Volkes. Die Jugend würde nicht mehr „Gegenspieler“ der Familie sein, sondern eine höhere Ordnung des Volkes. Ab diesem Zeitpunkt wäre die Familie durch die Spannung zerbrochen und aufgelöst. Der Weg für neue Familiengründungen wäre geebnet und das Volk könne weiter aufgebaut werden. In den meisten Fällen würde der Freiheitsdrang des Jungen aber nicht so ausgeprägt sein und er hätte einen gesicherten Platz in der natürlichen Ordnung der Familie, bis er die „Reifezeit“ abgeschlossen hat.²⁸⁸

Dadurch kann vermutlich auch die Frage beantwortet werden, warum der Nationalsozialismus bei vielen Jugendlichen eine Faszination auslöste. Melita Maschmann versucht dies in ihrem Buch wie folgt zu erklären: *„Auf die Frage, welche Gründe junge Menschen damals veranlasst haben, Nationalsozialisten zu werden, wird es viele Antworten geben. Vermutlich hat der Gegensatz der Generationen und das Zusammentreffen der Hitlerschen Machtübernahme mit einem bestimmten Pubertätsstadium dabei oft eine Rolle gespielt. Für mich war es ausschlaggebend: ich wollte einen anderen Weg gehen als den konservativen, den mir die Familientradition vorschrieb.“*²⁸⁹

Nach der Loslösung von den Eltern sei es der natürliche Verlauf, dass die herangewachsenen Kinder nun selbst an der Spitze der Familie stünden, denn erst durch eine Verheiratung wird das Erziehungsverhältnis zwischen Kind und Erwachsenen beendet. Durch den Zusammenhang des Blutes und der Gesinnung könne dieses Band jedoch nicht gelöst werden. All dies beschreibt Horst Becker als den „natürlichen Verlauf“ der familiären Erziehung.²⁹⁰

²⁸⁸ Vgl. Horst Becker S. 33

²⁸⁹ Melita Maschmann S. 16

²⁹⁰ Vgl. Horst Becker S. 33f

Durch die Gemeinschaft des Blutes und der Liebe ist weiters gegeben, dass die Familie in ihrem Zusammenhalt eine besondere Dauer und Festigkeit erreicht. Auch nach dem Auflösen der Lebensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern wird der Zusammenhang nicht aufgelöst.²⁹¹ *„Die Bande des Blutes können nicht durchschnitten werden und die Liebe besteht über die Trennung, ja über das Grab hinaus.“*²⁹²

7.3.2 Die Bauernfamilie als Ideal

So wie schon der Vergleich mit dem Bauern und seiner Saat mit dem Volk und dem sittlichen Wachstum gefallen ist (siehe Kapitel „7.1. Der Volksbegriff in der nationalsozialistischen Denkweise: „Volksgemeinschaft““), kann man den Bauern für weitere Vergleiche heranziehen, denn die bäuerliche Familie ist, wie sie von Host Becker beschrieben wird, Ausgangspunkt für alle weiteren Formen der Familie, welche das deutsche Volk beinhaltet.²⁹³ Reinhard Sieder bezeichnet das bäuerlich-dörflichen Leben, als eines, das keine Klassenunterschiede kannte und für die Nationalsozialisten „als Mikrokosmos der deutschen Volksgemeinschaft“ angesehen werden konnte.²⁹⁴

In jeder Familie sind unterschiedliche Neigungen und Begabungen zu finden. Die Vertretung der Familie nach außen war demnach als Aufgabe des Mannes anzusehen. Die Frau hatte sich um die Familie und den Haushalt zu kümmern. Auch bei der bäuerlichen Familie wurden die inneren und äußeren Aufgaben nach Geschlechtern getrennt²⁹⁵, welche von Horst Becker ausführlich beschrieben wird: *„Die Frau hat mehr im Stall, im Hausgarten zu tun, die Hauswirtschaft untersteht ihr allein; der Mann dagegen ist der Führende in der Arbeit auf dem Felde. Wo aber der Mann der Jagd nachgeht, bestellt die Frau den umzäunten Acker, der nahe dem Hause liegt.“*²⁹⁶

²⁹¹ Vgl. Ebenda S. 41

²⁹² Ebenda S. 41

²⁹³ Vgl. Host Becker S. 84

²⁹⁴ Vgl. Reinhard Sieder S. 12

²⁹⁵ Vgl. Horst Becker S. 23

²⁹⁶ Ebenda S. 23

Die Nahrung der Familie wurde auf den eigenen Feldern geerntet, wodurch sich auch eine wirtschaftliche Unabhängigkeit erkennen lässt.²⁹⁷ Helmut Stellrecht ging sogar soweit in seiner Behauptung, dass er den Bauern als gebundenen Menschen bezeichnete, der in den alten Bindungen lebt, welche aus dem Schöpferischen, also der Natur kommen.²⁹⁸

Die Bauernfamilie selbst wurde durchwegs als das vorherrschende Idealbild beschrieben. Neben einer gefühlsmäßigen Verbundenheit sprach man vermehrt von einer Verbundenheit, welche durch die gemeinsame Arbeit und den gemeinsamen Besitz hervorgerufen wurde.²⁹⁹

Ähnliche Idealvorstellung galt auch für das Haus der bäuerlichen Familie:

Die Familie mit ihren Haustieren wird in einem Raum vereint. Im Mittelteil des Wohnraumes befindet sich der Herd mit seiner offenen Feuerstelle, um den sich die ganze Familie versammelt. Durch eine Diele kann der Besucher, der das Haus betritt, geradewegs zum Feuer gehen. Dieses muss, ohne zu verlöschen, brennen, was wiederum vergleichbar ist mit dem „Strom des Blutes“ von Geschlecht zu Geschlecht, damit dies erhalten bleibt. Ebenso wie das Haus ist auch der Hof für die Familie eine Erfüllung, welche nicht nur eine gegenwärtige, sondern auch überdauernde Einheit darstellt.³⁰⁰

Der Betrieb der Bauern wird durch drei Komplexe charakterisiert. Produktion, Konsumation und Familienleben lassen die bäuerliche Familie als eine untrennbare Einheit erscheinen und stellten somit das Ideal des Nationalsozialismus dar.³⁰¹

Hierzu meint Becker, dass die Familie als eine Gemeinschaft den Drang verspüre Eigentum zu besitzen. Möbel, aber auch Gebrauchsgegenstände gehörten zu diesem Eigentum. Erst das Haus wurde als „wahrer Besitz“ der Familie bezeichnet, der die größte Sehnsucht jeder Familie darstellt. Denn die Familie braucht, wie auch jede andere Gemeinschaft, einen Raum, in dem man

²⁹⁷ Vgl. Cornelia Schmitz-Berning, Vokabular des Nationalsozialismus (Berlin/New York 2000) S. 9

²⁹⁸ Vgl. Helmut Stellrecht S. 11

²⁹⁹ Vgl. Kathrin Renczikowski S. 15

³⁰⁰ Vgl. Horst Becker S. 44

³⁰¹ Vgl. Reinhard Sieder S. 17

sich zusammenfinden kann, der zugleich dem Wesen der Gemeinschaft entspricht. Das Haus wurde demnach zum bildhaften Wort der Familie.³⁰²

*„Mit dem Haus nämlich hat die Familie den Besitz gefunden, der ihr wahrhaft entspricht: Die Gemeinschaft des Blutes hat sich zum Boden gefunden (...).“*³⁰³

Die bäuerliche Hausgemeinschaft hatte in der Regel ein verheiratetes Paar an der Spitze. Der Bauer war für die männlichen Arbeitskräfte „befehlsgebend“, die Frau für die weiblichen Arbeitskräfte. Auch dadurch lässt sich auch leicht die Arbeitsteilung auf dem Hof erklären. Wobei erwähnt werden muss, dass es meist nur geringe Spezialisierungen am Hof gab.³⁰⁴

Die gesamte Arbeit war auf diesen Hof mit dem dazugehörigen Boden ausgerichtet. Jedes Mitglied der Familie war dazu verpflichtet, die zugeteilte Arbeit am Hof zu verrichten, was zugleich Mittelpunkt der Familie wurde.³⁰⁵

Wenn man selbst in den Besitz eines Hofes kommen wollte, so war eine Heirat unabdinglich oder man musste Eltern haben, die den Hof vererben konnten.³⁰⁶

Der Bodenbesitz war von größter Bedeutung für die Familie, was sich auf die Sippe zurückzuführen lässt. Die Sippe, also jene Gemeinschaft, welche durch Blutsverwandtschaft verbunden war, hatte als Charakteristikum den Boden, welcher ihr Eigentum war und ihnen dadurch das Gefühl der Gemeinschaft gab. Durch dieses Gefühl der Gemeinschaft waren sie regelrecht dazu verpflichtet, gegenseitige Hilfe zu leisten. Auch in allen aufkommenden Fragen wurde die Sippe zur Beantwortung herangezogen. Nach außen hin wirkt die Sippe wie ein Schutzverband, nach innen hingegen wie ein Friedensverband, der gemeinsam auftritt.³⁰⁷

Im Falle des Versagens der äußeren Machtverhältnisse musste garantiert werden, dass die Sippe sich aus wirtschaftlich eigener Kraft zu erhalten vermochte.³⁰⁸

Nach Ansicht der Nationalsozialisten wurde der Verlust der Familienform „Sippe“ als Ursache für die entstandenen gesellschaftlichen Probleme dieser Zeit gesehen.³⁰⁹

³⁰² Vgl. Horst Becker S. 41-43

³⁰³ Ebenda S. 43

³⁰⁴ Vgl. Reinhard Sieder S. 28f

³⁰⁵ Vgl. Horst Becker S. 81f

³⁰⁶ Vgl. Reinhard Sieder S. 59

³⁰⁷ Vgl. Horst Becker S. 68-70

³⁰⁸ Vgl. Cornelia Schmitz-Berning S. 9

Nach der Auflösung der Sippe, weil sie ihren Einfluss und ihre Kraft als politische Einheit verloren hatte, wurde eine andere Form der Familie freigesetzt, die bäuerliche Familie, die der der Sippe sehr ähnlich war. Da die Kinderanzahl auf dem Hofe deutlich höher war als in den Städten, war die Annahme, dass die Erziehungsverhältnisse gerade in den bäuerlichen Familien erhalten bleiben würden. Auch das Zusammenleben verschiedener Generationen wurde besonders betont, welches auf die Arbeit und das Verbleiben auf dem Hof zurückzuführen ist. Die Kinder blieben nicht nur so lange am Hof, bis sie ihre Ausbildung zu Ende gebracht hatten, sondern gingen weiter ihrer Arbeit am Hofe nach. Auch die Generation der Großeltern lebte bis zu ihrem Tod am Hof, auch wenn ihnen ein eigener kleiner privater Bereich zugesichert wurde.³¹⁰

In einer Bauernfamilie konnte folglich davon ausgegangen werden, dass die Familiengemeinschaft zugleich Arbeitsgemeinschaft war.³¹¹

Becker geht in weiterer Folge davon aus, dass die Arbeit auf dem Feld, welche vom Bauern durchgeführt wird, vergleichbar ist mit dem Kreislauf der Familie: *„Alles bäuerliche Tun, das Dienst am Wachstum, ordnen der Fruchtbarkeit in Zeugen, Gebären und Aufzucht ist, folgt dem gleichen Gesetz, dass das Gesetz der Familie ist: Ordnung der Natur zu ihrem höheren Zweck. Der gleiche Rhythmus von Zeugen, Gebären und Aufzucht bestimmt die bäuerliche Arbeit und das Leben der Familie. [...] Der natürliche Stand Bauer und die natürliche Ordnung Familie gehören zuinnerst zusammen.“*³¹²

Durch dieses Zitat lässt sich deutlich erkennen, warum gerade die bäuerliche Familie als Idealvorstellung herangezogen wurde. Das bäuerliche Familienleben, welches abhängig war von der bäuerlichen Arbeit, folgte einem „inneren Gesetz“. Das Volk, welches die natürliche Ordnung inne hat, unterlag ebenfalls diesen inneren Gesetzen. Folglich war die Familie ebenso natürlich geordnet. Ihren Sinn erhielt die Natur aber erst durch die ordnenden Tätigkeiten des Menschen. Das bedeutet, die Unterwerfung der Tiere und des Bodens,

³⁰⁹ Vgl. Marion Vogt S. 33

³¹⁰ Vgl. Horst Becker S. 79

³¹¹ Vgl. Helmut Stellrecht S. 12

³¹² Horst Becker S. 81

welche durch die bäuerliche Familie erfolgt, kann verglichen werden mit der Natur der Familie, welche ebenfalls erst durch Ordnung einen Sinn erhält.³¹³

7.3.2 a) Das Reichserbhofgesetz

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, welches in Österreich am 27. Juli 1938 in Kraft trat, ist als weiteres wesentliches Merkmal für die bäuerliche Familie zu nennen. In sieben Abschnitten wurde dieses Gesetz definiert. War man kein Besitzer eines Erbhofes, so wurde man als Landwirt bezeichnet. Die Angaben über die Größe waren im ersten Abschnitt zu finden: sie sollte mindestens einer „Ackernahrung“ gleich kommen, was etwas 7,5 Hektar entsprach. Im zweiten Abschnitt wurde der Besitzer des Erbhofes definiert. Der Bauer musste demnach deutscher Staatsbürger, von deutschem oder stammesgleichen Blute und ehrbar sein. Der dritte Abschnitt beschäftigte sich mit der ungeteilten Weitergabe. In erster Linie waren es Männer, die das Erbe antreten sollten. Nachkommen, welche nicht am Erbe des Hofes beteiligt waren, sollten eine entsprechende Entschädigung erhalten. Die „Unveräußerlichkeit“, die „Unbelastbarkeit“ und den „Vollstreckungsschutz“ waren im vierten Abschnitt enthalten. Die letzten drei Abschnitte regelten den Vollzug des Gesetzes. Hierfür zuständig waren drei Instanzen: die Anebengerichte bei den Amtsgerichten, die Erbhofgerichte bei den Oberlandesgerichten und das Reichserbhofgericht in Berlin.³¹⁴ Die Ausrichtung hin, auf rassen-, klassen-, und geschlechtsspezifische Unterschiede wird hier nicht außer Acht gelassen. Sukzessive wurden Klein- und Gutsbetriebe von den Maßnahmen ausgeschlossen. Durch die Förderung der Mittel- und Großbetriebe wurde die NS- Bodenpolitik als eine „Mittelstandspolitik“ angesehen. Wer aber aufgrund von „Bauernunfähigkeit“, dazu zählten „Alkoholismus oder andere Krankheiten“, den rassenideologischen oder ernährungswirtschaftlichen Anforderungen nicht gerecht wurde, hatte man mit Wirtschaftsüberwachungen zu rechnen.³¹⁵

³¹³ Vgl. Marion Vogt S. 32

³¹⁴ Vgl. Ernst Langthaler, Eigensinnige Kolonien. In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 355

³¹⁵ Vgl. Ebenda S. 355

7.3.3 Die bürgerliche Familie

Nach der ausführlichen Beschreibung der bäuerlichen Familie, welche vor allem bei Horst Becker als Ideal der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft dargestellt wurde, wird im nun folgenden Teil näher auf die bürgerliche Familie eingegangen, da diese vor allem in Wien einen weit höheren Anteil ausmachte. In bäuerlichen und Handwerksfamilien waren Arbeitsplatz, Wohnung, Betrieb und Haushalt eng miteinander verbunden. Das Zusammenfallen von Lebens- und Arbeitsgemeinschaft war damit vorhanden. Die Handwerksfamilie stellte jedoch den Übergang zwischen der bäuerlichen und der bürgerlichen Familie dar, da es zu Auflockerungen in den Gemeinschaften kommen konnte, beispielsweise wenn der Arbeitsplatz sich nicht neben dem Wohngebäude befand.³¹⁶

Ein weiteres grundlegendes Merkmal, welches die bürgerliche Familie ausmachte, war die Liebe und Zuneigung, durch welche die einzelnen Familienmitglieder sich miteinander verbunden fühlten.³¹⁷

Die bürgerliche Familie, wie sie in der Zeit des Nationalsozialismus gewünscht wurde, war in dieser Form erst seit den letzten Jahrhunderten entstanden. Als Wohnort war nicht der Hof, sondern das Wohnhaus oder die Wohnung zu finden. Diese dienten lediglich als Ort des Wohnens, der strikt vom Bereich der Arbeit getrennt war. Diese Trennung von Arbeit und Haushalt ist eines der wesentlichsten Merkmale der bürgerlichen Familie.³¹⁸ Daraus resultierte, dass vor allem der Mann durch seine tägliche Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aus dem häuslichen Umfeld entrissen wurde. Seine ausgeübten Erlebnisse und Aktivitäten spielten sich in einem wesentlich größeren Umfeld ab, als das der Frau.³¹⁹ Nur durch die Entwicklung, dass die Arbeit nicht mehr zu Hause stattfand war es allerdings möglich, dass sich nach und nach eine Art der „Privatsphäre“ in der Familie entwickeln konnte.³²⁰ Es entwickelte sich demnach eine Trennung zwischen den privaten und den beruflichen Welten. Der Frau wurden charakteristische Eigenschaften zugewiesen, die verdeutlichen sollten, dass sie für die Arbeit zu Hause und für die Arbeit in der Familie geschaffen sei.

³¹⁶ Vgl. Horst Becker S. 85

³¹⁷ Vgl. Kathrin Renczikowski S.15

³¹⁸ Vgl. Horst Becker S. 85

³¹⁹ Vgl. Helmut Stellrecht S. 12

³²⁰ Vgl. Reinhard Sieder S. 125

Der Mann hingegen war dazu „berufen“, seine Arbeit in der Welt der Erwerbstätigen zu suchen und dort seine Erfüllung zu finden, um die Familie ernähren zu können.³²¹

Bis auf die Ausnahme der Heimarbeit wurde in der bürgerlichen Familie keine Arbeit mehr zu Hause durchgeführt. Aber auch das gemeinschaftliche Zusammenarbeiten der Familie in einem Betrieb war nicht mehr existent. Um also das Familienzusammengehörigkeitsgefühl nicht zu verlieren, musste ein neues Fundament aufgebaut werden, auf das man sich stützen konnte. Wichtig hierbei war das Gefühl miteinander verbunden zu sein. Da der Besitz von Boden und Hof wegfiel, musste eine neue Besitzform gefunden werden. Mit dem Besitz von Kultur schaffte man sich in der bürgerlichen Familie Abhilfe. Musizieren und das Erzählen von Geschichten rückten in den Vordergrund.³²²

Eric Hobsbawm, ein bürgerlicher Intellektueller, beschreibt die Situation der bürgerlichen Familie wie folgt:

*„Die Quintessenz seiner Welt war dem Bourgeois sein Zuhause, denn hier und nur hier ließen sich die Probleme und Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft vergessen oder künstlich beseitigen. Hier und nur hier konnte die bürgerliche und mehr noch die kleinbürgerliche Familie die Illusion harmonischen, hierarchischen Glücks nähren, umgeben von den materiellen Gebilden, die dieses Glück zum Ausdruck brachten und es zugleich erst ermöglichten.“*³²³

Man konnte also feststellen, dass sich der Bezug zur Landschaft bei der bürgerlichen Familie grundlegend geändert hatte. Eine Vielzahl der Städter versuchte durch kleine Schrebergärten einen Ausgleich zu ihrem Alltag in der Großstadt zu finden oder Sport auszuüben, um folglich mit der Natur in Einklang zu kommen.³²⁴

Jedoch entstand eine Vielzahl von Problemen in Bezug auf die Wohnung, das Haus oder auch die Einrichtung. Etliche öffentliche Maßnahmen mussten beispielsweise für deren Beschaffung herangezogen werden, was bei einer bäuerlichen Familie selbst geregelt werden konnte. Aber auch die Versorgung

³²¹ Vgl. Ebenda S. 132

³²² Vgl. Host Becker S. 88

³²³ E.J. Hobsbawm, Die Blütezeit des Kapitals. Eine Kulturgeschichte der Jahre 1848-1875 (München 1977) S. 284f zit. n. Reinhard Sieder S. 125

³²⁴ Vgl. Helmut Stellrecht S. 13

der Kinder stellte ein massives Problem dar. Es war nicht möglich, durch eigene Erzeugnisse Nahrung herzustellen. Daher musste genügend Geld für deren Verpflegung verdient werden, was wiederum als Grund für die Senkung der Geburtenrate gesehen werden kann.³²⁵ Hellmut Stellrecht hat hierzu folgende Auffassung: *„Es fehlt der Familie die innere Spannkraft ebenso wie ihren Menschen. Sie ist unfruchtbar geworden in ihrer gestaltenden Kraft und in der Erzeugung neuen Lebens. Beide mal ist es dieselbe Kraft, die entschwindet.“*³²⁶

7.3.4 Der Geburtenrückgang

In Deutschland hatte man die Befürchtung, dass die Familien „verfallen“ würden, was bedeutet, dass es sehr wohl zu Eheschließungen kommen würde, diese aber nicht mit dem erwünschten Nachwuchs gesegnet waren.³²⁷ Dies nannte Horst Becker den „biologischen Verfall“ der Familien und meinte damit den *„Geburtenrückgang, der das Schreckgespenst der europäischen Bevölkerung bildet“*³²⁸ Ausschlaggebend hierfür wäre auf jeden Fall auch der Verfall innerhalb der Familien, vor allem in den Großstädten, da dort die Geburtenrate stark rückgängig war. Kritisiert wurde vor allem das vorherrschende Zwei-, in vielen Fällen sogar das Einkindprinzip. Horst Becker hat über einen längeren Zeitraum die Ehen und Geburtenrate in Berlin gegenübergestellt und ist zu folgendem Ergebnis gekommen³²⁹ (berechnet auf 1000 Einwohner):

1927	1928	1929	1930	1931	1932	1933	Durchschnitt 1927-1933
9,8	10,8	10,9	10,5	8,8	8,5	10,9	10,0 Eheschließungen
9,9	10,2	9,6	9,9	9,2	8,5	9,1	9,5 Geborene

Tabelle: Horst Becker, Die Familie (Leipzig 1935) S. 116

Tendenziell war also für den Zeitraum von 1927 bis 1933 festzustellen, dass die Ehen nicht mit dem gewünschten Nachwuchs gesegnet wurden, sondern, wie auch schon Horst Becker annahm, das Einkindsystem vorherrschend war. Bei

³²⁵ Vgl. Horst Becker S. 157f

³²⁶ Helmut Stellrecht S. 12

³²⁷ Vgl. Horst Becker S. 115

³²⁸ Ebenda S. 115

³²⁹ Vgl. Ebenda S. 116

dieser Statistik muss berücksichtigt werden, dass unehelich geborene Kinder darin enthalten sind. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Kindersterblichkeit, die in dieser Statistik nicht aufscheint. Wenn man diese beiden Aspekte berücksichtigt, kommt man zu dem Ergebnis, dass in einer in Berlin geschlossene Ehe in dem Zeitraum von 1927- 1933 weniger als ein Kind gezeugt wurde. Um dies zu vermeiden, wurden sukzessive Maßnahmen eingeführt, die auch in Österreich nach dem „Anschluss“ übernommen wurden, um auch dort die Geburtenrate wieder zu steigern³³⁰ (siehe Kapitel „9. Förderungen“), denn *„eine Familie mit weniger als einem Kinde ist keine Familie.“*³³¹

Jedoch war dieser Geburtenrückgang unumgänglich. Man veränderte seine Art zu leben. Wenn früher Kinder an den Höfen als soziale Absicherung gebraucht wurden, so war dies in den Städten nicht mehr der Fall. Kinder verloren demnach ihren „wirtschaftlichen Nutzen“.³³²

Der Geburtenrückgang, welcher sich zunächst nur in Statistiken nachzuweisen war, wurde als größte Bedrohung der Familie gesehen und wurde so zu einem ideologischen Thema der Nationalsozialisten.³³³

Vor allem stellte man sich die Frage, ob die Familie, wenn sie auch nur ein Kind gezeugt hatte, ihren Funktionen in der Gemeinschaft nachkommen konnte. Es war unter diesem Aspekt nicht mehr möglich die Familie als „Erhalterin der Lebens“ und „Bewahrerin des Blutes“ zu bezeichnen, denn sie war nicht mehr in der Lage, den „Strom des Blutes“ weiterzuleiten. Befürchtet wurde, dass eine kinderarme Familie und daher auch das familienarme Volk aussterben würde.³³⁴

Wilhelm Winkler, ein Bevölkerungsstatistiker der damaligen Zeit, sah den Grund im Geburtenrückgang im fehlenden „Willen zum Kind“. Auch er vertrat die Meinung, dass der Mensch lediglich nach einem höheren Lebensstandard strebt.³³⁵ Jedoch darf man die wirtschaftliche Situation nicht außer Acht lassen,

³³⁰ Vgl. Ebenda S. 116

³³¹ Ebenda S. 116

³³² Vgl. Reinhard Sieder S. 255

³³³ Vgl. Gudrun Exner S. 191

³³⁴ Vgl. Horst Becker S. 117

³³⁵ Vgl. Gudrun Exner S. 192

die die jungen Menschen sehr oft dazu veranlassten, Hochzeit und Nachwuchs aufzuschieben.³³⁶

Als weiteren Grund hierfür sah man mitunter das Leben der Menschen in den Großstädten, welche nicht als idealer Lebensraum für die nationalsozialistische Lebensweise herangezogen wurde. Hellmut Stellrecht hat hierzu Stellung genommen: *„Die moderne Stadt aber, die das Leben in wenigen Generationen verzehrt und die guten Säfte des Volkskörpers an sich zieht, ist wie eine Krebsgeschwulst, die durch eine einzige unnatürliche Wucherung den ganzen Körper zerstört.“*³³⁷

Genau diese „Landflucht“ wurde als Ursache für den Geburtenrückgang angesehen. In den ländlichen Regionen war die Geburtenrate grundsätzlich höher als in der Stadt. Aus diesem Grund wurde überlegt, die Bevölkerung dazu zu bewegen auf dem Land zu bleiben, um so gegen den Geburtenrückgang anzukämpfen.³³⁸

Die Familie könnte, bei gleich bleibendem Verlauf, die Aufgaben der Erziehungs-, aber auch Lebensgemeinschaft nicht mehr erfüllen. Aus der großen Familiengemeinschaft sind kleinere Zweierbeziehungen entstanden. Doch auch ein weiteres Problem galt es zu vermeiden. Die Erziehung eines Einzelkindes, welches immer die komplette Aufmerksamkeit der Eltern bekommen hatte, welches also immer Mittelpunkt der Erziehung war, muss im Verlauf des Erwachsenwerdens lernen, sich in die Gemeinschaft einzugliedern. Wichtig war demnach immer die Eingliederung in die Gemeinschaft, nicht die individuelle Erziehung. Bei weiterer Betrachtung muss nach den Gründen des Geburtenrückgangs gesucht werden. Horst Becker erwähnt hier zwei vorherrschende Theorien und versucht beide, sich gegenüberstehende Theorien, zu begründen und zu erläutern.³³⁹

Auf der einen Seite wird für den enormen Rückgang der Geburten seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Armutstheorie angeführt. Bei dieser geht Becker davon aus, dass der schwindende wirtschaftliche Rückhalt für die rückgängige

³³⁶ Vgl. Reinhard Sieder S. 256

³³⁷ Hellmut Stellrecht S. 13

³³⁸ Vgl. Gudrun Exner S. 197

³³⁹ Vgl. Horst Becker S. 119

Geburtenrate verantwortlich zu machen sei. Dem gegenüber steht die Wohlstandstheorie, welche auf den wachsenden Wohlstand der Gesellschaft hinweist. Dieser führt zu einem immer anspruchsvolleren Lebensstandard. Durch diese Faktoren würde der Rückgang der Geburten eindeutig begünstigt werden. Eine Seite des Verfalls der Familie wird jeweils bei einer Theorie zum Ausdruck gebracht. Bei der Armutstheorie geht Becker mehr auf die wirtschaftlichen Aspekte des Familienverfalls ein. Bei der Wohlstandstheorie seien mehr die inneren Verhältnisse der Familie zu beleuchten, da diese als Auslöser hierfür herangezogen werden können.³⁴⁰

Laut Gertrud Bäumer kann man aber von vier Grundkonzepten sprechen, welche für die Geburtenzahlen verantwortlich gemacht werden können:

- 1) Verhältnismäßig viele Kinder wurden in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erzogen, wo sie als Mitarbeiter eingesetzt werden konnten.
- 2) Personen mit langjähriger akademischer Ausbildung waren weniger auf diese Hilfe angewiesen, was sich auch in der Geburtenrate erkennen ließ. Im Vergleich zur erstgenannten Gruppe sank die Geburtenrate.
- 3) Angestellte und Beamte hatten ebenso kein Bedürfnis nach Hilfe durch ihre Kinder, was auch in dieser Schicht die Anzahl der geborenen Kinder niedrig hielt
- 4) Anders bei den Arbeitern. Hier wurden sehr früh sehr viele Kinder gezeugt, weil es notwendig war, dass sie mitverdienen mussten.³⁴¹

Horst Becker beschrieb weitere Gründe, die er als ausschlaggebend für den Zerfall der Familie ansieht. Hierzu gehört die strikte Trennung „verschiedenen Blutes“. Es ging ihm hierbei anscheinend nicht um die verschiedenen Religionen im Einzelnen, sondern vielmehr beschrieb er die Mischehen, welche seiner Meinung nach auch für den Geburtenrückgang zuständig gewesen sein dürften: *„Die Entwurzelung von allen natürlichen Bindungen findet ihren Ausdruck auch in dem Verhältnis der Familie gegenüber: Die Verantwortlichkeit gegenüber dem Leben des Geschlechts, die Freude an der Mutter- und Vaterschaft, sind fast erloschen, die Kinderzahl hält den Tiefenrekord: kommen*

³⁴⁰ Vgl. Ebenda S. 119

³⁴¹ Vgl. Gertrud Bäumer, Familienpolitik (Berlin 1933) S. 13f zit. n. Christel Bergmann S. 8

*auf eine christliche Ehe 2 bzw. 2,7 Kinder, auf eine rein jüdische 1,7, so entfallen auf eine jüdisch-christliche Mischehe 0,58 Kinder.*³⁴²

Durch die oben angeführten Zahlen, welche sich auf den Zeitraum von 1900 bis 1920 beziehen, versuchte Horst Becker die Tendenzen in Bezug auf den Geburtenrückgang zu verdeutlichen und ebenso Gründe zu eruieren, wobei er hierfür die „Glaubenslosigkeit“, die „Ehrfurchtslosigkeit“, ebenso wie die „Taubheit gegenüber der Stimmen des Blutes“, nennt.³⁴³

In Alfred Kühns Erblehre ist folgendes in Bezug auf unerwünschten Nachwuchs zu lesen: *„Nach der Schätzung zahlreicher Sachverständiger wurde infolge willkürlicher Geburtenbeschränkungen Millionen erbgesunder Kinder nicht geboren, während auf der anderen Seite die liebevolle Fürsorge für die krankhaften und minderwertigen Elemente dazu führte, dass diese ungehemmten Menschen eine ständig zunehmende Zahl geistig und körperlich minderwertiger Kinder in die Welt setzen konnte. Der Geburtenrückgang aber ergriff gerade die rassisch wertvollen Schichten unseres Volkes am stärksten.*“³⁴⁴

Lässt man die ideologische Sicht außer Acht, so ergeben sich weitere Ursachen für den voranschreitenden Geburtenrückgang. Ein Einstellungswandel, die Urbanisierung, ebenso wie die Industrialisierung brachten eine große Bevölkerungsschicht dazu, sich mit dem Kinderwunsch auseinander zu setzen und es nicht dem Zufall zu überlassen.³⁴⁵

In der Zwischenkriegszeit wurden Maßnahmen gesetzt, um den Geburtenrückgang zu senken. Abgesehen davon, dass die Sozialdemokraten davon ausgingen, dass *„der Geburtenrückgang keine Bedrohung für Wohlstand und nationale Sicherheit darstellen müsse“*³⁴⁶, solange man das „organische Kapital“ besser nützen wurde (bessere Ausbildung, besseres Gesundheitswesen), wurden diese Maßnahmen versucht umzusetzen. Vorrangig wurde versucht die Säuglingssterblichkeit drastisch zu senken, in dem man das Gesundheitssystem dementsprechend ausbauen wollte. Dies wurde als besonders wichtige Maßnahme angesehen, da die

³⁴² Horst Becker S. 121

³⁴³ Vgl. Ebenda S. 121

³⁴⁴ Alfred Kühn S. 5

³⁴⁵ Vgl. Gudrun Exner S. 192

³⁴⁶ Vgl. Ebenda S. 149

Säuglingssterberate in der Zwischenkriegszeit in Österreich noch bei rund 20 Prozent lag. Weiters sollte die Besserstellung von unehelichen Kindern von statten gehen. Vor allem in den südlichen Gebieten lag die Zahl dieser Kinder bei 25 Prozent der Geborenen. Ebenso war man für die Abschaffung des § 144, welcher schwere Kerkerstrafen für einen Schwangerschaftsabbruch vorsah.³⁴⁷

7.4 Exkurs: Hitlerjugend (HJ) und Bund Deutscher Mädel (BDM)

Die Erziehung der Kinder war für die Erhaltung des Deutschen Volkes ein wichtiger Faktor. Vor allem die Erziehung hin zu einer „guten Hausfrau“ oder einem „tapferen Soldaten“, von denen im Deutschen Reich immer wieder die Rede war. Nach dem „Anschluss“ Österreichs spielte die Weckung und Verstärkung des Gemeinschaftsgefühls von Kindern und Jugendlichen eine entscheidende Rolle in den Bemühungen der Nationalsozialisten. Dies hatte wiederum Auswirkungen auf das Familien- und Privatleben der Österreicher und in weiterer Folge auf den Geburtenanstieg. Durch die Jugendorganisationen HJ und BDM wurde die nationalsozialistische Weltanschauung verbreitet und drang auch in Österreich in die privaten Haushalte ein. Ziel war es auf spielerische Art und Weise die nationalsozialistische Ideologie zu verstärken, zu verinnerlichen und im Weiteren umzusetzen.

Kinder wurden ihren Geschlechtern nach, sowohl in der Schule, als auch in der HJ getrennt. Der „Bund Deutscher Mädel“ entstand in Deutschland vier Jahre nach dem Entstehen der HJ im Jahre 1930. Er war aber keine eigenständige Organisation, sondern war in die HJ integriert. Mit der Machtübernahme wurden dann alle anderen Jugendorganisationen in diese Organisation eingegliedert, wodurch die Zahl der Mitglieder deutlich in die Höhe schnellte.³⁴⁸ Vor allem ging es bei dem Zusammenschluss um die Vereinigung der gesamten deutschen Jugend, wie es im Gesetz zur Hitlerjugend verankert ist.³⁴⁹ (siehe „Anhang: „Gesetze über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936“)

³⁴⁷ Vgl. Ebenda S. 194

³⁴⁸ Vgl. Marion Vogt S. 102

³⁴⁹ Vgl. Erika Brugger S. 53

Für die Einführung des BDM in Österreich würden sich mehrere Daten anbieten, wobei für die meisten Zeitzeugen eindeutig klar ist, dass mit dem „Anschluss“ auch die Geschichte des BDM in Österreich beginnt. Trotzdem wird in vielen Fällen erzählt, dass schon im Februar Lieder eingeübt wurden, welche bei einem Einmarsch Anfang März gesungen wurden. Auch Mädchen, welche zuvor beim Deutschen Turnverein waren, waren plötzlich Mitglieder der HJ bzw. dem BDM. Dies zeigt den plötzlichen Beginn der Organisation bzw. deren abrupte Einführung in Österreich. Die „Nationalsozialistische deutsche Arbeiterjugend“ (NSDAJ) gab es vereinzelt in Österreich schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Aus dieser entstand dann, mit enger Zusammenarbeit der österreichischen NSDAP die österreichische HJ, welche der deutschen Organisation untergeordnet war.³⁵⁰

Verpflichtend eingeführt wurde die HJ und der BDM jedoch erst gegen Ende 1939. Ab diesem Zeitpunkt mussten alle „arischen“ und „erbgesunden“ Kinder dieser Jugendorganisation ohne Ausnahme beitreten. Für die regelmäßige Teilnahme an den Aktivitäten wurden die Eltern zur Verantwortung gezogen, welche auch ihr „freiwilliges“ Einverständnis zu der Teilnahme an der HJ und dem BDM geben mussten.³⁵¹ In HJ-Publikationen waren folgende Parolen zu finden: *„Die Kampfauflese der HJ muss nun zur Volksjugend werden.“*³⁵² Baldur von Schirach, Reichsjugendführer und Politiker der NSDAP, meinte dazu: *„Wie die NSDAP nunmehr die einzige Partei ist, so muss die HJ die einzige Jugendorganisation sein.“*³⁵³

Nicht nur die geschlechtsspezifische Trennung stand bei diesen Organisationsformen im Vordergrund, sondern auch die Unterteilung in die verschiedenen Altersgruppen. Dem Deutschen Jugendvolk gehörten die 10 bis 14jährigen Buben an. Die 14- bis 18jährigen waren Mitglieder der Hitlerjugend. Bei den Mädchen erfolgte die Einteilung in Jungmädels und BDM, wobei ebenso in diese Altersstufen unterteilt wurde.³⁵⁴

³⁵⁰ Vgl. Johanna Gehmacher, Biographie, Geschlecht, Organisation: der „Bund deutscher Mädel“ in Österreich. In: Dagmar Reese (Hrsg.), Die BDM Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus (Berlin 2007) S. 159-161

³⁵¹ Vgl. Marion Vogt S. 102

³⁵² Arno Klönne, Die Hitlerjugend. Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich (Hanover/Frankfurt am Main 1955) S. 12

³⁵³ Baldur von Schirach, Die Hitler Jugend. Idee und Wirklichkeit (Berlin 1934) S. 69

³⁵⁴ Vgl. Marion Vogt S. 103

Mit Ausnahme von Punkt 4 stand mit dem 1. Juli 1933 folgende Gliederung in der Organisation fest:

1. *„Das ‚Deutsche Jugendvolk‘ (DJ) in der HJ, - das DJ erfasst die 10-14 jährigen Jungen, der Eintritt erfolgt schuljahrgangsweise am Geburtstag Hitlers, nach der Beendigung ihrer Dienstzeit im DJ werden die Jungen (wiederum jahrgangsweise am Geburtstag des Führers) in die eigentliche HJ überwiesen.*
2. *Die eigentliche ‚Hitler-Jugend‘, - sie umfasst die 14-18 jährigen Jungen, mit 18 Jahren werden dieselben in die Partei bzw. ihre Gliederungen überwiesen.*
3. *Die ‚Jungmädel‘ (JM) in der HJ, die 10-14 jährigen Mädel, deren Organisation im übrigen der des DJ parallel läuft.*
4. *Der ‚Bund deutscher Mädel‘ (BDM) in der HJ, - die 14-21 jährigen Mädel, wobei die 17-21 jährigen darunter in dem angegliederten Werk ‚Glaube und Schönheit‘³⁵⁵ erfasst sind.“³⁵⁶*

„Wer im BDM organisiert ist, soll lernen, dass der neue Staat auch dem Mädchen seine Aufgabe zuweist, Pflichterfüllung und Selbstzucht fordert.“³⁵⁷

Die Idealisierung der Frau wurde besonders im BDM gefördert. Hier wurde die nationalsozialistische Wirkungsweise, vor allem auch zur „Ebenbürtigkeit“ der Frauen, deutlich versucht aufzuzeigen. Noch Jahre später wurde von der Begeisterung am BDM von Frauen berichtet, welche sich das erste Mal in einer derartigen Organisation zusammenfanden, was zuvor nur den Männern vorbehalten war. Sie wurden somit eingegliedert in die Erfassung der Jugendlichen. Die Mädchen konnten ihre Freizeit neu gestalten, allerdings stets getrennt von den Burschen. Sport, Musik, Wettkämpfe und fröhliches Beisammensein am Lagerfeuer waren Beschäftigungen, denen die Mädchen nachgehen konnten, wobei die inhaltliche Ausrichtung hin zur Erziehung zur Mutter verschleiert war.³⁵⁸ Bei Melita Maschmann ist zu lesen: *„In besserer*

³⁵⁵ Als Unterorganisation des BDM wurde auf der Führertagung der HJ das BDM-Werk „Glaube und Schönheit“ am 19. Jänner 1938 gegründet. Bezweckt werden sollte die Schließung der Lücke bei Mädchen im Alter zwischen 17 und 21 (zwischen BDM und NS-Frauenschaft). Formal war die Mitgliedschaft freiwillig. In der Praxis wurden die älteren Jahrgänge aus dem BDM jedoch direkt übernommen. (Vgl. Cornelia Schmitz-Berning S. 277)

³⁵⁶ Arno Klönne S. 24

³⁵⁷ Baldur von Schirach, S. 97

³⁵⁸ Vgl. Marianne Lehker S. 51

*Erinnerung sind mir die Wochenendfahrten mit den Wanderungen, dem Sport, den Lagerfeuern und dem Übernachten in Jugendherbergen. Gelegentlich gab es dabei Geländespiele mit benachbarten Gruppen.*³⁵⁹

Ebenso wie bei der HJ gab es im BDM Aufnahme- und Prüfungsrituale, Bestrafungen und die Möglichkeit in der vorgegebenen Hierarchie aufzusteigen. Durch diese ausgeübten Tätigkeiten wurde das „Elitebewusstsein“ der Mädchen gestärkt. Die Freizeitbeschäftigungen im BDM wurden nicht als Selbstzweck wahrgenommen, sondern als „vaterländische Pflicht“, als eine „hohe Aufgabe für das Volk“.³⁶⁰

*„Wir waren persönlich angesprochen. Aufgerufen. Das ist was für Kinder. Wir wurden bestätigt, benötigt, wir sind plötzlich jemand, von uns hängt was ab! Das Wohl der Nation.“*³⁶¹, ist in vielen autobiographischen Texten zu lesen.

Eine immer wiederkehrende Betonung des Gemeinschaftsgefühls stand bei der Organisation im Vordergrund, welches bei den Mädchen ein Gefühl von Geborgenheit auslöste. Ebenso einmalig war der Aufstieg zu so genannten „Führerinnen“, zu denen sie werden konnten, wenn sie besonders ehrgeizig waren. Dies war bis zu diesem Zeitpunkt nur den Männern vorbehalten. Sie sahen sich demnach nicht mehr als Anhängsel der Männer, sondern fanden Erfüllung in den Aufgaben, welche sie „für das Volk“ erledigten.³⁶²

In beiden Organisationsformen war es üblich, nicht einen Erwachsenen als Leiter/Leiterin bzw. Führer/Führerin zu haben, sondern ein Mädchen bzw. einen Burschen.³⁶³

Viele Mädchen wurden als „rassisch hochwertig“ betrachtet. Jedoch mussten sie erst von ihrem Elternhaus getrennt werden, denn die Erziehung sollte nicht nur von der Frau durchgeführt werden, sondern auch von der Partei. Für die Ausbreitung des BDM war die Werbung anderer Mitglieder notwendig, welche durch weitere Freizeitbeschäftigungen, wie Wandern, Singen und Basteln angesprochen wurden.³⁶⁴

³⁵⁹ Melita Maschmann S. 25

³⁶⁰ Vgl. Marianne Lehker S. 51

³⁶¹ Margarete Hannsmann, Der helle Tag bricht an. Ein Kind wird Nazi. (Hamburg 1982) S. 55

³⁶² Vgl. Marianne Lehnker S. 52

³⁶³ Vgl. Marion Vogt S. 103

³⁶⁴ Vgl. Kurt Anders S. 49

Der Schwerpunkt der Organisationen lag jedoch bei der Vermittlung der Ideologie der Nationalsozialisten, ebenso wie in der ergänzenden Erziehung außerhalb des Elternhauses. Dies ging sogar soweit, dass den Eltern bei einer nicht „völkischen“ Erziehung die Befugnis zur Erziehung entzogen wurde.³⁶⁵

(siehe Kapitel „7.3.1 Das Elternhaus – Die elterliche Erziehung“)

Obwohl die Erziehungsmaßnahmen durch die Familie immer einen hohen Stellenwert hatten, wurde es hingenommen, wenn es zu einer Entfremdung oder auch zu einer Abwendung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindern kam. Die politische Manipulierung stand eindeutig vor der Gemeinschaft einer Familie.³⁶⁶

Die Hitlerjugend war also schon nach den Gesetzen, welche in Deutschland am 1.12.1936 erlassen wurden und nach dem „Anschluss“ Österreichs übernommen wurden, eine „Staatsjugend“ geworden.³⁶⁷ Die Parole der Mitglieder war kurz und prägnant: *„Nichts für uns, alles für Deutschland.“*³⁶⁸

Obwohl das System der HJ auf dem der Unfreiheit beruht, gab es trotzdem auch ein Gefühl der Freiheit, vor allem was Mädchen aus bürgerlichen Haushalten betraf. Diese fanden bei der HJ/BDM einen „Zufluchtsort“, der sie von den Einschränkungen des Elternhauses befreite. Der Generationskonflikt in diesen Haushalten wurde von der Partei gelenkt eingesetzt und ausgenutzt.³⁶⁹

Besonders handelte es sich hierbei um Kinder und Jugendliche aus unterprivilegierten Schichten, die das Mitwirken in einer solchen Organisation als etwas Besonderes erlebt hatten. Hervorzuheben ist auch die „Erweiterung des sozialen Erfahrungsraumes“ und die „Herausforderung ihrer Leistungsreserven“, wodurch ein Abheben von den Herkunftsfamilien ermöglicht wurde.³⁷⁰ *„In diesem Alter findet man sein Leben, das aus Schularbeiten, Familienspaziergängen und Geburtstagsfeiern besteht, kümmerlich und beschämend arm an Bedeutung. Niemand traut einem zu, dass man sich für mehr interessiert, als für diese Lächerlichkeiten. Niemand sagt: Du wirst Wesentlich gebraucht, komm! Man zählt nicht, wo es um ernste Dinge geht. Aber die Jungen und Mädchen in den Marschkolonnen zählten mit. [...]*

³⁶⁵ Vgl. Marion Vogt S. 104 f

³⁶⁶ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 47

³⁶⁷ Vgl. Arno Klönne S. 24

³⁶⁸ Baldur von Schirach S. 79

³⁶⁹ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 48

³⁷⁰ Vgl. Reinhard Sieder S. 229

*Ich wollte aus meinem kindlichen, engen Leben heraus und wollte mich an etwas binden, das groß und wesentlich war. Dieses Verlangen teilte ich mit unzähligen Altersgenossen.*³⁷¹ schreibt Melita Maschmann, welche in ihrem Buch über ihre Zeit beim BDM berichtet.

Die Hitlerjugend war erst für Kinder ab 10 Jahren gedacht, trotzdem wurde schon zuvor, in Kindergärten oder Schulen, nationalsozialistische Ideologien und Weltanschauungen verbreitet und eingeschärft.³⁷² Die Partei richtete sich bei der Erziehung jedoch nicht auf den Verstand der Jugendlichen, sondern sie sollten durch Gefühle überzeugt werden, denn diese standen über dem Verstand.³⁷³

Einmal jährlich, am 20. April, zu Hitlers Geburtstag, wurden Zeremonien veranstalten, welche die neu aufgenommenen Mädchen auf die HJ vereidigte. Ebenso wurde ihnen in diesem Zusammenhang das Versprechen abgenommen, dass sie ihre Pflichte in Liebe und Treue zum Führer und zur Fahne tun.³⁷⁴

Zwei Ziele standen also im Augenmerk der Nationalsozialisten: das erste Ziel war die Pflichterfüllung, welche man als Mitglied in der „Volksgemeinschaft“ zu leisten hatte. Bei dem zweiten Ziel ging es um die künftige Kindeserziehung in der Familie. Hier sollte sichergestellt werden, dass die Erziehung von Anfang an im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung durchgeführt wurde.³⁷⁵

Das Anwerben für HJ und BDM stellte sich als keine Schwierigkeit heraus, denn gezielt wurden die Angebote der Organisationen publik gemacht, was vor allem vor der Zeit der HJ-Pflicht als wichtige Maßnahme eingesetzt wurde. Geworben wurde mit unterschiedlichen Aktivitäten:

- Gemeinschaftsleben sollte aufgebaut werden, welches durch Wochenendausflüge verstärkt werden sollte. Dies hatte - ausgelöst durch Verunsicherung, Einschüchterung und Angst - in der Gesellschaft einen sehr hohen Stellenwert. Die Suche nach neuen Freundschaften, welche Geborgenheit spenden sollte, war von besonderem Wert.

³⁷¹ Melita Maschmann S. 17f

³⁷² Vgl. Marion Vogt S. 106

³⁷³ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 47

³⁷⁴ Vgl. Erika Brugger S. 55

³⁷⁵ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 49

- Auch die Uniformen, welche getragen wurden, wurden bewusst zur Schau gestellt. Sie sollten ein Gefühl der „Zugehörigkeit“ auslösen.
- Ebenso war ein großes Angebot von Sport- und Reisemöglichkeiten vorhanden.³⁷⁶

Das gesamte System der Erziehung war durch eine starke Politisierung geprägt, wobei es im eigentlichen Sinne um eine Entpolitisierung des Kindes ging, welchem von Beginn an die „richtigen“ Werte und die „richtige“ Weltanschauung vermittelt werden sollte.³⁷⁷

³⁷⁶ Vgl. Erika Brugger S. 56

³⁷⁷ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 63

8. Ehe im Nationalsozialismus

Die Ehe war nach den nationalsozialistischen Ansichten eine naturgewollte Lebensgemeinschaft zwischen zwei Ehepartnern. Durch die Ehe sollte eine Haus- und Familiengemeinschaft geschaffen werden, welche in Folge als „Urzelle des Volkes“ angesehen werden konnte. Dies wurde von den Nationalsozialisten als Grundlage für die gewünschte Entstehung einer lebendigen „Volksgemeinschaft“ angesehen.³⁷⁸

Eine Ehe stand auch unter politischer Verantwortung, denn sie unterlag den Forderungen der Rassenpflege und Rassenpolitik, welche weit entfernt waren von dem Gedanken der Liebe zwischen den Ehepartnern.³⁷⁹

Die Ehe sah man nicht mehr als eine Privatangelegenheit an, sondern vielmehr als Zweck für die „Volksgemeinschaft“. Sie sollte einen tragenden Pfeiler in der völkischen Kultur darstellen, auf den weiter aufgebaut werden konnte.³⁸⁰

Letztendlich galt die Ehe als *„die sicherste Grundlage zur Schaffung und Erhaltung einer deutschblütigen erbgesunden Bevölkerung durch gesunden volksbewussten Nachwuchs.“*³⁸¹ Besonders beliebt waren jedoch nach wie vor die Eheschließungen zwischen besonders jungen Ehepartnern, da, so die Annahme, dadurch eine Garantie für gesunden und starken Nachwuchs gegeben sei.³⁸²

Nach Ferdinand Mößmer ergibt sich folgende Definition des neuen Eherechts: *„Ehe ist die von der Volksgemeinschaft anerkannte, auf gegenseitige Treue, Liebe und Achtung beruhende dauernde Lebensgemeinschaft zweier rassegleicher, erbgesunder Personen verschiedenen Geschlechts zum Zweck der Wahrung und Förderung des Gemeinwohls durch einträchtige Zusammenarbeit und zum Zweck der Erzeugung rassegleicher, erbgesunder Kinder und ihrer Erziehung zu tüchtigen Volksgenossen.“*³⁸³

Wenig Interesse hatte man an Ehen, die diesen Zweck nicht erfüllten. Trotzdem war man bereit, ihnen Schutz in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Dies hatte

³⁷⁸ Vgl. Rudolf Bechert, Das neue Eherecht für Großdeutschland. Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 4. Heft 4. Teil. (Leipzig 1938) S. 6

³⁷⁹ Vgl. Hort Becker S. 146

³⁸⁰ Ferdinand Mößmer, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes (Berlin 1935) S.11

³⁸¹ Ebenda S.11

³⁸² Vgl. Dörte Winkler, Frauenarbeit im Dritten Reich (Hamburg 1977) S. 29

³⁸³ Ferdinand Mößmer S. 11f

mehrere Gründe. Zum einen wollte man Sittlichkeit bewahren und darauf achten, dass es zu keiner Mischung der Geschlechter kommen konnte. Zum Anderen wusste man, dass es unmöglich sein würde, alle kinderlosen Paare aus der Gemeinschaft auszuschließen. So versuchte man die kinderlosen Ehen in die Gemeinschaft zu integrieren und argumentierte, dass auch diese für den Staat wertvoll wären, indem sie für die Stärkung der Anderen eingesetzt werden könnte.³⁸⁴

Wesentlich war vor allem die erklärte Zielsetzung: In den Vordergrund getreten war im eigentlichen Sinne nicht die Ehe an sich, sondern die Familie, die aus einer solchen Ehe entstehen sollte. Wenn man die Propaganda dazu betrachtet, kann man feststellen, dass beispielsweise nicht die Ehefrau, sondern vielmehr die verheiratete Mutter glorifiziert wurde. Es war nicht ausreichend nur durch Propaganda für die Familie zu werben. Es musste darüber hinaus in den Köpfen der Männer und Frauen verinnerlicht werden. Hierzu wurde eine zielgerechte Erziehung eingesetzt.³⁸⁵ Die HJ und der BDM waren maßgeblich daran beteiligt. (siehe Kapitel „7.4 Exkurs: HJ und BDM“)

Ein weiteres Argument, welches dazu aufforderte Kinder zu bekommen, war - durch das Gebären und die erzieherischen Tätigkeiten - die Nachkommenschaft, die dafür sorgen würde, dass ein Weiterleben bis über den Tod durch sie möglich wäre. Dies sei „wesensgemäß“ und gehöre zu der vorgegebenen „inneren Ordnung“.³⁸⁶ Die „Gebärleistung“ war in den Vordergrund der Ehe gerückt worden, wodurch sie als eine „Produktionsgemeinschaft“ angesehen werden konnte.³⁸⁷

Hitler schrieb dazu: *„Auch die Ehe kann nicht Selbstzweck sein, sondern muss dem einen größeren Ziel, der Vermehrung und Erhaltung der Art und Rasse dienen. Nur das ist ihr Sinn und ihre Aufgabe.“*³⁸⁸ Weiteren Zuspruch bei den Nationalsozialisten fand die Aussage, dass eine Ehe nur unter rassenpolitischen Gesichtspunkten geschlossen werden sollte. Hierbei mussten die „10 Gebote für die Gattenwahl“ berücksichtigt werden.³⁸⁹

„Die 10 Gebote für die Gattenwahl:

³⁸⁴ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 69

³⁸⁵ Vgl. Ebenda S. 70

³⁸⁶ Vgl. Horst Becker S. 25

³⁸⁷ Vgl. Dörte Winkler S. 29

³⁸⁸ Adolf Hitler (1943) S. 275f

³⁸⁹ Vgl. Marius Hetzel, Die Anfechtung der Rassenmischehen in den Jahren 1933- 1939 (Tübingen 1997) S. 40

1. *Gedenke, daß du ein Deutscher bist.*
2. *Wenn du erbgesund bist, dann darfst du nicht kinderlos bleiben.*
3. *Halte deinen Körper rein.*
4. *Halte deine Seele rein.*
5. *Wähle als Deutscher einen Gatten gleichen oder nordischen Blutes.*
6. *Frage zuerst nach den Vorfahren des zukünftigen Gatten.*
7. *Gesundheit ist Voraussetzung für äußere Schönheit.*
8. *Heirate aus Liebe.*
9. *Suche keinen Gespielen, sondern einen Gefährten.*
10. *Der Sinn der Ehe ist - gesunde und viele Kinder.*³⁹⁰

Die Anzahl der Kinder alleine war aber nicht wesentlich für den Staat. Sie mussten auch dessen Ansprüchen genügen. Aus diesem Grund wurden Gesundheitsämter und Beratungsstellen eingerichtet, welche für Erb- und Rassenpflege zuständig waren. Hier sollten Eheberatungen zu diesen Themen stattfinden, welche auf freiwilliger Basis durchgeführt wurden. Immer wichtiger war aber die Vermeidung von unerwünschten Nachkommen. Auf gesetzlichem Weg versuchte man Personen auszuschließen, welche nicht die angestrebten rassischen Qualitäten mit sich brachten. Die „Zehn Gebote zur Gattenwahl“, aber auch die große Verantwortung der Frauen, die neue Generation des Volkes zu sichern, spielten aber auch hier eine große Rolle.³⁹¹

Ebenso von Bedeutung war hierfür das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses: *„Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“*³⁹² (siehe „Anhang: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“)

Die Entscheidung, ob eine Sterilisation durchgeführt werden sollte oder nicht, war nicht die Entscheidung des Individuums, sondern richtete sich vielmehr nach den Wünschen der Gemeinschaft. Neben diesen wurden auch finanzielle Gründe angeführt, die zur Durchführung des Gesetzes drängten. Jährlich wurde

³⁹⁰ Sepp Burgstaller, *Erblehre, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik*. 400 Zeichenskizzen für den Schulgebrauch (Wien 1941) S. 25

³⁹¹ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 71

³⁹² RGBl. 1933, Teil 1 (14.07.1933) S. 529, §1 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 73

eine Unsumme von mehreren Millionen Reichsmark dafür verwendet, „Geisteskranke“ und behinderte Menschen zu pflegen. Dies sollte durch dieses Gesetz verhindert werden.³⁹³

8.1 Eherecht

„Im Lande Österreich war die sofortige Neuordnung des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechts dringend notwendig, weil die bisher dort geltenden starren dogmatisch- kirchlichen Rechtsnormen zu Missständen geführt hatten, die über den Rahmen der einzelnen Familien hinaus das öffentliche Leben zu vergiften drohten.“³⁹⁴

Am 6. Juni 1938 wurde ein neues Ehegesetz erlassen, welches am 1. August in Kraft trat. Es sollte zur Vereinheitlichung des Rechts in Bezug auf Eheschließungen und Ehescheidungen in Österreich und dem übrigen Reichsgebiet dienen. Das österreichische Eherecht und auch das Familienrecht wurden im Zuge der Reform völlig neu geordnet.³⁹⁵

Die Ehevoraussetzungen und Eheverbote waren in Österreich von diesem Zeitpunkt an dieselben, wie in den anderen Teilen des Reichsgebietes. Es wurde als unumgänglich angesehen, dass ein einheitliches Recht in allen Teilen des Gebietes geschaffen werden musste. In erster Linie ging es hierbei um das öffentliche Interesse, vor allem aber um die Erhaltung der Familie, welche in weiterer Folge für die Erhaltung des Volk zuständig war.³⁹⁶

Kritisiert wurde am alten Gesetz, dass eine Ehe, wenn auch nur einer der beiden Verheirateten katholisch getauft war, nicht „dem Bande nach getrennt“ (geschieden) werden konnte. Vielfach wurde zu der damaligen Zeit eine Befreiung von dem Verbot erteilt, wenn die Ehe zerrüttet war.³⁹⁷

Das bisher geltende Eherecht unterschied sich wesentlich zu dem neuen Eherecht. Die Eheschließungen, die bisher dem Einflussbereich der katholischen Kirche unterlagen, wurden in den des Staates übertragen. Die von diesem Zeitpunkt an einzig anerkannte Form der Trauung war die vor einem

³⁹³ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 73

³⁹⁴ Rudolf Bechert S. 5

³⁹⁵ Vgl. Ebenda S. 5

³⁹⁶ Vgl. Alois Dienstleder, Das neue großdeutsche Eherecht samt Durchführungsverordnung und Personenstandsgesetz für das Land Österreich (Wien 1939) S. 6

³⁹⁷ Vgl. Rudolf Bechert S. 5

Standesbeamten, der im Namen des Reiches handelte. Das Glaubensbekenntnis der Ehepartner war demnach nicht mehr bedeutend. Es wurde in Österreich die Zivilehe eingeführt, wie sie im Deutschen Kaiserreich schon seit 1875 gültig war.³⁹⁸

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen befassten sich nicht mit inhaltlichen Neubestimmungen, sondern hauptsächlich betrafen sie die „Auslese“. Auch die Reform des Ehe- und Scheidungsrechts wurde im Jahr 1938 durchgeführt. In allen anderen Bereichen behielt das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch“ (ABGB) seine Gültigkeit. Zwei wesentliche Merkmale sind aus den Neuerungen hervorzuheben: Das Gesetz ersetzte viele eigenverantwortliche Entscheidungen, die zuvor von den Ehepartnern getroffen wurden. Dadurch kam es zu einer weitgehenden Entprivatisierung der Ehe und der Familie. Zum anderen lag das Hauptinteresse des Staates darin, die Produktion des „völkisch wertvollen“ Nachwuchses zu sichern. Die Ehe selbst spielte nur eine periphere Rolle.³⁹⁹

Der „Anschluss“ Österreichs hatte eine partielle Abänderung des BGB zur Folge, der dazu diente, Eheschließungen und Ehescheidungen in Österreich und dem Rest des Reiches zu vereinheitlichen. Wenig Neues brachte hier der erste Abschnitt des Ehegesetzes. Zu einem großen Teil wurden die Bestimmungen aus dem BGB übernommen, aber gleichzeitig auch gelockert, um das Ziel der gesunden Eheschließungen zu fördern.⁴⁰⁰

8.2 Dispensehen

Bevor die neuen Ehegesetze eingeführt wurden, bestand in Österreich die Möglichkeit, eine Dispensehe einzugehen. Dies bedeutete, dass eine neue Ehe geschlossen werden konnte. Ein Hindernis bei diesen neu geschlossenen Ehen war aber, dass sie von den Gerichten als ungültige Doppelhehen gesehen wurden. Die Ehepartner mussten also fortwährend um den Fortbestand der Ehe

³⁹⁸ Vgl. Alois Dienstleder S. 10

³⁹⁹ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 72

⁴⁰⁰ Vgl. Ebenda S. 76

hängen, da diese vom Gericht her als ungültig erklärt werden konnten. Die Zahl solcher Ehen wurde im Jahre 1938 auf 50.000 geschätzt.⁴⁰¹

Weiterhin gab es in Österreich keine Scheidung in dem Sinn, wie wir sie heute kennen. Vielmehr war es lediglich eine „Trennung von Bett und Tisch“.

Heftig umstritten waren ebenfalls die Verordnungen von Albert Sever, welche in seiner Zeit als Landeshauptmann von Niederösterreich 1919-21 (vor der Abtrennung Wiens als eigenem Bundesland) erlassen wurde. Geschiedene Personen, denen es nach den Gesetzen der katholischen Kirche verboten war, erneut zu heiraten, konnten sich aufgrund eines einfach zu erlangenden Dispenses des Landeshauptmanns neu verheiraten. Diese Ehen wurden weitgehend als „Sever – Ehen“ bezeichnet. Durch sie war es möglich, mehrere Tausend „wilde“ Ehen in richtige Ehen zu ändern. Diese „Sever - Ehen“ blieben auch später noch aufrecht, da sich der Oberste Gerichtshof und der Verfassungsgerichtshof in dieser Sache nicht einigen konnten.⁴⁰²

Mit der Einführung des neuen Ehegesetzes war es ab 1938 jedoch möglich, dass der Antrag auf eine Scheidung nach dem Gesetz gestellt werden konnte, auch bei bereits nach „Tisch und Bett“ - Getrennten.⁴⁰³

„Solange die katholische Ehe untrennbar war, bedeutete eine Scheidung von Tisch und Bett zumeist die Aufhebung der Ehegemeinschaft für das ganze Leben. Die von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten stehen sich nicht näher, als wenn die Ehe dem Bande nach getrennt worden wäre. Man wird, abgesehen von religiösen Bedenken, annehmen dürfen, dass die Ehegatten sich mit der Scheidung von Tisch und Bett nicht begnügt hätten, wenn ihnen die Trennung dem Bande nach offengestanden wäre.“⁴⁰⁴

Mit dem neuen Gesetz beseitigte man diese „Missstände“, indem die Dispensehen legalisiert und anerkannt wurden. Des Weiteren gewährte man Ehescheidungen bei zerrütteten Ehen.

⁴⁰¹ Vgl. Rudolf Bechert S. 5

⁴⁰² Vgl. <http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s553079.htm>, sowie <http://www.dasrotewien.at/page.php?P=11647>

⁴⁰³ Vgl. Otto Rilk, Das neue Eherecht. Kommentar zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Leipzig 1938) S. 31

⁴⁰⁴ Hermann Prey, Das neue Eherecht in Österreich. Eine vergleichende Darstellung der alten und neuen für das Land Österreich geltenden Bestimmungen (Berlin 1938) S. 7

8.3 Eheschließungen

Grundsätzlich bestimmt das neue Eherecht in §1, dass eine Verheiratung zwischen Mann und Frau erst dann erlaubt wäre, wenn er das 21. Lebensjahr und sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zu diesem Zeitpunkt war man in Österreich ab dem 14. Lebensjahr ehemündig, was für beide Geschlechter gleichermaßen Gültigkeit hatte, sobald ein Vertreter des Gesetzes dieser Eheschließung zustimmte. Das neue Gesetz verlangte aber auch noch eine Ehemündigkeitserklärung, welche nicht vor dem 18. Lebensjahr ausgestellt wurde. Diese Erklärung fiel zwischen das 18. und 21. Lebensjahr, in einen Lebensabschnitt, in dem junge Männer zusätzlich ihren Arbeits- und Wehrdienst ableisten mussten.⁴⁰⁵

Rechtskräftig wurde eine Ehe nur dann, wenn die Trauung von einem Standesbeamten durchgeführt wurde. Zu diesen zählten der Bezirkshauptmann, in Wien der Bürgermeister oder ihre jeweiligen Vertreter. Ab dem 1. August 1938 mussten alle Ehen, damit sie auch ihre Gültigkeit hatten, vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Hatte dieser jedoch Zweifel, ob durch die zu schließende Ehe auch die Reinheit des deutschen Blutes gewahrt werden würde, so mussten die Verlobten das Ehetauglichkeitszeugnis vorlegen, dass vom Amtsarzt ausgestellt wurde.⁴⁰⁶

Die staatlichen Eheschließungen trugen in Österreich dazu bei, dass neue Ehen geschlossen werden konnten, da bis zum Erlass des neuen Gesetzes nur kirchliche Trauungen möglich waren. Das Besondere bei diese neuen „Art“ der Ehe war, dass sich nicht mehr in der Kirche, sondern in Standesämtern geschlossen wurden. Von diesem Zeitpunkt an war es auch möglich erneut zu heiraten, denn mit der Zivilehe war das „Band“, durch welches man in der Kirche miteinander verbunden war, kein Hindernis einer Neuverheiratung. Die Trennung von Tisch und Bett, wie es zuvor nur möglich war, war aufgehoben. Man konnte sich mittels Zivilehe neu verheiraten.

⁴⁰⁵ Vgl. Alois Dienstleder § 1 S. 12f

⁴⁰⁶ Vgl. Alois Dienstleder § 15 S. 30f

Wenn man die Statistik „Bewegung der Bevölkerung“ in Kapitel 2 dieser Arbeit an dieser Stelle berücksichtigt, kann man feststellen, dass die Möglichkeit einer Zivilehe sehr starke Auswirkungen auf die Eheschließungen machte. Die Zahl der Eheschließungen hat sich nach dem „Anschluss“ enorm erhöht. Besonders ersichtlich wird dies, wenn man den Jänner 1938 mit 843 Eheschließungen und den April 1938, mit 1686 Eheschließungen vergleicht. Besonders hervorzugehen sind die Monate ab November 1938, wobei das Hauptaugenmerk auf den Dezember 1938 fällt (5.849 Eheschließungen). Man kann demnach davon ausgehen, dass es einen „Nachholbedarf“ bei Eheschließungen in Wien gab, welcher sich durch die Trennung von „Tisch und Bett“ ergab.⁴⁰⁷

⁴⁰⁷ Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark, Statistische Übersichten für den Reichsgau Wien (Wien 1941) S. 8

8.4 Eheverbot

Bei dem Eheverbot musste die „völkische Ordnung“ berücksichtigt werden, welche in den §§ 4 - 14 des neuen Ehegesetzes abgehandelt wurde. Folgende Gründe wurden für ein Eheverbot herangezogen:

*„Die Blutsverschiedenheit, den Mangel der Ehetauglichkeit, die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, die Doppelehe, den Ehebruch, die Annahme an Kindesstatt, die Wartezeit und das Auseinandersetzungszeugnis der Vormundschaftsgerichtetes, die mangelnde Heiratserlaubnis und schließlich das mangelnde Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer.“*⁴⁰⁸

Besonders hervorzuheben ist hier der § 4 - Blutsverschiedenheit:

*„Das Verbot der Eheschließung zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirkung dieses Verbotes bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (R.G.Bl. I, S. 1146) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverbot.“*⁴⁰⁹

Verboten wurden also jene Ehen, die keine Nachkommen mit reinem deutschen Blut hatten und somit den Fortbestand der Deutschen nicht sichern konnten. Angestrebt wurden Ehen, bei denen beide Ehepartner der gleichen Rasse angehörten. Das Ehetauglichkeitszeugnis, ausgestellt vom Gesundheitsamt, musste vor der Eheschließung dargelegt werden. Auf diesem wurde von den Ehepartnern versichert, dass eine Nachkommenschaft, welche für das deutsche Volk eine Gefahr durch unreines Blut darstellen würde, nicht erwartet werde.

Weiters wurde der § 1 durch folgenden Absatz ergänzt: *„Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.“*⁴¹⁰

Ebenso wurden Ehen verboten, wenn die Erbgesundheit nicht als einwandfrei eingestuft werden konnte, da dies wiederum Auswirkungen auf die

⁴⁰⁸ Alois Dienstleder S. 15

⁴⁰⁹ Ebenda § 4 S.16

⁴¹⁰ Ebenda § 4 S. 17

Volksgesundheit haben würde. Hierzu zählte vor allem die Blutsverwandtschaft in erster Linie, aber auch bei Schwägerschaft in gerader Linie.⁴¹¹

8.5 Aufhebung der Ehe

Das Ehegesetz vom 8. Juli 1938 brachte keine Neuerungen. Zu erwähnen ist jedoch § 37, bei dem es um die Aufhebung der Ehe bei „Irrtum über die Umstände des anderen Ehegatten“ ging. In Deutschland versuchte nach 1933 eine große Zahl an Verheirateten ihre Ehen durch diesen Paragraphen aufzuheben. Hierbei ging es durchwegs um Mischehen, welche zwischen Juden und Deutschen geschlossen worden waren. Dies erschwerte das Reichsgericht, trotz dem grundlegenden Versuch der Vermeidung solcher Ehen.⁴¹² Man argumentierte: *„Wer sich wie der Kläger zur Verheiratung mit einer Rassefremden entschlossen hat, hat sich dadurch mit ihr für sein Leben verbunden.“*⁴¹³

Auch wenn sich der Ehegatte auf das Blutschutzgesetz (siehe Kapitel „7.1 Der Volksbegriff in der nationalsozialistischen Denkweise: „Volksgemeinschaft““ sowie „Anhang“) berufen konnte, half ihm das nicht viel, denn dieses galt nur für zukünftig geschlossene Ehen. Vor allem wurde darauf hingewiesen, dass ein „Irrglaube“ ausgeschlossen werden konnte, wenn man vor der Verlobung von der rassischen Abstammung des Partners wusste.⁴¹⁴

Anstelle der Ungültigkeitserklärung traten die Nichtigkeitserklärung und die Aufhebung der Ehen, bei denen ein Richterspruch die Ehen auflösen konnte. Die Ehegatten konnten aber frei entscheiden, ob sie sich an das staatliche Gericht wenden wollten.⁴¹⁵

§ 20 besagt: *„Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies im Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, im Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder in §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist.“*⁴¹⁶

⁴¹¹ Vgl. Ebenda § 5-7 S. 21f

⁴¹² Vgl. Ebenda S. 55

⁴¹³ Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Berlin/Leipzig 1936 Bd. 149, 30.1.1936, S. 127 zit. n. Dorothee Klinksiek S. 79

⁴¹⁴ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 79

⁴¹⁵ Vgl. Alois Dienstleder S.39

⁴¹⁶ Ebenda § 20 S. 42

8.6 Ehescheidungen

Durch einen neuen Paragraphen wurde das Scheidungsrecht im Jahr 1938 erweitert. In diesem Paragraphen sollten die Belange der Gemeinschaft gesichert werden. Als eine schwere Verfehlung der Ehe galt der Ehebruch. Dieser war besonders geahndet, wenn er mit einem Juden begangen wurde.

Auch die Fortpflanzungsverweigerung wurde als Scheidungsgrund genannt. So heißt es in § 48 des „Neuen großdeutschen Eherechts“: *„Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrige Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden lässt.“*⁴¹⁷ Ebenfalls zum Scheidungsgrund wurden die frühzeitige Unfruchtbarkeit des Ehepartners, aber auch psychische und physische Erkrankungen, die gewünschten gesunden Nachwuchs unwahrscheinlich machten.⁴¹⁸

Besonders hervorzuheben ist hier die Erkennung des Zieles, auf welches hingearbeitet wurde. Im Augenmerk, vor allem der hier zuletzt genannten Paragraphen, liegt die Zeugung möglichst vieler, erbgesunder und rassisch einwandfreier Nachkommen.

Ebenso neu im Ehegesetz von 1938 war das Zerrüttungsprinzip, welches als § 55 aufgeführt wurde. Dieser Paragraph bestimmte, dass bei einer häuslichen Trennung nach einer Frist von drei Jahren die Ehe aufgehoben werden konnte. Der Grund für die Einführung dieses Paragraphen lag darin, dass die „Volksgemeinschaft“ an Ehen, welche nur mehr auf dem Papier existierten, kein wahres Interesse hegten, da aus diesen Ehen keine Nachkommen zu erwarten waren.⁴¹⁹

Wenn man das neue Ehe- und Scheidungsrecht in seiner Ganzheit betrachtet, dann ergibt sich für Michael Stolleis, einem deutschen Rechtshistoriker, folgendes: *„Die bis dahin als privatrechtlicher Vertrag konstruierte Ehe wurde durch das vom Staat erklärte Interesse eine öffentliche Institution mit privatrechtlichen Restbeständen oder zu einem privatrechtlichen, aber wesentlich von öffentlichrechtlichen Pflichten bestimmten Rechtsverhältnis.“*⁴²⁰

⁴¹⁷ Ebenda § 48; S. 64

⁴¹⁸ Vgl. Ebenda § 50- 52 S. 65-67

⁴¹⁹ Vgl. Ebenda § 55 S. 68

⁴²⁰ Michael Stolleis, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (Berlin 1974) S. 98f

Bei den Verhältnissen, welche die Ehepartner zueinander hegten, gab es kaum Veränderungen im neuen Ehegesetz. Vielmehr wurde die Profilierung des Rassegedanken unterstützt. Die Ehe- und Familienauffassung waren eher konservativ beschrieben, wodurch sie nicht als typisch nationalsozialistisch einzuordnen sind.⁴²¹

⁴²¹ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 81f

9. Förderungen

Propagandistische Mittel allein waren nicht ausreichend, um die Familienpolitik umsetzen zu können, daher setzte man auch finanzielle Anreize ein, vor allem um die Geburtenrate in die Höhe schnellen zu lassen, weil dies wiederum Nachwuchs garantieren sollte.

Das Bild der Vierkinderfamilie wurde als Vorbild gesehen und war der bestimmende Maßstab. Dadurch sollte die bis dahin vorherrschende ungleiche Behandlung dieser Großfamilien ein Ende gesetzt werden. Eine Ablösung der Ein- oder Zweikindfamilien durch diese neue Form der Familie sollte erwirkt werden, wodurch erhofft wurde, dass die Geburtenrate steigen würde. Dies war allerdings nur durch den Familienlastenausgleich möglich, welcher nicht nur als Kosten für die „Aufzucht“, sondern vielmehr als Grundstein einer zielorientierten Familienpolitik gesehen wurde.⁴²²

Ebenso als Unterstützung wurde der Familienunterhalt gesehen. Dieser durfte nicht höher sein als das Gehalt des Mannes vor dessen Einberufung, aber hoch genug, damit die Frau ihren Pflichten im Haushalt nachkommen konnte, ohne einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachzukommen.⁴²³

Man lehnte kategorisch ab, jede Familie zu unterstützen. Nur „rassisch wertvollen“ Familien wurde geholfen ihren Lebensstandard zu behalten und durch die Förderungen die Chance gegeben, noch mehr Kinder zu zeugen. Besonders wichtig war es aber, alle Schichten der Bevölkerung gleichermaßen unterstützen zu können, denn nicht nur die ärmere Bevölkerungsschicht war auf Unterstützungen angewiesen. Auch Familien mit einem Familieneinkommen, welches über dem Durchschnitt lag, wollten ihre Kinder sowohl richtig ausbilden als auch aufziehen. Hierfür musste Geld vom Staat investiert und Förderungen geleistet werden, um in dieser Gesellschaftsschicht einen Kinderzuwachs zu erreichen. Im Normalfall waren es aber die ärmeren Familien, welche eine höhere Förderung erhielten. Es sollte weitgehend verhindert werden, dass aus

⁴²² Vgl. Christel Bergmann S. 29

⁴²³ Vgl. Karin Berger S. 73

den Förderungen, die eigentlich nur einen Ausgleich der Lasten darstellen sollten, Gewinne erzielt wurden.⁴²⁴

All diese Maßnahmen sowie die notwendigen Glorifizierungen der Familie wurden nicht der Gerechtigkeit wegen, sondern vielmehr aus Gründen der Geburtensteigerung eingesetzt. Durch eine Verbesserung der Lebensbedingungen konnte man auf eine höhere Geburtenrate hoffen.⁴²⁵

Durch die Förderungen, aber auch durch die Senkung der Arbeitslosenrate (siehe Kapitel „3.1 Arbeit und Brot“) sollte das Familienleben wieder planbar werden. Investitionen über einen längeren Zeitraum waren wieder möglich. Man konnte wieder in die Ausbildung der Kinder investieren, da dies nicht mehr als gewagt galt und mit einem hohen Risiko verbunden war.⁴²⁶

9.1 Das Ehestandsdarlehen

„Ein Ehestandsdarlehen wird gewährt zur Gründung einer erbgesunden Familie; es soll dazu dienen, dieser neuen Familie ihren notwendigen äußeren Leib zu schaffen.“⁴²⁷

Eine nicht wegzudenkende Maßnahme in der NS- Familienpolitik stellte das Ehestandsdarlehen dar. Es eignete sich hervorragend für die propagandistischen Methoden der Nationalsozialisten.⁴²⁸ Das aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten eingeführte Darlehen hatte letztendlich den bevölkerungspolitischen Zweck nicht außer Acht gelassen.⁴²⁹ In Deutschland wurde das Darlehen erstmals 1933 gewährt, war aber daran gebunden, dass die Frau ihren Beruf aufgeben musste. Bei der Einführung in Österreich im März 1938 waren die Auszahlungsmodalitäten schon so weit verändert, dass die Frau die Berufstätigkeit weiterhin ausüben durfte.⁴³⁰

Die vorherrschenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren mitunter der Grund dafür, dass zwar Ehen geschlossen, diese aber nicht durch Kinder

⁴²⁴ Vgl. Christel Bergmann S. 29

⁴²⁵ Vgl. Ebenda S. 117

⁴²⁶ Vgl. Reinhard Sieder S. 232

⁴²⁷ Horst Becker S. 160

⁴²⁸ Vgl. Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 203f

⁴²⁹ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 87

⁴³⁰ Vgl. Karin Berger S. 110

vervollständigt wurden. Ebenso fehlte in den neu gegründeten Familien das Geld für die notwendige Einrichtung der Wohnung. Genau hier setzte das Ehestandsdarlehen ein.⁴³¹

Das Darlehen wurde in Form von Bedarfsdeckungsscheinen ausgegeben, welche nur mit Stempel ihre Gültigkeit hatte. Ebenso waren Name und Anschrift des Darlehensempfängers darauf zu vermerken, um von Geschäften angenommen zu werden.⁴³²

Dieses stand jedem arisch-erbgesunden Brautpaar zu. Es konnte ein einmaliges zinsenloses Darlehen erhalten, welches jedoch abhängig vom Lebensstandard des Antragsstellers war und zwischen 600.- und 1000.- RM betrug. Dieses kam dem vier- bis fünffachen Monatslohn eines Industriearbeiters gleich.⁴³³ Die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens begann schon im folgenden Kalendervierteljahr⁴³⁴, konnte aber auch auf das nächste Jahr verschoben werden.⁴³⁵ Letzteres vor allem nach der Geburt eines Kindes.⁴³⁶ Die Rückzahlungsmodalitäten werden im Band über „Ehestandsdarlehen“ der Bücherei des Steuerrechts genau definiert und erläutert: *„Das Darlehen ist unverzinslich. Die Rückzahlung hat in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom 100 des Darlehensbetrags zu erfolgen. Beispiel: Ein junges Ehepaar erhält ein Ehestandsdarlehen von 600 Reichsmark. In diesem Fall sind monatlich 6 Reichsmark zurückzuzahlen.[...] Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Fünfzehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem Fünfzehnten des ersten Monats der Kalendervierteljahres, das auf die Auszahlung des Ehestandsdarlehens folgt. Die Rückzahlung hat an dasjenige Finanzamt zu erfolgen, das den Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens erteilt hat.“*⁴³⁷

Der Höhepunkt der Auszahlungen in Österreich wurde im Jahr 1939 erreicht. In dem gesamten Kalenderjahr wurden 31.249 Darlehen vergeben. Im Jahr zuvor waren es lediglich 13.571 Darlehen. Die Tendenz war jedoch nicht steigend,

⁴³¹ Vgl. Horst Becker S. 160

⁴³² Vgl. Erich Berlitz, Ehestandsdarlehen (Berlin/Wien 1940) S. 16

⁴³³ Vgl. Hans Günter Hockerts, Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit (München/Oldenburg 1998) S. 134

⁴³⁴ Vgl. Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 204

⁴³⁵ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 87

⁴³⁶ Vgl. Erich Berlitz S. 16

⁴³⁷ Ebenda S. 30

denn im Jahr 1940 sank die Zahl wieder deutlich unter die Auszahlungen des Vorjahres mit einer Darlehensvergabe an 20.609 Familien.⁴³⁸ Der Ehemann war in der Regel der Empfänger des Darlehens. Die Ehefrau hatte nur dann Anrecht auf die Hälfte des Darlehens, wenn sie in Gütertrennung lebten und jedem ein Bescheid zugeschickt worden war. Eine Ausnahme bei der Auszahlung erfolgte in den Kriegsjahren. In dieser Zeit war es möglich, dass das Ehestandsdarlehen auch ohne Vollmacht des Mannes an die Frau ausbezahlt wurde.⁴³⁹

Das Einzigartige des Darlehens war, dass für jede Geburt in der Ehe ein Erlass von einem Viertel der Darlehenssumme erfolgte. Dem Brautpaar wurde hierdurch ein maßgeblicher Anreiz für einen Geburtenanstieg geliefert.⁴⁴⁰

Dieses Darlehen half demnach nicht nur bei neuen Eheschließungen, sondern war auch der Grund dafür, dass aus Ehen Familien wurden, was ganz im Interesse der nationalsozialistischen Ideologie lag.⁴⁴¹

Bei körperlichen und geistigen Beschwerden, durch die die Arbeitskraft des Mannes beeinträchtigt war, oder bei Frauen, die ihre Rolle als Mutter nicht vollständig erfüllen konnten, wurde kein Darlehen ausbezahlt, denn sie kamen als Bewerber nicht in Frage.⁴⁴² Ebenso gab es weitere Voraussetzungen, welche von den Antragstellern erfüllt werden mussten. (siehe „Anhang: Die Voraussetzungen für die Gewährleistung eines Ehestandsdarlehens“)

Eine Ausleseuntersuchung, welche nach klassischen rassistischen Gesichtspunkten durchgeführt wurde, um das Ehestandsdarlehen gewähren zu können, ließ man über sich ergehen. Man hatte die Hoffnung das Darlehen zu erhalten, um in weiterer Folge der „Elitegemeinschaft“ anzugehören. Wenn man den Kriterien jedoch nicht genügte, schwieg man besser über das Ergebnis.⁴⁴³ Denn Ehestandsdarlehen wurden nur an „rassisch- und erbbiologisch wertvolle deutsche Vollfamilien“ ausbezahlt.⁴⁴⁴

Bei der enormen Menge von Anträgen, welche bei den Behörden, ebenso wie bei den Finanzämtern, eingereicht wurden, war es immer wieder der Fall, dass

⁴³⁸ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1941/42 S. 75 zit. n. Karin Berger S. 111

⁴³⁹ Vgl. Erich Berlitz S. 102f

⁴⁴⁰ Vgl. Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 204

⁴⁴¹ Vgl. Horst Becker S. 161

⁴⁴² Vgl. Dorothee Klinksiek S. 87

⁴⁴³ Vgl. Marianne Lehker S. 52

⁴⁴⁴ Vgl. Gisela Bock, Frauen und ihre Arbeit im Nationalsozialismus. In: Annette Kuhn, Frauen in der Geschichte Bd. 1, Frauenrecht und die gesellschaftliche Arbeit der Frau im Wandel (o.o.J.) S. 117f zit. n. Marianne Lehker S 65

es zu Zweifelsfragen und Grenzfällen bei den Antragstellern kam. Nach einheitlichen Gesichtspunkten sollte dann beurteilt und eine Entscheidung getroffen werden.⁴⁴⁵

Wer eine solche Untersuchung umgehen wollte, hatte keine Chance, dieses Darlehen zu erhalten bzw. den Bund der Ehe zu schließen, wobei auch dies sich im Laufe der Zeit veränderte.⁴⁴⁶

Besonders erfreulich für die Nationalsozialisten war demzufolge, dass es sich nicht alleine um Nachwuchs handelte, sondern um „qualitative Aufartung“, denn es war garantiert, dass nur „gesunde“ Kinder geboren werden würden. Aus diesem Grund musste die Steigerung der Geburtenrate noch höher bewertet werden. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Bereitschaft zu Schwangerschaften bei Darlehensempfängern höher war als bei den Ehepaaren, die keines bezogen.⁴⁴⁷

Das Darlehen war also für viele Veränderungen zuständig. Es entstand ein „Kampf gegen den Geburtenrückgang“, ebenso wie der „Kampf gegen die Arbeitslosigkeit“. Diese Problem wurde dadurch gelöst, dass das Ehestandsdarlehen zunächst daran geknüpft war, dass die Frau aus der Berufstätigkeit ausschied. Aus dieser Forderung resultierten zwei große Erfolge für die Nationalsozialisten: Auf der einen Seite konnte man sagen, *„aus einer gebärfähigen, unverheirateten berufstätigen Frau wird eine Ehefrau und Mutter.“*⁴⁴⁸ Und ebenso entscheidend war, dass *„in deren Arbeitsstelle eine andere, wenn möglich männliche, verheiratete Arbeitskraft eintreten kann.“*⁴⁴⁹

9.2 Kinderzulagen

Anstelle des bisherigen Einheitsbetrages für Kinderzulagen, welcher monatlich 20 RM betrug, wurde mit dem neuen Besoldungsgesetz vom 27.09.1938 eine Änderung herbeigeführt, bei der die Zulagen gestaffelt wurden. So erhielt man ab diesem Datum für das erste Kind 10 RM, für das zweite Kind waren es 20 RM und für das dritte und vierte Kind erhielt man den Betrag von 25 RM

⁴⁴⁵ Vgl. Erich Berlitz, S. 7

⁴⁴⁶ Vgl. Christine Hecke S. 66

⁴⁴⁷ Vgl. Dorothee Klinksiek S. 87

⁴⁴⁸ Horst Becker S. 161

⁴⁴⁹ Ebenda S. 161

ausbezahlt. Für das fünfte, und jedes darauf folgende geborene Kind erhielt man 30 RM. Diese Auszahlungen waren aber nur bis zum 15.01.1941 möglich. Durch die vorherrschenden Kriegsverhältnisse war ab diesem Zeitpunkt nur mehr der zuvor geltende Betrag von 20 RM für jedes Kind als Zulage vorgesehen.⁴⁵⁰

9.3 Kinderbeihilfen

Die Führung der Nationalsozialisten wollte mit den ausbezahlten Kinderbeihilfen jene Familien fördern, welche besonders viele Kinder hatten. Unterschieden wurden einmalige Kinderbeihilfen von monatlich ausbezahlen Kinderbeihilfen. Beide Auszahlungsformen sollen in den nächsten Kapiteln erläutert werden.

9.3.1 Einmalige Auszahlungen

An finanziell minderbemittelte, kinderreiche Familien wurden Zuschüsse ausbezahlt, um ihnen die Grundlage zu schaffen, sich häuslich einzurichten. Diese Unterstützung wurde lediglich ein Mal pro Kind ausbezahlt, da es nicht als Möglichkeit gesehen wurde, den Notstand der Familie zu beseitigen, sondern nur eine vorübergehende Unterstützung bieten sollte.⁴⁵¹

Bestand demnach eine Familie aus mindestens vier Kindern, die alle unter 16 Jahre alt waren, konnte diese Form der Kinderbeihilfe beantragt werden. Die Hilfsbedürftigkeit der Familie musste jedoch nachgewiesen werden können. Dies trat ein, wenn eine Familie im Monat nicht mehr als 200 RM Bruttoeinkommen verdiente.⁴⁵²

Beschränkt war die Beihilfe jedoch nur auf die Wohnung, die angemessen ausgestattet sein sollte, mit Mobiliar, Haushaltsgeräten und auch Bekleidung. Ebenso mussten für die Bewilligung der Zahlung Unbedenklichkeitszeugnisse der Gesundheitsbehörde vorgelegt werden, um „unwürdige“ Familien von dieser Unterstützung ausschließen zu können. Die Eltern eines Kindes, welches berechtigt war, eine Beihilfe zu empfangen, konnten auf einen Betrag von mindestens 50 RM hoffen. Im besten Fall wurden sogar 100 RM ausbezahlt.

⁴⁵⁰ Vgl. Christel Bergmann S. 31

⁴⁵¹ Vgl. Ebenda S. 33

⁴⁵² Vgl. Marion Vogt S. 85

Dieser Betrag unterschied sich bei den Nächstgeborenen jedoch nicht. Ebenso berücksichtigt werden musste, dass einer Familie insgesamt nie mehr als 1000 RM ausbezahlt werden konnten. Das Geld wurde in Form von Gutscheinen, so genannten Bedarfsdeckungsscheinen, überreicht, welche nicht übertragbar waren und einen Stempel des Finanzamtes trugen. So sollte sichergestellt werden, dass das Geld an den gewünschten Stellen ausgegeben wurde und die Wirtschaft ebenso von diesen Kinderbeihilfen profitieren konnte. Die Einkäufe konnten gezielt gesteuert werden, da das Einlösen der Gutscheine nur in bestimmten Verkaufsstellen zugelassen war.⁴⁵³

Am 20. Dezember 1938 wurde das Gesetz zu den Kinderbeihilfen jedoch stark verändert. Ausgezahlt werden sollte nur mehr an den Orten bzw. an die Familien werden, die es wirtschaftlich nötig hatten. Dies betraf im Grunde nur die Landwirtschaft. Für alle Kinder, welche ab dem 1. Jänner 1939 zur Welt kamen, galt diese Gesetzesänderung und es wurde keine Beihilfe mehr bezahlt.⁴⁵⁴

9.3.2 Laufende Kinderbeihilfen

Am 13. März 1938 wurde das Gesetz für die laufenden Kinderbeihilfen weit ausgedehnt. Bis zu diesem Zeitpunkt erhielten nur Lohnempfänger, also diejenigen die eine Sozialversicherung hatten, die Kinderbeihilfe. Mit der Gesetzesänderung hatten auch unter anderem Bauern und Handwerker, also Personen ohne Sozialversicherung, einen Anspruch auf die laufende Kinderbeihilfe. Eine weitere einschneidende Veränderung stellten die geänderten Auszahlungen bei Kindern über 16 Jahren dar: Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder, welche zwischen 16 und 21 Jahren waren, bekamen von nun an auch Beihilfen ausbezahlt, wenn sie noch in der Ausbildung waren und ihr eigener Lohn nicht mehr als 30 RM im Monat betrug. Diese neue Regelung betraf aber zunächst wieder nur die Gruppe der Sozialversicherten. Die neuen Beihilfen waren also wie folgt gestaffelt: 10 RM für das dritte und vierte Kind, 20 RM für das fünfte und jedes weitere Kind (bei Sozialversicherten); weiterhin laufende Beihilfe von 10 RM (bei keiner Sozialversicherung) Am 9. Dezember 1940 fiel dann die Einkommensgrenze von 8000 RM. Und auch bei den

⁴⁵³ Vgl. Christel Bergmann S. 33f

⁴⁵⁴ Vgl. Ebenda S. 34f

Auszahlungsbeträgen ergaben sich Änderungen.⁴⁵⁵ So erhielt man, solange man nachweislich die nationalsozialistische Haltung verinnerlicht hatte, ab dem dritten und jedem weiteren Kind, eine monatliche Unterstützung von 10 RM. Ein Ausgleich der Lasten zugunsten der Familie sollte dadurch erzielt werden. Ebenso wie die einmalige Familienbeihilfe blieb auch die laufende Familienbeihilfe steuerfrei.⁴⁵⁶

9.4 Erziehungsbeihilfe

Ebenso am 13. März 1938 wurde festgelegt, dass eine Erziehungs- bzw. Ausbildungsbeihilfe gewährt werden konnte. Diese Beihilfe sollte den Kindern einen Besuch in mittleren, höhere oder auch Fachschulen ermöglichen. Es handelte sich jedoch nicht um eine Begabtenförderung, sondern wurde allen Antragsteller, welche für diese Beihilfe in Frage kamen, gewährt. Berechtigt waren besonders kinderreiche Familien. Das Besondere bei der Feststellung der Anzahl der Kinder in einer Familie war, dass jedes geborene Kind dazugezählt wurde. Das bedeutet, dass es keine Rolle spielte, ob das Kind schon verheiratet war und schon ein eigenes Einkommen erhielt, oder ob das Kind bei einem Kriegseinsatz, oder Angriff verunglückt war, es war weiterhin in der Familie „vorhanden“. Auch Vollwaisen waren Bezugsberechtigte, egal, ob sie Geschwister hatten oder nicht. Uneheliche und Pflegekinder, deren Vater nachgewiesen werden konnte, wurden bei den Auszahlungen gleich behandelt wie eheliche Kinder. Wie bei allen anderen Beihilfen auch, war es auch hier besonders wichtig, dass die Kinder „deutschen“ oder „artverwandten Blutes“ waren. Ebenso musste ihre nationalsozialistische Haltung einwandfrei sein und sie mussten sich dem Willen des „deutschen Volkes“ frei ergeben. Dazu gehörte auch, dass es erbgesund war und man sicher gehen konnte, dass eine geistige und körperliche Entwicklung gegeben war.⁴⁵⁷

Diese Ausbildungsbeihilfen wurden weiters nur dann ausbezahlt, wenn die Schulbildung, die als Grundlage für den weiteren Berufsweg gesehen wurde, davon bezahlt werden würde. Praxisbezogene Berufsvorbildung fiel demnach nicht in diesen Bereich. Schulgeld, Studien- sowie Lehrgebühren fielen in den

⁴⁵⁵ Vgl. Christel Bergmann S. 35f

⁴⁵⁶ Vgl. Marion Vogt S. 88

⁴⁵⁷ Vgl. Christel Bergmann S. 37

Bereich der Erziehungsbeihilfen. Ebenso erhielt man Lebenserhaltungs-, Lehrmittel- und Fahrtkostenzuschüsse.⁴⁵⁸

All diese Zuschüsse und Beihilfen waren jedoch an ein viertes Kind gebunden. So schreibt auch Friedrich Burgdörfer: *„In die Wiege des vierten Kindes legte man gleichsam den Schlüssel zu besserer schulischer und beruflicher Bildung für alle Geschwister.“*⁴⁵⁹ Gemeint war damit die Geschwisterermäßigung, welche bei dem zu zahlenden Schulgeld eine tragende Rolle spielte. Diese war wie folgt gestaffelt: bei zwei Kindern 1/10, bei drei Kindern 3/10, bei vier Kindern 5/10, bei fünf Kindern 6/10, und ab dem sechsten Kind betrug die Ermäßigung 7/10 des Grundbetrags.⁴⁶⁰

⁴⁵⁸ Vgl. Ebenda S. 38

⁴⁵⁹ Friedrich Burgdörfer, *Geburtenschwund* (Berlin 1942) S. 195 zit. n. Christel Bergmann S. 38

⁴⁶⁰ Vgl. Christel Bergmann S. 37 (Fußnote)

10. Lebensgeschichtliche Aufzeichnungen

Bei den Recherchen zum Geburtenanstieg 1938/39 war es unumgänglich, auch Biographien, Tagebücher und Aufzeichnungen mit einzubeziehen. Aus diesem Grund werden an dieser Stelle der Arbeit Ausschnitte von lebensgeschichtlichen Aufzeichnungen präsentiert, die für die damalige Zeit als aussagekräftig gewertet werden können. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Nachnamen der Frauen, welche hier zitiert werden, nicht genannt.

10.1 Thekla F.

Thekla F. wurde am 03.01.1919 in Wien geboren und hat im Jahr 1939 geheiratet. In diesem hier angeführten kurzen Abschnitt geht Frau F. auf die Wohnsituation im Jahre 1940 ein, kurz vor der Geburt ihres Kindes. Dieses wurde 1941 geboren. Ihr erlernter Beruf war der der Buchhalterin. Ihr Ehemann war als Baumeister tätig.

„Ein ganz großes Ereignis, ganz privat, hatte sich schon angekündigt: Wir erwarteten für den Herbst unser erstes Kind. Darauf freuten wir uns beide riesig. Ich hatte auch kein bisschen Angst vor der Zukunft, es wird sicher alles gut werden, obwohl ich den „Frieden“ nicht mehr als sichere Hoffnung nahm. Unser Kind sollte aber schon in unserer eigenen Wohnung geboren werden. Deshalb schrieb mir Ernst, ich solle mit seinen papieren zum Luftgaukommando XVII gehen, dort würden sie Wohnungen vermitteln. Dort gaben sie mir gleich mindestens 10 Adressen, die ich besichtigen solle. Schon bei der ersten Adresse sah ich, dass hier noch jüdische Familien drin waren. Da konnte ich mir was anhören, sie machten ihre Wohnung ganz mies, sie sei voll Ungeziefer, feucht, finster und was weiß ich, was sie alles benörgelten. Sie hatten Angst, dass wenn mir die Wohnung gefällt, ich sie anfordern würde, was ihren Auszug gleichkam. Auch in noch 3 weiteren Wohnungen hatte ich ähnliche Erlebnisse. Sicher wären die übrigen ebenso gewesen. Ich hatte es satt, mich da beschimpfen zu lassen, sagte dem Referenten vom LGK, ob er keine leeren Wohnungen verfügbar habe. Ja, das hatte er. Aber die sahen erst aus! Es waren Wohnungen, alle so 3-4 Zimmer, wo mehrere jüdische Familien

zusammen gelebt hatten, sie waren in ganz desolaten Zustand, voll Ungeziefer, entsetzlich verwahrlost, beschmiert, verklebte Wände, etc. etc. Das LGK erklärte mir, sie würden einen Kostenzuschuss zur Renovierung geben. Nun zog ich mit meinen Eltern in viele Wohnungen, es fiel uns nicht leicht, sich vorzustellen, wie die Wohnung aussehen würde, wenn sie renoviert ist. Dann fanden wir eine, 3 straßen- und südseitige Zimmer, Küche, Kabinett mit Fenster in geräumigen Hof, Platz für Bad und WC war da, nur keine Installationen, oder Armaturen. [...] Es verging fast der ganze Sommer, eh wir die Wohnung fertig hatten. Aber dann war sie wirklich sehr hübsch, jetzt wo alles gestrichen war, kamen die hohen Doppeltüren zwischen den Zimmern recht zur Geltung, es sah fast herrschaftlich aus, diese hohen Räume. Jetzt konnten wir ans Einrichten denken. Das erste, das ich kaufte, war ein Gitterbettel für unser Kind, das ja bald kommen würde⁴⁶¹

10.2 Maria F.

Maria F. wurde am 22.07.1913 in Wien geboren. Ihr erlernter Beruf war kaufmännische Angestellte, ihr Ehemann war selbstständiger Mechaniker. Die beiden heirateten im Jahr 1938 und bekamen im Jahr 1939 ihr erstes gemeinsames Kind. Auch Maria F. schildert die damalige Wohnsituation, ebenso wie ihre Hochzeit im Sommer 1938.

„Aber das Leben ging weiter, ich kaufte mir nach wie vor den Wohnungsmarkt um 11 Uhr in der Trafik. Um 12 Uhr war ich mir eine Wohnung anschauen, in der Klosterneuburgerstr. 18. Als ich hinkam, war schon ein Bewerber dort. Die Besitzer waren Juden, die das Visum nach der Schweiz schon in der Tasche hatten. Sie verkauften die Wohnung samt den Möbeln um S 800.--, aber sofort. Ich plauderte mit der Frau während der Mann mit dem anderen Käufer verhandelte, und erwähnte so beiläufig, dass wir ein Geschäft in der Josefstädterstr. 37 haben und es mir sehr leid täte, die Wohnung nicht zu bekommen. [...] Einige Tage später waren wir Wohnungsbesitzer. Stellt euch vor zwei Zimmer, Küche und ein Vorzimmer. Im dritten Stock und vom Schlafzimmer aus sah man den Kahlenberg! Es war zwar kein Wasser und Clo

⁴⁶¹ Dokumentation Lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen, Thekla F. geb. 03.01.1919 S. 57-60

drinnen, aber soviel Luxus wäre beinahe zu viel gewesen. Vollständig eingerichtet, Speisezimmer und Schlafzimmer! Ein wenig bedrückte es mich schon, dass ich auf dem Leid anderer mein Leben aufbauen sollte. Aber wir hatten alles redlich erworben und brauchten keine Schuldgefühle zu haben. Zum Schluss waren alle froh, die einen, dass sie alles so schnell abwickeln konnten und wir sowieso. Wir wünschten einander aus ganzem Herzen viel Glück. Wir kamen uns wie Könige vor, man bedenke – zwei Zimmer! und machten und auch gleich an die Arbeit. [...] Am 10. Juli 1938 heirateten wir in der Leopoldskirche. Es war ein regnerisch trüber Sonntag. Allgemeine Nervosität, ich war das letzte Mal in der Schreigasse zuhause. [...] Dann gings in unsere neue Wohnung wo die Tafel war. Fritz hatte eine Menge Verwandte, Tanten und Onkeln, von meiner Seite waren nur Walter und Mutter. Meine Mutter fühlte sich nicht wohl in dem Kreis und ging auch sehr bald weg. Ich war bedrückt. Er war keine fröhliche Hochzeit! [...] Österreicher gab es nicht mehr, das war die deutsche Ostmark. Das Wort Österreich war verboten. Fritz kam vorläufig auf den Truppenübungsplatz in Allensteig im Waldviertel. Ich war jetzt im Knopfgeschäft und schwanger. Und mir war übel, so übel wie einem nur sein kann. Zum Wochenende besuchte ich Fritz, auch andere Frauen fuhren mit der Bahn ins Waldviertel zu ihren Männern.“⁴⁶²

⁴⁶² Dokumentation Lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen Maria F. geb. 22.07.1913 S. 76-80

11. Resümee

Abschließend wird an dieser Stelle versucht, die wichtigsten Anreizsysteme zum Geburtenanstieg zusammenzufassen und ihre Wirksamkeit auf diesen individuell zu bewerten.

Ehe und Familie wurden in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft hochstilisiert. Die Familien und jungen Paare sehnten sich nach wirtschaftlichem Aufschwung, der finanzielle Nöte, ausgelöst durch die Wirtschaftskrise, beseitigen konnte. Die nationalsozialistische Propaganda war ein hervorragendes Mittel, um die Bevölkerung davon zu überzeugen, dass sich durch die Machtübernahme viele ihrer Probleme in den Griff bekommen lassen würden. Ausschlaggebend waren die Veränderungen innerhalb der Familie, sowie die Gefühlslage des arbeitslosen Mannes. Vor allem die einhergehende „Nutzlosigkeit“ wurde in diesem Zusammenhang oft beschrieben.

Der Wunsch nach einer besseren Wohnsituation, nach mehr Geld, Senkung der Arbeitslosenrate und Kindern sollte durch die Versprechungen seitens der Nationalsozialisten erfüllt werden. Deren oberstes Ziel war die Steigerung der Geburtenrate, welche mit allen Mitteln durchgebracht werden sollte. Ausgelöst wurde dies durch einen enormen Geburtenrückgang, den man versuchte zu bekämpfen, ohne die rassistischen Gesichtspunkte hierbei zu vernachlässigen.

Die übermäßigen Ehrungen der Frau als Mutter, der versucht wurde, eine wesentliche Rolle in der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ zuzusprechen sowie die hervorgehobene Bedeutung des Familienlebens, zeigten eine deutliche Wirkung auf das Volk. Propagiert wurde ein verändertes Frauenbild. Eine starke und gebärfreudige Frau, die sich für den Geburtenanstieg einsetzte, war das neue Ideal. An der Pflicht für die Nation, möglichst viele Kinder zu gebären, fanden reichlich Frauen Gefallen, da sie sich den Männern ebenbürtig fühlten und nicht als nutzlos angesehen wurden. Sie konnte etwas für ihre „Volksgemeinschaft“ tun.

Durch die eugenischen Maßnahmen, welche sich positiv auf die Erbmasse des „arischen“ Volkes auswirken sollte, wurde verdeutlicht, was das Ziel der nationalsozialistischen Herrschaft war. Die Steigerung der „erbgesunden“ Geburtenrate war oberste Priorität, um die „arische Rasse“ weiter wachsen zu lassen. Der Rassebegriff durchzog alle Themenbereiche der

nationalsozialistischen Ideologie. Diese sollte auf germanische Mythen aufgebaut sein, die sich an der Einfachheit des Lebens orientierten. In ihrem eigentlichen Sinn konnten die Mythen nicht übernommen werden. Daher wurden sie von den Nationalsozialisten so zurechtgelegt und interpretiert, dass sie für ihre Ideologie verwendet werden konnten. Der Rassebegriff diente zur Abgrenzung anderer Völker, um die Herrschaft der deutschen „Herrenrasse“ zu garantieren und zu rechtfertigen. Die Gesetze der Natur wurden hierbei nach nationalsozialistischen Vorstellungen interpretiert. Dadurch sollte das Verbot der Artenmischung gerechtfertigt werden.

Die „arische“ Familie wurde als „wichtigste Zelle“ in der „Volksgemeinschaft“ dargestellt. So musste man akzeptieren, dass das Volk und die Pflichterfüllung für das Volk immer an erster Stelle standen. Das Individuum an sich hatte für die „Volksgemeinschaft“ kaum eine relevante Bedeutung. Eine Unterdrückung der individuellen Persönlichkeit war die Folge. Der Gemeinschaftsgedanke war wesentlich, um eine große, funktionierende „Volksgemeinschaft“ bilden und wachsen lassen zu können. Durch die Ordnung von „Blut und Boden“, welches der „natürlichen Ordnung“ entsprach, sollte dies gerechtfertigt werden. Die Familie sollte mehr Kinder zeugen, als es bisher der Fall war, um das Volk wachsen lassen zu können. Die Bevölkerungspolitik der Nationalsozialisten beschäftigte sich demnach ausschließlich mit der Bekämpfung des Geburtenrückgangs.

Vorrangig ging es um das Zeugen möglichst vieler erbgesunder Nachkommen für die deutsche „Volksgemeinschaft“. In Wirklichkeit waren es aber nicht nur die einzelnen Familien, die mehr Nachwuchs bekamen, sondern vielmehr die frisch verheirateten Paare, die ihrem Wunsch nach Kindern nachkamen.⁴⁶³ Nach dem „Anschluss“ mussten hierbei stets die Gesetze zur „Rassenhygiene“ berücksichtigt werden.

Im Grunde genommen war die Familie lediglich ein politisches Konstrukt zur Erhaltung des deutschen Volkes, wobei die Loyalität der einzelnen Familienmitglieder gegenüber der nationalsozialistischen Herrschaft garantiert werden musste. Dafür waren die Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Um dies zu garantieren, griffen die Nationalsozialisten in die inneren Strukturen der Familie ein. Eine Entprivatisierung der Familien war eine

⁴⁶³ Vgl. Elisabeth Schuster S. 92

unumgängliche Folge. Die Kinder fühlten sich in Organisationen, wie der HJ und dem BDM, wohl, denn es war eine willkommene Abwechslung. Die Mehrheit der Eltern wussten ihre Kinder dort gut aufgehoben. Ein Teil der Erziehung, so die Annahme, wurde ihnen auf diese Weise abgenommen.

Wenn man sich mit den Strukturen der nationalsozialistischen „Volksgemeinschaft“ auseinandersetzt, wird deutlich, warum die Bauernfamilie als Idealvorstellung herangezogen wurde. Genau diese inneren Strukturen waren es, die sich auf jede weitere Gemeinschaftsart anwenden ließen. Vor allem der hohe Nachkommenswille war nicht außer Acht zu lassen. Weit verbreiteter hingegen war die bürgerliche Familie, welche vorzugsweise in der Stadt lebte. Das Problem, welches sich bei diesen Familien herauskristallisierte, war das bevorzugte Familienmodell der Ein- bis maximal Zweikindfamilien, die den Geburtenschwund in den Städten verursachte. Dementsprechend musste in diesen angesetzt werden, um den Rückgang zu stoppen, was nach dem „Anschluss“ Österreichs in Wien auch gelungen ist.

Trotz der gravierenden Einschränkungen durch das ab 1938 neu geltende Ehegesetz, beispielsweise durch das Verbot von „Mischehen“, wurden in Wien mehr Ehen geschlossen als vor dem „Anschluss“. Auch hier war die nationalsozialistische Propaganda erfolgreich. Liebe und Sexualität wurden in diesem Zusammenhang nachrangig behandelt. Die Ehe war Mittel zum Zweck. Neu bei diesem Ehegesetz war die Möglichkeit sich scheiden lassen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkt war lediglich eine Trennung zwischen Tisch und Bett vorgesehen. Jedoch war für das nationalsozialistische Regime eine solche „Ehe“ wertlos, da aus dieser keine neuen Nachkommen entstehen würden. Durch eine Neuverheiratung war die Möglichkeit auf eine größere Anzahl an Kindern gegeben. Verboten wurden Ehen, wenn sie nicht der „völkischen Ordnung“ entsprachen, was unter anderem bei Blutsverschiedenheit der Fall war. Ehen konnten des Weiteren nur mehr auf dem Standesamt geschlossen werden, um gültig zu sein.

Durch die unterschiedlichsten Förderungsmöglichkeiten, welche durch die Nationalsozialisten geboten wurden, waren zukünftige Brautpaare, frisch Vermählte und bestehende Familien eher bereit sich für eine Ehe, Familie oder

mehr Kinder zu begeistern. Finanzielle Absicherung war in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.

Durch die Statistik, welche in Kapitel 2 dieser Arbeit aufliegt, wird deutlich, dass die Nationalsozialisten es durch die Anreizsysteme bewerkstelligten nicht nur Männer, sondern auch Frauen in ihren Bann zu ziehen.

Daraus ergibt sich die Frage, ob der Geburtenanstieg 1938/39 nur ein kurzfristiges Ereignis war oder ob sich der Zuwachs an Nachkommen kontinuierlich fortsetzte.

In der Statistik ist zu erkennen, dass die Auswirkungen der gesetzten Anreize auf die Eheschließungen und die Geburtenrate nach dem „Anschluss“ Österreichs enorm waren. Jedoch ist weiters zu sehen, dass es zu keinem weiteren Anstieg gekommen ist, sondern die Geburtenrate in den darauf folgenden Jahren sogar etwas sank.

Man kann also davon ausgehen, dass die nationalsozialistischen Anreizsysteme, die dazu dienten für mehr Nachwuchs zu sorgen, in Wien Früchte getragen haben. Durch die schlechten Lebensbedingungen wurden nach dem „Anschluss“ starke Hoffnungen in den Menschen geweckt. Die Förderungen und die „Fürsorge“ für die Familien seitens der Nationalsozialisten fanden Anklang und verfehlten ihre Wirkung nicht. Berücksichtigt werden muss, dass diese gestellten Leistungen nicht aus reiner Selbstlosigkeit entstanden sind, sondern nur Mittel zum Zweck waren, was von der österreichischen Bevölkerung jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht erkannt wurde.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch
Anm.	Anmerkung
BDM	Bund Deutscher Mädel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
HJ	Hitlerjugend
NS	Nationalsozialismus; auch nationalsozialistisch in
Eigennamen	
NSDAJ	Nationalsozialistische deutsche Arbeiterjugend
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NW Abl	Neues Wiener Abendblatt
o.J.	ohne Jahresangabe
o.O.	ohne Ortsangabe
o.S.	ohne Seitenangabe
RAD	Reichsarbeitsdienst
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RM	Reichsmark
S	Schilling

Sonderzeichen

§	Paragraph
§§	Paragraphen
%	Prozent

Literaturverzeichnis

Eberhard *Aleff* (Hrsg.), Das Dritte Reich (Hannover 1981)

Kurt *Anders*, Das Frauenbild im Nationalsozialismus. NS- Wunschbild und Realität (Wien 2005, Diplomarbeit)

Gerhard *Baader*, Veronika *Hofer* und Thomas *Mayer* (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900 – 1945 (Wien 2007)

Brigitte *Bailer-Galanda*, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien. Die Vertreibung der jüdischen Mieter und Mieterinnen aus ihren Wohnungen und das verhinderte Wohnungsrückstellungsgesetz In: In: Georg Graf, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien (Wien/München 2004)

Rudolf *Bechert*, Das neue Eherecht für Großdeutschland. Neugestaltung von Recht und Wirtschaft. 4. Heft 4. Teil. (Leipzig 1938)

Horst *Becker*, Die Familie. Bücher zur deutschen Volkskunde (Leipzig 1935)

Karin *Berger*, Zwischen Eintopf und Fließband. Frauenarbeit und Frauenbild im Faschismus Österreich 1938- 1945 (Wien 1984)

Christel *Bergmann*, Nationalsozialismus und Familienschutz (Düsseldorf 1962, Dissertation)

Erich *Berlitz*, Ehestandsdarlehen (Berlin/ Wien 1940)

Dr. Rudolf *Benze* (Hrsg.), Erziehungsmächte und Erziehungshoheit im Großdeutschen Reich als gestaltende Kräfte im Leben des Deutschen (Leipzig 1940)

Gerhard *Botz*, Das Schlüsseljahr 1938 In: Gabriele Matzner-Holzer, Verfreundete Nachbarn. Deutschland – Österreich. Begleitbuch zur Ausstellung im Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (Bielefeld 2005) S. 62-75

Gerhard *Botz* (Hrsg.), Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser“ Sozialgruppen (Wien/Köln 1984)

Gerhard *Botz*, Nationalsozialismus in Wien. Machtübernahme und Herrschaftssicherung 1938/39 (Buchloe 1988)

Gerhard *Botz*, Wohnungspolitik und Judendeportation in Wien 1938 bis 1945. Zur Funktion des Antisemitismus als Ersatz nationalsozialistischer Sozialpolitik (Salzburg/Wien 1975)

Barbara *Bronnen* (Hrsg.), Geschichten vom Überleben. Frauentagebücher aus der NS-Zeit (München 1998)

Erika *Brugger*, Zum weiblichen Rollenverständnis von Ehefrau und Mutter im NS- Staat. Ideologie, Propaganda und Gesetzgebung. (Wien 1987, Diplomarbeit)

Evan *Burr Bukey*, Die Stimmung in der Bevölkerung während der Nazizeit In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 73- 87

Friedrich *Burgdörfer*, Bevölkerungspolitik In: Alfred Kühn, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes (Leipzig 1940) S. 207-379

Sepp *Burgstaller*, Erblehre, Rassenkunde und Bevölkerungspolitik. 400 Zeichenskizzen für den Schulgebrauch (Wien 1941)

Herwig *Czech*, Die Inventur des Volkskörpers. Die „erbbiologische Bestandsaufnahme“ im Dispositiv der NS-Rassenhygiene in Wien. In: Gerhard Baader, Veronika Hofer und Thomas Mayer (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900- 1945 (Wien 2007) S. 284- 311

Herwig *Czech*, Erfassung, Selektion und „Ausmerze“. Die Abteilung "Erb- und Rassenpflege" des Wiener Hauptgesundheitsamtes und die Umsetzung der NS- "Erbgesundheitspolitik" 1938 bis 1945 (Wien 2003, Diplomarbeit)

Charles *Darwin*, Über die Entstehung der Arten durch natürliche Zuchtwahl oder Die Erhaltung der begünstigten Rassen im Kampfe ums Dasein (Stuttgart 1876)

Guida *Diehl*, Die deutsche Frau und der Nationalsozialismus (Eisenach 1933)

Alois *Dienstleder*, Das neue großdeutsche Eherecht samt Durchführungsverordnung und Personenstandgesetz für das Land Österreich (Wien 1939)

Egon *Eickstedt*, Die rassischen Grundlagen des deutschen Volkstums (Köln 1934)

Elfriede *Eggner*, Die organische Eingliederung der Frau in den nationalsozialistischen Staat (Leipzig 1938, Dissertation)

Gudrun *Exner*, Eugenisches Gedankengut im bevölkerungswissenschaftlichen und bevölkerungspolitischen Diskurs in Österreich in der Zwischenkriegszeit. In: Gerhard Baader, Veronika Hofer und Thomas Mayer (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen 1900-1945 (Wien 2007) S. 184-207.

Friedrich *Feld*, Berufserziehung (München/Berlin 1938)

Herta *Firnberg*, Ludwig S. *Rutschka*, Die Frau in Österreich. Aktuelle Probleme unserer Zeit. Verlag des österreichischen Gewerkschaftsbundes (Wien 1967)

Hans *Frank* (Hrsg.), Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung (München 1935)

Johanna *Gehmacher*, Biographie, Geschlecht, Organisation: der „Bund deutscher Mädel“ in Österreich. In: Dagmar Reese (Hrsg.), Die BDM Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus (Berlin 2007) S. 158-213

Johanna *Gehmacher*, Völkische Frauenbewegung. Deutschnationale und nationalsozialistische Geschlechterpolitik in Österreich (Wien 1998)

Josef *Goldberger*, „Erb- und Rassenpflege“ in Oberdonau. In: Gerhard Baader, Veronika Hofer und Thomas Mayer (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900- 1945 (Wien 2007) S. 345 366

Lerke *Gravenhorst*, Töchter-Fragen. NS- Frauengeschichte (Freiburg/Breisgau 1990)

Hans F. K. *Günter*, Kleine Rassenkunde des deutschen Volkes (München 1933)

Hans *Haas*, „Der Anschluss“ In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch (Wien 2000) S. 26-54

Margarete *Hannsmann*, Der helle Tag bricht an. Ein Kind wird Nazi. (Hamburg 1982)

Christine *Hecke*, Liebe im Nationalsozialismus. Die Instrumentalisierung des Menschen (Wien 2000 Diplomarbeit)

Angela *Heissenberger*, Von der Rassenhygiene zu den Gen- und Reproduktionstechnologien. Die Kontinuität nationalsozialistischer Bevölkerungspolitik unter besonderer Berücksichtigung Österreichs (Wien 1993, Diplomarbeit)

Marius *Hetzel*, Die Anfechtung der Rassenmischehen in den Jahren 1933- 1939 (Tübingen 1997)

Adolf *Hitler*, Mein Kampf (München 1943)

Adolf *Hitler*, Reden des Führers am Parteitag der Ehre. Zentralverlag der NSDAP (München 1936)

Georg *Graf*, Der Entzug von Mietrechten, Ein rechtshistorischer und rechtsdogmatischer Bericht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich In: Georg Graf, „Arisierung“ und Rückstellung von Wohnungen in Wien (Wien/München 2004)

Hans Günter *Hockerts*, Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit (München/Oldenburg 1998)

Ferdinand *Holub*, Sonderpädagogik und Eugenik 1920 bis 1950 in Österreich (Wien 2002, Diplomarbeit)

- Wolfgang *Jantzen*, Allgemeine Behindertenpädagogik. Band 1. Sozialwissenschaftliche und psychologische Grundlagen (Weinheim 1987)
- Franz *Kade*, Die Wende in der Mädchenerziehung. Ein Beitrag aus der Praxis der dorfeigenen Schule (Dortmund/Breslau 1937)
- Immanuel *Kant*, Kritik der Urteilskraft. Beobachtungen über das Gefühl des Schönen und Erhabenen (Leipzig 1839)
- Wolfgang *Keim*, Erziehung unter der Nazi-Diktatur. Band II: Kriegsvorbereitung, Krieg und Holocaust (Darmstadt 2005)
- Ernst *Klee*, „Euthanasie“ im NS-Staat. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ (Frankfurt 2001)
- Dorothee *Klinksiek*, Die Frau im NS-Staat . Schriftenreihe der Vierteljahrhefte für Zeitgeschichte; Nummer 44 (Stuttgart 1982)
- Arno *Klönne*, Die Hitlerjugend. Die Jugend und ihre Organisation im Dritten Reich (Hannover/ Frankfurt am Main 1955)
- Sonja *Kothe*, Wie wurde der Nationalsozialismus an die Frau gebracht? Eine Analyse der Strategien, Inhalte und Journalistischen Mitarbeiterinnen der österreichischen NS- Frauenzeitschrift „Die Deutsche Frau“ (1932- 1938) (Wien 1993, Diplomarbeit)
- Annette *Kuhn*, Frauenleben im NS Alltag. Bonn 1933 – 1945 (Bonn 1991)
- Annette *Kuhn*/Valentine *Rothe*, Frauen im deutschen Faschismus, Bd. 2. Frauenarbeit und Frauenwiderstand im NS-Staat. Eine Quellensammlung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kommentaren (Düsseldorf 1987)
- Alfred *Kühn*, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes (Leipzig 1940)
- Ernst *Langthaler*, Eigensinnige Kolonien. NS- Agrarsysteme und bäuerliche Lebenswelt 1938-1945 In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 348-375
- Marianne *Lehker*, Frauen im Nationalsozialismus. Wie aus Opfern Handlanger der Täter wurden – eine nötige Trauerarbeit (Frankfurt 1984)
- Susanne *Litzka*, Frauen-Bilder. Eine Konstruktion von Weiblichkeit in österreichischer Magazinwerbung (Wien 2001, Diplomarbeit)
- Bernhard *Lösener*, Die Nürnberger Gesetze nebst den Durchführungsverordnungen und den sonstigen einschlägigen Vorschriften (Berlin 1939)
- Margret *Lück*, Die Frau im Männerstaat. Die gesellschaftliche Stellung der Frau im Nationalsozialismus. Eine Analyse aus pädagogischer Sicht (Frankfurt 1979)

Maria- Antonietta *Macciocchi*, Jungfrauen, Mütter und ein Führer. Frauen im Faschismus (Berlin 1976)

Thomas *Mayer*, Familie, Rasse, Genetik. Deutschnationale Eugeniken im Österreich der Zwischenkriegszeit. In: Gerhaard Baader, Veronika Hofer und Thomas Mayer (Hrsg.), Eugenik in Österreich. Biopolitische Strukturen von 1900- 1945 S.162-183

Melita *Maschmann*, Fazit. Kein Rechtfertigungsversuch (Stuttgart 1963)

Alexander *Mejstrik*, Die Erfindung der deutschen Jugend. Erziehung in Wien 1938-1945. In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 494-522

Toni *Merzenich*, NSDAP (Hrsg.) Unser Familienbuch (Berlin 1942)

Gisela *Miller-Kipp*, „Auch Du gehörst dem Führer“. Die Geschichte des Bundes Deutscher Mädel (BDM) in Quellen und Dokumenten (München 2001)

Kate *Millet*, Sexus und Herrschaft. Die Tyrannei des Mannes in unserer Gesellschaft (Reinbeck bei Hamburg 1985)

Ferdinand *Mößmer*, Neugestaltung des deutschen Ehescheidungsrechtes (Berlin 1935)

Claus *Mühlfeld* (Hrsg.)/Friedrich *Schönweiss* (Hrsg.), Nationalsozialistische Familienpolitik. Familiensoziologische Analyse der nationalsozialistischen Familienpolitik (Stuttgart 1989)

Jeanette *Müller*, Ehe und Familie. Zur Politik des Privaten (Wien 1998, Diplomarbeit)

Régine *Pernoud*, Frauenbilder im Mittelalter (Orléans 1998)

Hermann *Prey*, Das neue Eherecht in Österreich. Eine vergleichende Darstellung der alten und der neuen für das Land Österreich geltenden Bestimmungen (Berlin 1938)

Dagmar *Reese* (Hg.), Die BDM Generation. Weibliche Jugendliche in Deutschland und Österreich im Nationalsozialismus (Berlin 2007)

Dagmar *Reese*, Carola *Sachse*, Frauenforschung im Nationalsozialismus. Eine Bilanz. In: Lerke Gravenhorst, Töchter-Fragen. NS- Frauengeschichte (Freiburg/Breisgau 1990) S. 73- 106

Kathrin *Renczikowski*, Erziehung im Nationalsozialismus und heute in Verbindung mit einer Darstellung von Theorie und Praxis des sozialarbeiterischen Lebensweltkonzepts (Norderstedt 2009, Studienarbeit)

Otto *Rilk*, Das neue Eherecht. Kommentar zum Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und dem übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Leipzig 1938)

Alfred *Rosenberg*, Der Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit (München 1938)

Alfred *Rosenberg*, Gestaltung der Idee. Blut und Ehre. 2. Bd: Reden und Aufsätze von 1933-1935. Zentralverlag der NSDAP (München 1938)

Alfred *Rosenberg*, Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP (München 1937)

Gerd *Rühle*, Die Erziehung der kommenden Generation. In: Gerd Rühle, Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaus der Nation. Das sechste Jahr 1938. (Berlin 1939)

Hans *Safrian*, „Wir ham die Zeit der Orbeitslosigkeit schon richtig genossen aus“. Ein Versuch zur (Über-) Lebensweise von Arbeitslosen in Wien zur Zeit der Weltwirtschaftskrise um 1930 In: Gerhard Botz, Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung. Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser“ Sozialgruppen (Wien/Köln 1984)

Baldur von *Schirach*, Die Hitler Jugend. Idee und Wirklichkeit (Berlin 1934)

Svenja *Schmidt*, Cassandra – Ein Mythos im Wandel der Zeit. Antiker Mythos und moderne Literatur am Beispiel „Kassandra“ von Christa Wolf (Marburg 2004, Studienarbeit)

Cornelia *Schmitz-Berning*, Vokabular des Nationalsozialismus (Berlin/New York 2000)

Alois *Scholz*, Rassenpflege und Erziehung. Veröffentlichungen der Wiener Gesellschaft für Rassenpflege (Rassenhygiene) (Wien 1926)

Werner *Schubert* (Hrsg.), Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus (Paderborn/ München/ Wien/ Zürich 1993)

Elisabeth *Schuster*, Pronatalistische Bevölkerungspolitik im Nationalsozialismus (Wien 1998, Diplomarbeit)

Wolfgang *Siebert*, Das Recht der Familie und die Rechtsstellung der Volksgenossen. Systematische Gesetzessammlung zum Personen- und Familienrecht (Berlin/ Leipzig/ Wien 1942) und (Berlin 1939)

Reinhard *Sieder*, Sozialgeschichte der Familie (Frankfurt am Main 1987)

Lisa *Sipos*, Familie im Nationalsozialismus (Norderstedt 2009, Studienarbeit)

Statistisches Amt für die Reichsgaue der Ostmark, Statistische Übersichten für den Reichsgau Wien (Wien 1941)

Martin *Stämmeler*, Rassenkunde und Rassenpflege In: Alfred Kühn, Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Schicksalsfragen des deutschen Volkes (Leipzig 1940) S. 97 - 206

Helmut *Stellrecht*, Neue Erziehung (Berlin 1942)

Michael *Stolleis*, Gemeinwohlformeln im nationalsozialistischen Recht (Berlin 1974)

Rita *Thalmann*, Frausein im Dritten Reich. (Wien/München 1984)

Emmerich *Talos* (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000)

Emmerich *Talos*, Von der Liquidierung der Eigenstaatlichkeit zur Etablierung der Reichsgaue der „Ostmark“ In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 55- 72

Emmerich *Talos*, Sozialpolitik in der „Ostmark“. Angleichungen und Konsequenzen In: Emmerich Talos (Hrsg.), NS-Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 376-408

Maria *Tippelmann*, Kleinkinderziehung in der deutschen Familie (Berlin/Leipzig 1938)

Marion *Vogt*, Familie im Nationalsozialismus. Darstellung der nationalistischen Familienideologie und der familienpolitischen Maßnahmen zur Umsetzung des nationalsozialistischen Familienleitbildes (Wien 1996, Diplomarbeit)

Ali *Wacker*, Arbeitslosigkeit. Soziale und psychische Folgen (Frankfurt am Main 1983)

Leonie *Wagner*, Nationalsozialistische Frauenansichten. Vorstellungen von Weiblichkeit und Politik führender Frauen im Nationalsozialismus (Frankfurt am Main 1996)

Fritz *Weber*, Zwischen abhängiger Modernisierung und Zerstörung Österreichs Wirtschaft 1938-1945. In Emmerich Talos (Hrsg.), NS- Herrschaft in Österreich (Wien 2000) S. 326-347

Dörte *Winkler*, Frauenarbeit im Dritten Reich (Hamburg 1977)

Marion *Wisinger*, Sexualität und Nationalsozialismus (Wien 1987, Diplomarbeit)

Friedrich *Zipfel*, Krieg und Zusammenbruch In: Eberhard Aleff (Hrsg.), Das Dritte Reich (Hannover 1981) S. 177- 240

Internetquellen

<http://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.s/s553079.htm> (aufgerufen am 19. März 2011)

<http://www.dasrotewien.at/page.php?P=11647> (aufgerufen am 19. März 2011)

<http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nuernbergergesetze/index.html>
(aufgerufen am 11. April 2011)

http://www.lichtblick99.de/ticker2326_07-1.html (aufgerufen am 2. April 2011)

<http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichserbhof33.htm> (aufgerufen am 10. April 2011)

Archive

"Dokumentation lebensgeschichtlicher Aufzeichnungen"

Institut f. Wirtschafts- u. Sozialgeschichte
Universität Wien
Dr.-Karl-Lueger-Ring 1
1010 Wien

Statistik Austria

Bibliothek, Lesesaal
Guglgasse 13
1110 Wien

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Bewegung der Bevölkerung	8
Abbildung 2 - Die 10 Gebote für die Gattenwahl	147
Abbildung 3 - Die Gefahr der stärkeren Vermehrung der Minderwertigen	148
Abbildung 4 - Die Drohung des Untermenschen	149
Abbildung 5 - Das Mutterkreuz	150

Anhang

1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935

„Auf Grund des §3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 wird folgendes verordnet:

§1

1. Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichtagswahlrecht besessen haben oder denen der Reichsminister des Inneren in Einvernehmen des Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

2. Der Minister des Inneren kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§2

1. Die Vorschriften des §1 gelten auch für die Staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

2. Jüdischer Mischling ist, wer von ein oder zwei der Rassen nach volljüdischer Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach §5 Abs.2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Inneren oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Übergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

§4

1. Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

2. Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

3. Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften werden nicht berührt.

4. Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§5

1. Jude ist, wer von mindestens drei der Rassen nach volljüdischen Großeltern abstammt. §2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

2. Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,
- a) der beim Erlass des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
 - b) der beim Erlass des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
 - c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September geschlossen ist,
 - d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

§6

1. Soweit in Reichsgesetzen oder in Anordnungen der NSDAP und ihrer Gliederungen Anforderungen an die Reinheit des Blutes gestellt werden, die über §5 hinausgehen, bleiben sie unberührt.
2. Sonstige Anforderungen an die Reinheit des Blutes, die über §5 hinausgehen, dürfen nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers gestellt werden. Soweit Anforderungen dieser Art bereits bestehen, fallen sie am 1. Januar 1936 weg, wenn sie nicht von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zugelassen werden. Der Antrag auf Zulassung ist bei dem Reichsminister des Innern zu stellen.

§7

Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.“⁴⁶⁴

Aus der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. 5. 1938

„Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I. Reichsbürgergesetz.

§ 1. Im Lande Österreich gelten

1. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146), (1)
2. § 2 Abs. 2, §4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1333).

§ 2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 3. Das Ausscheiden der Juden aus den öffentlichen Ämtern, die sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bekleiden, wird besonders geregelt. (2)

⁴⁶⁴ <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nuernbergengesetze/index.html>

§ 4. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

Artikel II. Blutschutzgesetz.

§ 5. Im Lande Österreich gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 1334).

§ 6. § 3 des Blutschutzgesetzes tritt erst am 1. August 1938 in Kraft.

§ 7. Für die Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Blutschutzgesetzes der 16. September 1935 anzusehen.

§ 8. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, bevor nicht durch ein Zeugnis des für den ordentlichen Wohnsitz der Braut örtlich zuständigen Bürgermeisters nachgewiesen wird, daß ein Ehehindernis nach den Bestimmungen des Blutschutzgesetzes und der Ersten Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz nicht besteht.

(2) Hat der Bürgermeister Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz vorliegt, so hat er von den Brautleuten die Beibringung eines Eheauglichkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.“⁴⁶⁵

Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

„Vom 14. Juli 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Beistanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,

⁴⁶⁵ Bernhard Lösener, S. 58f

8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.
(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinnngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder angelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsgericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsobergericht wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7, 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt durchgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung

überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch den Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse, darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

§ 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

(2) Die obersten Landesbehörden bestimmen, vorbehaltlich der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1, Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte. Sie ernennen die Mitglieder und deren Vertreter.

§ 17

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1933.

*Der Reichskanzler
Adolf Hitler*

*Der Reichsminister des Innern
Frick*

*Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner“⁴⁶⁶*

Aus dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes

(Ehegesundheitsgesetz)

„vom 18. Oktober 1935

§ 1. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

- a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommen befürchten lässt,*
- b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,*
- c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen lässt,*
- d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.*

Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.“⁴⁶⁷

⁴⁶⁶ Wolfgang Siebert (1939) S. 22f

⁴⁶⁷ Wolfgang Siebert (1939) S. 21f

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

„vom 15. September 1935

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) *Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.*

(2) *Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.*

§ 2. *Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.*

§ 3. *Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.*

§ 4. (1) *Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.*

(2) *Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.*

§ 5. (1) *Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.*

(2) *Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.*

(3) *Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.*

§ 6. *Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit den Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.*

§ 7. *Das Gesetz tritt am Tage der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.*

Nürnberg, den 15. September 1935, am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler – Der Reichsminister des Inneren Frick – Der Reichsminister der Justiz Dr. Gürtner – Der Stellvertreter des Führers R. Heß, Reichsminister ohne Geschäftsbereich“⁴⁶⁸

⁴⁶⁸ Werner Schubert, Das Familien- und Erbrecht unter dem Nationalsozialismus (Paderborn/München/Wien/Zürich 1993) S. 17

Ergänzung zu § 4 Ehegesetz: Das Blutschutzgesetz

„§ 5. Im Lande Österreich gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (R.G.Bl. I, S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (R.G.Bl. I, S. 1334).

§ 6. § 3 des Blutschutzgesetzes tritt erst am 1. August 1938 in Kraft.

§ 7 Für die Anwendung des § 12, Abs. 3, der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist auch im Land Österreich als Tag des Erlasses der Blutschutzgesetzes der 16. September 1935 anzusehen.

§ 8 Aufgehoben durch § 49 D.V.O. zum Ehegesetz; vgl. jetzt § 49 Abs. 1 D.V.O. zum Ehegesetz.

§ 9 Für die Anwendung des § 15 Satz 2 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz steht der frühere Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft dem früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gleich.“⁴⁶⁹

Reichsbürgergesetz

„vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Staatsbürger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2. (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

⁴⁶⁹ Dr. Alois Dienstleder S. 17

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

*Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler*

*Der Reichsminister des Innern
Frick*⁴⁷⁰

25-Punkte-Programm der NSDAP

„Das Programm der Deutschen Arbeiterpartei ist ein Zeit-Programm. Die Führer lehnen es ab, nach Erreichung der im Programm aufgestellten Ziele neue aufzustellen, nur zu dem Zwecke, um durch künstlich gesteigerte Unzufriedenheit der Massen das Fortbestehen der Partei zu ermöglichen.

- 1. Wir fordern den Zusammenschluß aller Deutschen auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zu einem Groß-Deutschland.*
- 2. Wir fordern die Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den andere Nationen, Aufhebung der Friedensverträge von Versailles und St Germain.*
- 3. Wir fordern Land und Boden (Kolonien) zur Ernährung unseres Volkes und Ansiedlung unseres Bevölkerungsüberschusses.*
- 4. Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.*
- 5. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben können und muß unter Fremden gesetzgebung stehen.*
- 6. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf. Wir bekämpfen die korrumpierende Parlamentswirtschaft einer Stellenbesetzung nur nach Parteigesichtspunkten ohne Rücksichten auf Charakter und Fähigkeiten.*
- 7. Wir fordern, daß sich der Staat verpflichtet, in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen. Wenn es nicht möglich ist, die Gesamtbevölkerung des Staates zu ernähren, so sind die Angehörigen fremder Nationen (Nicht-Staatsbürger) aus dem Reiche auszuweisen.*
- 8. Jede weitere Einwanderung Nicht-Deutscher ist zu verhindern. Wir fordern, daß alle Nicht-Deutschen, die seit dem 2. August 1914 in Deutschland eingewandert sind, sofort zum Verlassen des Reiches gezwungen werden.*

⁴⁷⁰ Wolfgang Siebert (1939) S. 31

9. Alle Staatsbürger müssen gleiche Rechte und Pflichten besitzen.

10. Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen aller erfolgen. Daher fordern wir:

11. Abschaffung des Arbeits- und mühelosen Einkommens, Brechung der Zinsknechtschaft.

12. Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muß die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden: Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne.

13. Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe.

14. Wir fordern Gewinnbeteiligung an Großbetrieben.

15. Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.

16. Wir fordern die Schaffung eines gesunden Mittelstandes und seine Erhaltung, sofortige Kommunalisierung der Groß-Warenhäuser und ihre Vermietung zu billigen Preisen an kleine Gewerbetreibende, schärfste Berücksichtigung aller kleinen Gewerbetreibenden bei Lieferung an den Staat, die Länder oder Gemeinden.

17. Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke. Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation.

18. Wir fordern den Rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemeininteresse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.

19. Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

20. Um jedem fähigen und fleißigen Deutschen das Erreichen höherer Bildung und damit das Einrücken in führende Stellung zu ermöglichen, hat der Staat für einen gründlichen Ausbau unseres gesamten Volksbildungswesens Sorge zu tragen. Die Lehrpläne aller Bildungsanstalten sind den Erfordernissen des praktischen Lebens anzupassen. Das Erfassen des Staatsgedankens muß bereits mit dem Beginn des Verständnisses durch die Schule (Staatsbürgerkunde) erzielt werden. Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf auf Staatskosten.

21. Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung mittels gesetzlicher Festlegung einer Turn- und Sportpflicht,

durch größte Unterstützung aller sich mit körperlicher Jugendausbildung beschäftigenden Vereine.

22. Wir fordern die Abschaffung der Söldnertruppe und die Bildung eines Volksheeres.

23. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen die bewußte politische Lüge und ihre Verbreitung durch die Presse. Um die Schaffung einer deutschen Presse zu ermöglichen, fordern wir, daß:

a. sämtliche Schriftleiter und Mitarbeiter von Zeitungen, die in deutscher Sprache erscheinen, Volksgenossen sein müssen,

b. nichtdeutsche Zeitungen zu ihrem Erscheinen der ausdrücklichen Genehmigung des Staates bedürfen. Sie dürfen nicht in deutscher Sprache gedruckt werden,

c. jede finanzielle Beteiligung an deutschen Zeitungen oder deren Beeinflussung durch Nicht-Deutsche gesetzlich verboten wird, und fordern als Strafe für Übertretungen die Schließung eines solchen Zeitungsbetriebes sowie die sofortige Ausweisung der daran beteiligten Nicht-Deutschen aus dem Reich.

Zeitungen, die gegen das Gemeinwohl verstoßen, sind zu verbieten. Wir fordern den gesetzlichen Kampf gegen eine Kunst und Literaturrechtung, die einen zersetzenden Einfluß auf unser Volksleben ausübt, und die Schließung von Veranstaltungen, die gegen vorstehende Forderungen verstoßen.

24. Wir fordern die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen.

Die Partei als solche vertritt den Standpunkt eines positiven Christentums, ohne sich konfessionell an ein bestimmtes Bekenntnis zu binden. Sie bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage:

Gemeinnutz vor Eigennutz.

25. Zur Durchführung alles dessen fordern wir: Die Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches. Unbedingte Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen.

Die Bildung von Stände- und Berufskammern zur Durchführung der vom Reich erlassenen Rahmengesetze in den einzelnen Bundesstaaten.

Die Führer der Partei versprechen, wenn nötig unter Einsatz des eigenen Lebens für die Durchführung der vorstehenden Punkte rücksichtslos einzutreten.

München, den 24. Februar 1920.⁴⁷¹

⁴⁷¹ Wolfgang Siebert (1939) S. 15f

Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. Dezember 1936

„Von der Jugend hängt die Zukunft des Deutschen Volkes ab. Die gesamte deutsche Jugend muss deshalb auf ihre künftigen Pflichten vorbereitet werden.

Die Reichsregierung hat daher das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1. Die gesamte deutsche Jugend innerhalb des Reichsgebietes ist in der Hitlerjugend zusammengefasst.

§2. Die gesamte deutsche Jugend ist außer in Elternhaus und Schule in der Hitlerjugend körperlich, geistig und sittlich im Geiste des Nationalsozialismus zum Dienst am Volk und zur Volksgemeinschaft zu erziehen.

§3. Die Aufgabe der Erziehung der gesamten deutschen Jugend in der Hitlerjugend wird dem Reichsjugendführer der NSDAP übertragen. Er ist damit "Jugendführer des Deutschen Reichs". Er hat die Stellung einer Obersten Reichsbehörde mit dem Sitz in Berlin und ist dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt.

§4. Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Führer und Reichskanzler.

Berlin, den 1. Dezember 1936

Der Führer und Reichskanzler: Adolf Hitler

Der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei: Dr. Lammers“⁴⁷²

Aus dem Reichserbhofgesetz

„§ 11. Begriff. (1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12. Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit. Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13. Erfordernis deutschen oder stammesgleichen Bluts. (1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

⁴⁷² Gisela Miller-Kipp, „Auch Du gehörst dem Führer“. Die Geschichte des Bundes Deutscher Mädel (BDM) in Quellen und Dokumenten (München 2001) S. 40

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

§ 14. Ausschluß durch Entmündigung. Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15. Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern. (1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Reichsbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Reichsbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16. Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit. (1) Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofes nicht berührt.“⁴⁷³

Die Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens

- 1. „Die künftigen Ehegatten müssen die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;*
- 2. Die künftigen Ehegatten müssen Deutschen oder artverwandten Böutes sein;*
- 3. Die künftigen Ehegatten müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein;*
- 4. Die künftigen Ehegatten müssen nach ihrem Verhalten erkennen lassen, dass sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen;*

⁴⁷³ Dr. Dr. A. Dehlinger, Systematische Übersicht über 76 Jhg. RGBl. (1867-1942) (Stuttgart 1943) zit. n. <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichserbhof33.htm>

5. *Die künftigen Ehegatten dürfen nicht an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, an einer Infektionskrankheit oder an einersonstigen das Leben bedrohende Krankheit leiden, die die Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen;*
6. *Die Künftige Ehefrau muss in den letzten zwei Jahren vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben;*
7. *Die künftigen Ehegatten dürfen nicht beabsichtigen, nach der Heirat ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen;*
8. *Die künftigen Ehegatten müssen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen imstande sein, einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen;*
9. *Es muss nach dem Vorleben und dem Leumund der beiden künftigen Ehegatten anzunehmen sein, dass sie ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Ehestandsdarlehens nachkommen werden;*
10. *Die Ehe darf bei Stellung des Antrags noch nicht geschlossen sein, es muss aber das Aufgebot schon bestellt sein.“⁴⁷⁴*

⁴⁷⁴ Erich Berlitz S. 44f

Abbildungen



Abbildung 2 - Die 10 Gebote für die Gattenwahl⁴⁷⁵

⁴⁷⁵ Sepp Burgstaller S. 25



Abbildung 3 - Die Gefahr der stärkeren Vermehrung der Minderwertigen⁴⁷⁶

⁴⁷⁶ http://www.lichtblick99.de/ticker2326_07-1.html (abgerufen am 2. April 2011)

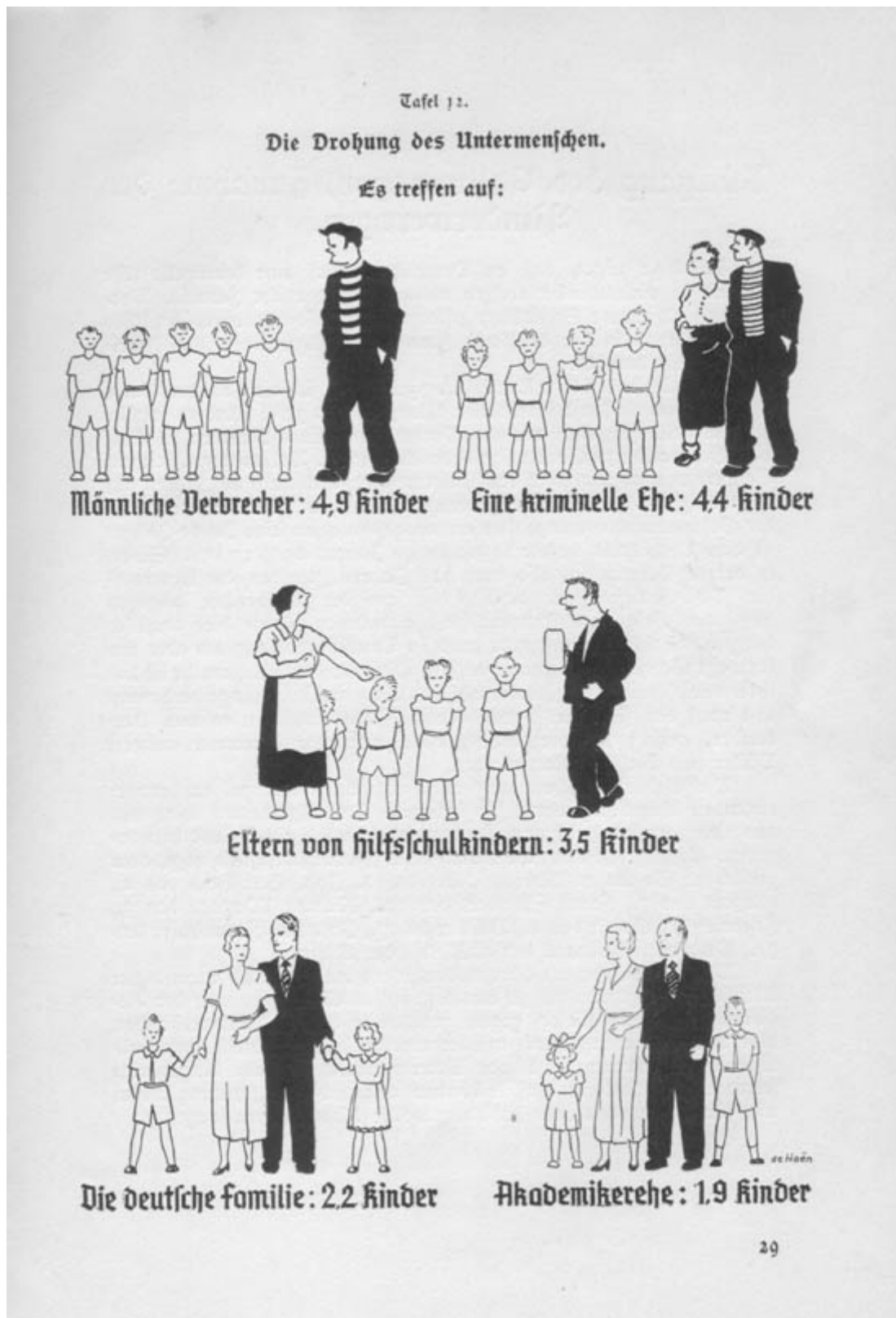


Abbildung 4 - Die Drohung des Untermenschen⁴⁷⁷

⁴⁷⁷ Annette Kuhn/Valentine Rothe, Frauen im deutschen Faschismus, Bd. 2. Frauenarbeit und Frauenwiderstand im NS-Staat. Eine Quellensammlung mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kommentaren (Düsseldorf 1987) S. 122



Abbildung 5 - Das Mutterkreuz⁴⁷⁸

⁴⁷⁸ Claus Mühlfeld (Hrsg.) S. 127

Lebenslauf

Konrad Beatrice

geboren am 20. Jänner 1983

in Wien

Staatsbürgerschaft Österreich

Familienstand ledig

Ausbildung

seit 10/2005 Universität Wien - Lehramtsstudium Geschichte, Sozialkunde und politische Bildung; Philosophie und Psychologie

31.05.2005 Externistenmatura am Bundesoberstufenrealgymnasium Wien 15; Henriettenplatz 6

Berufliche - Qualifikationen

seit 07/2004 IKEA Einrichtungshaus Wien Nord – geringfügige Beschäftigung

07/2008 AGES- Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

07/2003 bis 12/2003 Telekom Austria AG – Abteilung: Datacash

06/2003 Ankerbrot AG - Ferialpraxis

01/2001 bis 06/2001 und 01/2003 McDonalds DelFrate GmbH – geringfügige Beschäftigung

07/1999 und 07/2000 Hornbach-Baumarkt AG - Ferialpraxis

Sprachkenntnisse

Englisch: in Wort und Schrift

Französisch: Maturaniveau

Latein: Maturaniveau

-
- ✓ Sehr gute MS-Office Kenntnisse
 - ✓ SAP-Grundkenntnisse
 - ✓ Führerschein B

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Geburtenanstieg 1938/39 in Wien. Nach dem „Anschluss“ Österreichs kam es zu einem signifikanten Anstieg der Geburtenrate. Ab Beginn des 20. Jahrhunderts war es durch die erhöhte Arbeitslosenrate und die schlechten Wohnsituationen in Wien zu einem Abfall der Geburtenrate gekommen. Durch Anreize und durch Förderungen, welche vor allem an einkommensschwache Familien ausbezahlt werden sollten, sollte die Zahl erhöht werden. Die Familienstruktur und die dazugehörenden Idealvorstellungen der Nationalsozialisten spielten hierbei eine besondere Bedeutung. Die Erziehung im elterlichen Haus wurde als Grundstein angesehen, um bei Kindern die nationalsozialistische Weltanschauung zu verankern. Lediglich „rassisch einwandfreier“ Nachwuchs war von den Nationalsozialisten erwünscht. Durch positive und negative Eugenik sollte eine Auslese erfolgen, welche der Garant für den gewünschten Nachwuchs sein sollte. Neue Definitionen der „Rassen“ sollten Machtansprüche der „deutschen Herrenrasse“ begründen. Die Frau und Mutter wurde als „Trägerin der Rasse“ und „Hüterin der Nation“ bezeichnet. Ohne sie in die Propagandamaschinerie einzubeziehen, konnte der von Seiten der Nationalsozialisten gewünschte Geburtenanstieg nicht erreicht werden. Auszeichnungen und Ehrungen wurden organisiert, um die Mutter in ihrer „wesensgemäßen“ Rolle zu bestätigen. Notwendig war ebenso die Änderung bzw. Vereinheitlichung der Ehe- und Scheidungsrechte mit dem Rest des Reiches. Ehen erlangten demnach ihre Gültigkeit ausschließlich, wenn sie auf einem Standesamt geschlossen wurden, womit die Möglichkeit einer Scheidung bestand. Zuvor konnten die katholisch geschlossenen Ehen „dem Bande nach“ nicht getrennt werden.

All diese Maßnahmen trugen zum Geburtenanstieg in den Jahren 1938/39 bei.